

In alter Ergebenheit
D. Verf.

Zeitschrift
für die
Geschichte des Oberrheins

herausgegeben von der

Badischen Historischen Kommission.

Ergänzungsheft 1.

Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Grossherzogtum Baden mit einer Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden.

Von

Hermann Franz.



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1912.

Die Ergänzungshefte sollen grösseren Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Oberrheins, die sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Zeitschrift fügen und wegen ihres Inhalts auch nicht leicht auf mehrere Vierteljahrshefte verteilen lassen, Aufnahme gewähren. Sie erscheinen zwangslos, je nach Bedarf, und sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber an die Abonnenten zu ermässigtem Preise abgegeben.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben von der

Badischen Historischen Kommission.

Ergänzungsheft 1.

Alter und Bestand der Kirchenbücher insbesondere im Grossherzogtum Baden mit eine Übersicht über sämtliche Kirchenbücher in Baden

Von

Hermann Franz.



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1912.

Alter und Bestand der Kirchenbücher

insbesondere im Grossherzogtum Baden.

Mit einer Übersicht

über sämtliche Kirchenbücher in Baden.

Von

Dr. Hermann Franz.



Heidelberg.
Carl Winters Universitätsbuchhandlung.
1912.

Die Ergänzungshefte sollen grösseren Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Oberrheins, die sich infolge ihres Umfangs nur schwer in den Rahmen der Zeitschrift fügen und wegen ihres Inhalts auch nicht leicht auf mehrere Vierteljahrshefte verteilen lassen, Aufnahme gewähren. Sie erscheinen zwangslos, je nach Bedarf, und sind in das Abonnement nicht eingeschlossen, werden aber an die Abonnenten zu ermässigtem Preise abgegeben.

Vorwort.

Dieser von dem Direktor des Grossh. Generallandesarchivs, Geh. Archivrat Dr. Obser, angeregten Arbeit liegen hauptsächlich zugrunde die in den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission zerstreuten Angaben über die in den Pfarrarchiven vorhandenen Pfarrbücher, sodann die Beantwortungen von Fragekarten, die an etwa 400 evangelische und katholische Pfarrämter gerichtet wurden, deren Kirchenbücherbestand sich nicht aus den Mitteilungen feststellen liess, sodann von Anfragen, die an die altkatholischen Pfarrämter und israelitischen Rabbinate wegen deren Standesregister ergingen.

Die Vermittlung dieser Karten und Anfragen übernahm das Sekretariat der Badischen Historischen Kommission, dem ich hierfür und für manche Förderung verbindlichst danke. Herr Geh. Archivrat Dr. Obser vermittelte die Feststellungen über die älteren Militärkirchenbücher bei den Kriegsministerien in München und Wien und bei den Militärpfarrämtern des Landes und hat mich überdies durch häufige Hinweise auf ältere und neuere Literatur zu Dank verpflichtet.

Bezogen sich die Resultate, die sich aus den »Mitteilungen« und den Anfragen ergaben, hauptsächlich auf den Bestand der Kirchenbücher, wie er heute noch vorliegt, so musste die Geschichtliche Entwicklung der Kirchenbücher wesentlich festgestellt werden aus der überaus umfangreichen Literatur, die kaum für ein Quellengebiet mehr in der reichen provinziellen Literatur zerstreut sein mag. Ausserdem waren beizuziehen die Kirchenordnungen, Agenden, Direktorien, Kataloge und Schematismen seit

dem 16. Jahrhundert, für die eine nicht immer befriedigende Grenze in den Beständen der Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe und der Bibliothek des Grossh. Generallandesarchivs gesetzt war.

Nicht vergessen möchte ich hier auch die zum Teil wertvollen Hinweise und Mitteilungen, die eine Reihe katholischer und evangelischer Pfarrer, Militärpfarrer und Rabbiner den Beantwortungen der an sie gerichteten Fragekarten anfügten, die ihrerseits über manche vergebliche Anfrage, Erkundigung und Bemühung hinweghalfen.

Inhaltsübersicht.

Verzeichnis der Abkürzungen.

I.	Be	Beerdigungsbuch.
	E	Ehebuch.
	Fa	Familienbuch.
	Fi	Firmbuch.
	K	Kommunikantenbuch.
	T	Taufbuch.
	To	Totenbuch.
	S	Series parochorum.
II.	B-B	Baden-Baden.
	B-D	Baden-Durlach.
	C	Constanz.
	F	Fürstenberg.
	M	Mainz.
	Oe	Österreich.
	Pf	Kurpfalz.
	R	Reichsstadt.
	Ritt.	Ritterschaftlicher Besitz.
	Sp	Speyer.
	St	Strassburg.

Anmerkung: Öfters abgekürzte Literaturangaben sind am Schluss des Literaturverzeichnisses aufgeführt.

Verzeichnis der Quellen und Literatur.

---

1. Mitteilungen der Badischen Histor. Kommission Nr. 1—33. Beilage der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Jahrgang 1883—1911.
2. Fragekarten und briefliche Auskünfte. Niedergelegt im Grossh. General-Landesarchiv.
3. Agenda Spirensis. 1512.
   » Argentinensis 16. Jhdt. Anfang.
   » » 1590.

Joh. G. Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt. Frkf. a. M. 1848 (nur teilweise gedruckt; im Archiv der Stadt Frankfurt).

Constitutiones et Decreta Synodalia Constantiensis Dioecesis 1569 und 1609.

Directorium Spirense. 1722—44.

Directorium Basiliense. 1585.

Hartzheim, Concilia Germaniae. 1758.

Kirchenordnung für Württemberg. 1553.
- » für Nürnberg. 1570.
- » der Pfalz. 1600.
- » Kurpfälzische. 1665.
- » Feld- und Garnisonskirchenordnung für die Weimarische Armee während ihres Standes am Oberrhein. Kolmar 1643.
- » der Unteren Markgrafschaft Baden. 1649.
- » und Schulordnung von Hanau-Lichtenberg. 1659.
- » für Strassburg. 1670.
- » der Grafschaft Sponheim. 1721.

Petzek, Vorderösterreichische Gesetzsammlung. 1792.

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen von 1803—25. Karlsruhe 1827.

Schematismen:
- Catalogi Dioecesis Constantiensis 1744/45, 1755, 1769, 1779.
- Catalogus Spirensis 1799.
- Catalogus Constantiensis 1794.
- Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg 1828 u. 1863.

Statistik der evangel. Landeskirche des Grossherzogtums Baden. (Von Schwab). 1868.
Schematismus der evang.-protest. Kirche in Baden. (Stocker). 1878.
Die evang.-protest. Landeskirche in Baden (Meerwarth). 1907.
Stromeyer, Die katholisch-kirchlichen Oberbehörden, Pfarreien usw. im Grossherzogtum Baden. 1825.
B. G. Struve, Pfälzische Kirchenhistorie 1721.

B. Literatur[1]).

Allgemeine Deutsche Biographie 37. Bd. (Surgant).
Archivalische Zeitschrift, N.F. VIII, 1899, Über die ältesten Totengeläutbücher in Nürnberg.
Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Bd. XII, 1831.
Max Bär, Die Kirchenbücher der Provinz Westpreussen. Abhandl. zur Landeskunde von Westpreussen XIII, 1908.
Bassermann, Geschichte der evangel. Gottesdienstordnung in den badischen Landen. 1891.
Baumann, Bericht über schwäbische Totenbücher. Neues Archiv VII, 1882.
Baumann, Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Constanz, Chur. Neues Archiv XIII, 1888.
K. Chr. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831.
Busch, Die Kirchenbücher des Kantons Zürich. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 1893.
E. Devrient, Familienforschung (Aus Natur u. Geisteswelt). Leipzig 1911.
H. Franz, Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. Freiburg, 1908.
K. F. Gerstlachers, Sammlung aller baden-durlachischen Anstalten und Verordnungen I.--III. Bd. 1773 ff.
F. Glasschröder, Bistumsmatrikel von Speier. Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. XXVIII, 1907.
J. Gmelin, Die historisch-statistische Bedeutung der Kirchenbücher. Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Familien- u. Personengeschichte. VII, 1910).

[1]) Auch nur annähernde Vollständigkeit in der Angabe der Kirchenbücherliteratur wird hier keineswegs erstrebt. Es sollen nur die hauptsächlichsten benützten Werke und Zeitschriften aufgeführt werden. Weitere Literatur, vor allem die provinzielle Literatur Deutschlands und des Auslandes siehe in den in der Einleitung S. 17 genannten Literaturverzeichnissen.

K. Hahn, Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der II. Hälfte des 16. Jahrh. Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins N.F. XIII, 1911.

Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde. 1909.

Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Bd. II u. IV.

Ders., Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften II, 36.

J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters u. im Anfang der Neuzeit. Berlin 1886.

Jèze, Les régistres de naissance à Rome. Revue générale de Droit 1894.

H. Koch, Die Kirchenbücher von Elsass-Lothringen I. (nur diejenigen Augsburger Bekenntnisses). Mitteilungen der Zentralstelle usf. IX, 1911 (vgl. dazu S. 34 Anm. 3).

Köllner, Symbolik aller christlichen Konfessionen (II. Bd.) 1837 (war nicht zu erlangen).

R. Krieg, Alter und Bestand der Kirchenbücher im Herzogtum Braunschweig. Zeitschr. des Harzvereins 1895.

R. Krieg, Alter u. Bestand der Kirchbücher im Bistum Hildesheim u. den Diözesen Osnabrück und Schleswig. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1896.

R. Krieg, Alter und Bestand der Kirchenbücher im Grossherzogtum Hessen. Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte IV, 1908.

W. Levison, Die Beurkundung des Personenstandes im Altertum. 1898.

Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte. I—IX (1905—11).

Th. Müller, Über die Einführung der Kirchenbücher in Baden. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N.F. VII, 1892.

Praetorius-Friedberg, Die evangel. Kirchenbücher im Grossherzogtum Hessen. Mitteilungen der Zentralstelle usw. VI, 1910.

Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche. Herausg. von Herzog u. Plitt. Art. Kirchenbücher, Kirchenordnung u. a.

Realencyklopädie der christlichen Altertümer. Herausg. von F. X. Kraus. Art. Diptychen.

Realschematismus der Erzdiözese Freiburg 1863.

Reinfried, Geschichte der Kirchenbücher im Landkapitel Ottersweier. Freiburger katholisches Kirchenblatt. 1894.

Reinfried, Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Über die Pfarreien der Landkapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr. Freiburger Diözesanarchiv, N.F. II—IV, 1901—03.

Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts. Frankfurt a. M. 1810

Bd. XV, (Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher in Baden).
Sägmüller, Die Entstehung u. Entwicklung der Kirchenbücher im katholischen Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Theologische Quartalschrift (Tübinger) LXXXI, 1899.
Sambeth, Die Konstanzer Synode von 1567. Freiburger Diözesanarchiv XXI, 1890.
Scherer, Handbuch des Kirchenrechts 1886, II. Bd.
Statistische Monatsschrift der k. k. Zentralkommission. (Über die Kirchenbücher in Österreich.) XV, 1889. War nicht zu erlangen.
Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik 1883, I. Bd.
E. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speyer u. Worms. Tübinger Studien zur Schwäbischen u. Deutschen Rechtsgeschichte I, 2. 1906.
Uihlein, Ursprung u. Beweiskraft der Pfarrbücher. Bd. XV der Civilistischen Praxis. Heidelberg 1832.
Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde (Herold). XXVII, 1899. Über die Kirchenbücher in Unteröwisheim in Baden.
ders., XX, 1892. Verzeichnis der Militärkirchenbücher vor 1806.
Wehrmann, Die Kirchenbücher von Pommern. Baltische Studien XLII, 1892.
Wetzer u. Welte, Katholisches Kirchenlexikon. Art. Kirchenbücher, Nektologien u. a.
Würdtwein, De dioecesi Moguntiaci 1769.
ders. , Commentarius de stationibus eccl. Moguntiacae. 1782.
ders. , Subsidia Diplomatica. 1772—80.

Öfters abgekürzt zitiert:

Böhmer = J. G. Böhmer, Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt.
Heydenreich = E. Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde.
Sägmüller = Sägmüller, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher im kathol. Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrh.
Korrespondenzblatt = Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine.
Mitteilungen = Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission.
Mitteilungen der Zentralstelle = Mitteilungen d. Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte.
Realencyklopädie = Herzog u. Plitt, Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche.

Einleitung.

Die Bedeutung der kirchlichen Standesbücher — der »Kirchenbücher« schlechthin — für die familiengeschichtliche Forschung steht heute ausser Zweifel. Die Kirchenbücher sind aber weit darüber hinaus eine Fundgrube für Profan- und Kirchen-, wie für Kultur- und Sittengeschichte, für Soziologie und Anthropologie. Gerade den älteren Kirchenbüchern kommt eine besonders weite Bedeutung zu, die sich bis zum 19. Jahrhundert immer mehr auf die historisch-statistische Bedeutung begrenzt hat[1]).

Im 19. Jahrhundert hat sich auch das Wesen der kirchlichen Standesbücher geändert. Während ehemals denselben öffentlich-rechtliche Bedeutung mit urkundlicher Beweiskraft zustand, ging diese durch Einführung der Zivilstandesbücher verloren (in Deutschland durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875). Heute haben nur noch die Taufbücher Geltung als öffentliche Urkunden[2]).

Die kirchlichen Standesbücher sind eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte geworden, ohne dass diese Bedeutung überall auch anerkannt und gehörig gewürdigt worden wäre. Am frühesten haben Joh. Graunts Natural and political annotations upon the bills of mortality, London 1666 u. 1676, soziale und praktische Gedanken mit den kirchlichen Standesbüchern verknüpft; praktisch-religiöse verband im 18. Jahrhundert mit denselben J. P. Süssmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und

---

[1]) Über diese vgl. J. Gmelin, Die historisch-statistische Bedeutung der Kirchenbücher, Mitteilungen für Fam. und Personengesch. VII (1910), und Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter. — [2]) Hinschius, Kirchenrecht IV, 49 u. II, 308—13.

der Fortpflanzung derselben erwiesen (4. Aufl. Berlin 1775, 2 Bände), und der Arzt Möhsen gab in seiner Geschichte der Pockenimpfung zum erstenmal eine Geschichte der Tauf- und Totenbücher. Aber die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Standesbuchführung ist nie ganz klar geworden. Selbst spezielle Arbeiten über die Kirchenbücher aus dem 18. und beginnenden 19. Jahrhundert konnten über wenige und unvollständige Angaben nicht hinwegkommen. So gibt Balthasar, Tractatus de libris sive matriculis ecclesiae, Greifswald 1748 in Wirklichkeit nur magere Notizen über Pommern, und auch Binterim, Commentarius historicus-criticus de libris baptizatorum, conjugatorum et defunctorum antiquis et novis, Düsseldorf, 1816, bietet nur Notizen über altchristliche Standesaufzeichnungen und die Kirchenbücher seit 1563, trotz des vielversprechenden Titels[1]). In der Folge hat sich die kirchenrechtliche und sonstige Rechtsliteratur mit der rechtlich-praktischen Seite der Kirchenbücher befasst und dabei auch die Geschichte der Kirchenbuchführung zum Teil erörtert[2]). Johann Georg Böhmer begann 1848 seine grossangelegte Arbeit über Die Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt (Frankfurt a. M. 1848), aber das Buch ist nur teilweise gedruckt und vermag auch nicht die Vorurteile zu überwinden, die sich auch nachher immer weiter schleppen und in der Behauptung gipfeln, die Kirchenbücher müssten eine alte Einrichtung der katholischen Kirche sein. Böhmer gibt dieser Meinung als einer ganz selbstverständlichen Ausdruck, obwohl er für Frankfurt selbst die früheste Anordnung katholischer Kirchenbücher in der Mainzer Agende von 1671 feststellt und obwohl er vor den französischen Kirchenbüchern des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts keine früheren Kirchenbücher kennt. Evangelische und katholische Autoren, erstere fast noch eifriger als die letzteren,

---

[1]) Über die ältere Literatur vergl. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters (Berlin 1886), S. 138 und Realencyklopädie S. 363. — [2]) Vgl. K. Ch. Becker, Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831 und Uihlin, Ursprung und Beweiskraft der Pfarrbücher. Heidelberg 1832; weitere Angaben bei Hinschius, Kirchenrecht II, 308.

stehen auf dieser Meinung, Hinschius wie Sägmüller und manche andere bis in die neueste Zeit. Am frühesten gab dem Zweifel an der Richtigkeit derselben Ausdruck Jakobs in dem Artikel »Kirchenbücher« in der Realencyklopädie für protestantische Theologie, Bd. X. In besonderem Masse hat Jastrow, die Volkszahl deutscher Städte am Ende des Mittelalters die endliche Inangriffnahme von Arbeiten über Alter und Bestand der Kirchenbücher veranlasst. Noch 1886 musste er die Kirchenbücher als die einzige von allen erdenklichen Quellen zur deutschen Geschichte bezeichnen, für die weder durch Publikation noch durch Sammlung und Erhaltungsmassnahmen etwas geschieht, und er wies auf die Bedeutung des Kirchenbuchmaterials eindringlich hin. Auch er sieht zwar noch in der Einführung der Kirchenbücher durch die evangelischen Kirchenordnungen und durch das Trienter Konzil »den Beweis für geliefert, dass wir es mit einer Einrichtung zu tun haben, welche noch aus der Zeit der ungespaltenen Kirche stammt«.

Auf Jastrows Anregungen gehen wohl die in den 90er Jahren einsetzenden Bemühungen des Gesamtvereins Deutscher Geschichts- und Altertumsvereine um Sichtung und Sammlung des Kirchenbuchmaterials zurück, die zunächst Ausdruck fand in den Arbeiten, Notizen, Vorträgen, die im Korrespondenzblatte desselben seit 1892 gesammelt sind. Seitdem ist die Literatur über die Frage in den einzelnen Territorien in stetem Wachsen begriffen. Sie hier auch nur einigermassen aufzuzählen, wäre ein Ding der Unmöglichkeit[1]). Sie beschränkt sich jedoch meist darauf, den Bestand der Kirchenbücher in den einzelnen Provinzen und Ländern aufzuzählen und meist lehnt sie sich in den Geschichtlichen Abschnitten, soweit solche gelegentlich gegeben werden, immer wieder an das von andern schon früher Gesagte ohne nähere Prüfung an.

---

[1]) In der Hauptsache bei Heydenreich, Quellenkunde der Familienforschung S. 1—6, Mitteilungen der Zentralstelle II (1906) und neuerdings das Wichtigste über die provinziellen Sammlungen bei Devrient, Familienforschung S. 34—35.

Heute sind die hauptsächlichsten deutschen Territorien im Besitz von Verzeichnissen ihres Kirchenbücherbestandes; so Preussen (zum grössten Teil), Königreich Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, -Koburg-Gotha, -Altenburg, Anhalt, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss, Lippe, Waldeck und, nicht zu vergessen, Baden, das in seinen Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission, in den Verzeichnissen der einzelnen Orts- und Pfarrarchive zerstreut, Angaben über die Kirchenbücher aufweist und auch eine ältere Arbeit von Th. Müller, Über die Einführung der Kirchenbücher in Baden (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 1892, N.F. VII, S. 701—16) besitzt, die allerdings nicht mehr genügt und auch die Geschichte der kirchlichen Standesbücher nicht berührt. Es fehlen in Deutschland nur noch für Bayern, Württemberg, Oldenburg, Bremen, Hamburg, Lübeck und Elsass-Lothringen diese Verzeichnisse. Für Württemberg steht das Erscheinen einer gleichen Arbeit bevor, in den Gebieten der drei Hansastädte ist eine Orientierung dadurch möglich, dass die Kirchenbücher daselbst in den Staatsarchiven vereinigt sind, desgleichen in Elsass-Lothringen, wo seit 1791 die älteren Kirchenbücher bei den Standesämtern in Verwahrung sind[1]).

Die Entwicklung der kirchlichen Standesbücher in Baden zu verfolgen, durfte von vornherein als eine nicht uninteressante und in ihren Ergebnissen dankbare Aufgabe erscheinen. Denn auf keinem andern deutschen Stammesgebiete kann eine grössere Mannigfaltigkeit der territorialen Gliederung und Sonderentwicklung, wie auch der kirchlichen Diözesaneinteilung gefunden werden. Für eine Frage, an der so viele Kräfte beteiligt sind, wie an der Entwicklung der Kirchenbücher — landesherrliches Kirchenregiment und bischöfliche Verwaltung, konfessionelle Minderheit und Seelsorgeeifer oder Nachlässigkeit der Pfarrer,

---

[1]) Während des Abschlusses dieser Arbeit erschien ein Verzeichnis der Kirchenbücher in Elsass-Lothringen, I. Die Kirchenbücher Augsburger Bekenntnisses (Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte IX, 1911), das durch die Ausführlichkeit der Angaben für die einzelnen Orte mustergültig, aber wohl nur da möglich ist, wo die Kirchenbücher an einer Stelle vereinigt sind.

und zwar verschieden auf jedem einzelnen in der grossen Zahl von Territorien und oft sogar örtlich — versprach gerade ein so vielgestaltiges Gebiet Licht zu bringen. Doch waren aus den nämlichen Gründen die Schwierigkeiten sehr grosse. Zunächst ist das in den Kirchenbüchern selbst gegebene Material, so lange es existiert, den häufigsten Zufälligkeiten unterworfen gewesen. Nachlässigkeit der mit ihrer Führung Beauftragten, Unkenntnis, Feuer und kriegerische Verheerung haben die Kirchenbücher und ihre Geschichte in ein Dunkel gehüllt, das oft unerhellbar ist. Nicht umsonst war gerade der Oberrhein der Schauplatz fast aller europäischen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts. In den Kirchenbüchern haben jene schweren Ereignisse mit ihrer Verwilderung und Verwüstung ihren Niederschlag gefunden in den zahlreichen Nachrichten meist lokaler Art von Brand und Krieg, von Elend, Hunger und Sterben im Gefolge der Kriegsdrangsale. Aber auch der Kirchenbücherbestand selbst ist ein Zeuge der gewaltigen Verwüstungen; auf ihn kann aus dem Vorhandensein oder Fehlen der Kirchenbücher nur unter Zugrundelegung der allgemeinen Verhältnisse des in Betracht kommenden Territoriums oder Diözesansprengels geschlossen werden. Diese Verhältnisse sind aber ihrerseits oft nur schwer zu erkennen. Denn zu einer kirchlichen Verwaltungsgeschichte sind auf evangelischer Seite nur kleine Anfänge, auf katholischer Seite fast nichts vorhanden. Ja, hier fehlen sogar vielfach die genauen Grenzbestimmungen der alten Diözesaneinteilung, die erst mühsam, zum Teil auf Grund von Diözesanschematismen, Direktorien und Katalogen des 17. und 18. Jahrhunderts, festgestellt werden mussten. Aber auch die territoriale Zugehörigkeit ist nicht immer fraglos, selbst bei den vortrefflichen Mitteln, die dazu zur Verfügung stehen. Denn diese bieten meist nur die Angabe der Zugehörigkeit beim Anfall an Baden, und das sind zu grossen Teilen erst 100 Jahre her, während für eine vollkommene Genauigkeit die Herrschaftsverhältnisse zur Zeit des Beginns der Kirchenbücher zugrunde gelegt werden müssten. Wo diese Feststellung möglich war, ist sie geschehen.

A. Die Entstehung der Kirchenbücher.

I. Die kirchlichen Standesregister vor der Reformation.

a) Ältere kirchliche und weltliche Standesaufzeichnungen.

Die Tatsache, dass in Deutschland zuerst die evangelischen Gebiete die Kirchenbücher aufnahmen, hat seit dem 18. Jahrhundert bis heute Verwunderung erregt. Einmal kennt man in den Kirchenbüchern jetzt eine so wichtige, ja unentbehrliche und geradezu selbstverständliche Einrichtung, dass man sich ihr spätes Aufkommen nur schwer erklären kann; sodann läge nichts näher, als dass die Kirchenbücher eine Einrichtung der an Zentralisation unübertroffenen katholischen Kirche wären. Noch ein Kirchenrechtslehrer wie Hinschius meinte[1]), dass »die evangelische Kirche sich der in der katholischen Kirche infolge des Tridentinums allgemein gewordenen Führung der Kirchenbücher angeschlossen habe«.

Vergeblich hat man in ähnlichen Einrichtungen der Vergangenheit Vorstufen der Kirchenbücher gesucht. Man wies auf die im 2.—4. Jahrhundert der römischen Kaiserzeit üblich gewordenen Geburtsregister hin, die Steuer- und Militärzwecken dienten[2]), könnte auch die durch des Augustus Ehegesetzgebung notwendig gewordenen Eheaufzeichnungen hinzufügen. Aber noch mehr müssen dann die frühchristlichen Tauf- und Totenaufzeichnungen seit dem 3. Jahrhundert genannt werden[3]), die jedoch mit dem Verfall des römischen Reiches aufhörten und nicht mit dem Christentum in die ausserrömischen Länder kamen. Andere erinnerten an die altchristlichen Diptychen, Listen

---

[1]) Allgem. Encyklopädie der Wiss. II, 36 S. 162. — [2]) Jèze, Les registres de naissance à Rome in der Revue générale de Droit 1894, liv. 5. — [3]) W. Levison, Die Beurkundung des Personenstandes im Altertum 1898, S. 28.

der Bischöfe, Kirchenvorsteher und Wohltäter der Kirchen, seltener und erst sehr spät aller Verstorbenen, auf die schon ein Hannoverisches Kirchenbuch (Lintorf) vom Jahre 1738 sich berief[1]). Aber die Diptychen sind so früh verloren, dass sie nicht einmal Vorbilder, geschweige Vorstufen der Kirchenbücher hätten werden können[2]). Weiterhin berief man sich auf die z. T. sehr weit zurückgehenden Nekrologien in den Klostern, Wohltäterverzeichnisse, die meist nicht einmal das Jahr, nur den Tag des Todes verzeichneten, an dem für den Wohltäter zu beten war. Im Anschluss an die Klösternekrologien entstanden seit dem 14. Jahrhundert die Pfarrnekrologien, Seelbücher oder Anniversarien, die aber als Stifter- und Schenkerverzeichnisse — nur sehr selten geben sie auch Pfarrmitgliederverzeichnisse — nur ein ungenügender Ersatz der Kirchenbücher sein können[3]). Die letzteren Verzeichnisse können für die genealogische Forschung in einzelnen Fällen wohl wertvoll sein, sie sind aber so wenig wie die andern obengenannten älteren Verzeichnisse die ältesten Ansätze unserer Kirchenbücher.

Auch an die mit dem Aufblühen der Städte entstandenen Bürgerlisten und Stadtbücher hat man erinnert. Hier wäre ein Zusammenhang mit den Kirchenbüchern nicht ganz unwahrscheinlich; die Reichsstädte stehen in vorderster Reihe bei der Entstehung der Kirchenbücher. Aber ihrem ganzen Wesen nach können diese Verzeichnisse nie mehr als höchstens Vorbilder, keine Vorstufen der Kirchenbücher gewesen sein. Dasselbe gilt von den Totengeläutbüchern, den (städtischen) Rechnungsbüchern über das bei Beerdigungen ausgeführte Geläute, worin jedoch nur jene Verstorbenen verzeichnet wurden, für

---

[1]) Uihlein, Ursprung und Beweiskraft der Pfarrbücher. — [2]) Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie Bd. XII (1831). — [3]) Vergl. bezüglich Diptychen, Nekrologien, Seelbücher: Realencyklopädie der christlichen Altertümer herausg. v. F. X. Kraus, Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, Herzog u. Plitt, Realencyklopädie für protestantische Theologie u. Kirche unter den betr. Artikeln. Über Nekrologien ausserdem Sägmüller S. 218 ff., Baumann, Bericht über schwäbische Totenbücher, Neues Archiv 1882 (VII), 23 und Ders., Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Konstanz, Chur. Neues Archiv 1888 (XIII), 411.

welche das Geläute bestellt und bezahlt wurde. Oft genannt sind die Nürnberger Totengeläutbücher (von 1439 an), für die aber erwiesen ist, dass sie nur für Patrizier und ganz Vermögliche in Betracht kamen. Sogar grosse Söhne der Stadt, die aber nicht dem Patriziat angehörten und nicht besonders reich waren, werden, obgleich ihr Todesjahr feststeht, vergeblich in jenen Listen gesucht[1]). Auch in Nürnberg beginnen überdies die Kirchenbücher erst 1524 (Ehe- und Taufbuch), das Totenbuch erst 1547, also mehr als 100 Jahre nach Beginn der Totengeläutbücher.

b) Kirchliche Standesbücher vor der Reformation.

Die Erkenntnis, dass auf die bisher aufgeführten älteren Verzeichnisse die kirchlichen Standesbücher nicht zurückgeführt werden können, hinderte nicht, dass man stets von neuem den Nachweis zu liefern suchte, dass die mittelalterliche Kirche schon Kirchenbücher gehabt habe.

Die früheste Nachricht über Taufverzeichnisse hat man bis jetzt im 9. Jahrhundert feststellen können. Hinkmar, Erzbischof von Reims, erklärte auf dem Konzil von Soissons 853, dass das System und die Geltung der kirchlichen Gesetze dahin gehe, für alle kirchlichen Handlungen die Schriftlichkeit zu verlangen, so dass, wer der Taufe teilhaftig wird, gehalten sei, seinen Namen anzugeben[2]).

Doch sind Verzeichnisse aus Hinkmars Zeit nicht vorhanden, wir wissen nicht einmal, ob Hinkmars Anregung Folge gegeben wurde. Wir werden hier aber kaum eine andere Einrichtung vermuten dürfen, als eine Art Kontrolle darüber, ob noch Ungetaufte vorhanden sind. Jedenfalls ist diese Art der Aufzeichnung der Täuflinge später nie mehr erwähnt und also wohl nicht nachgeahmt worden.

Erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts finden sich neue und nun öftere Erwähnungen von Verzeichnissen, die mit unsern Kirchenbüchern verglichen werden können.

Aus einem Taufverzeichnis von Cabrières, Departement Vaucluse, das 1305 begann und bis 1375 reichte, will

---

[1]) Über die ältesten Totengeläutbücher in Nürnberg. Archivalische Zeitschr. N.F. VIII. 1899. — [2]) Heydenreich S. 1.

Alessandro Vellutello um das Jahr 1525 das Taufdatum (4. Juni 1314) von Laura, Petrarkas Geliebten, eruiert haben, als er sich mit Petrarkastudien befasste[1]). Unmöglich wäre diese Nachricht nicht. Die Provence hat eine ganz besonders hohe Kulturblüte mitgemacht. In Mittelfrankreich erscheinen die ersten Spuren eines Kirchenbuches in den Resten eines Eheregisters von Giory (Departement Saône et Loire) von 1336—50 und eines Totenregisters von 1335—48, beide als Anhang eines Lagerbuches[2]). Noch gibt sich durch diese Art der Aufzeichnung zu erkennen, dass die Verzeichnisse keinen öffentlichen und amtlichen Charakter hatten, sondern privater Natur waren.

Amtliche Anordnungen von kirchlichen Standesverzeichnissen begegnen dann aber bald im Norden: 1406 schreibt der Bischof von Nantes die Führung der Taufregister vor, der von Angers im Jahres 1504[3]). Doch ist das erste vollständig erhaltene derartige Register erst das zu St. Jean en Grève in Paris, das 1515 beginnt[4]), welchem bald mehrere Taufbücher folgten. Ehebücher und Totenverzeichnisse setzen überall in Frankreich erst später ein. Frankreich erscheint somit als ein Land, das eigenartig früh Kirchenbücher aufweist, und es hat weiterhin auch die erste staatliche Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Standesverzeichnisse aufzuweisen[5]).

Einige Jahrzehnte jünger als die ersten Nachrichten über kirchliche Standesverzeichnisse in Südfrankreich sind diejenigen aus Italien. Hier weisen gerade kleinere Orte die frühesten Nachrichten auf. So sollen Totenregister zu St. Sepolcro, Provinz Arezzo, 1374 und ein Taufbuch von Gemona, Provinz Udine, 1379 beginnen[6]). Aus Florenz sind zwei Nachrichten erhalten, dass nämlich die Totenbücher 1450 begannen — sie waren gewöhnlich die am spätesten einsetzenden Register! — und dass 1490 die Personenregister an den Diözesanbischof eingesandt wurden[7]).

---

[1]) Heydenreich S. 3. — [2]) Ebenda S. 4 und Realencyklop. S. 357. — [3]) Heydenreich S. 4 und Sägmüller S. 225. — [4]) Heydenreich S. 4 und Böhmer S. 10. — [5]) Vgl. Später. — [6]) Heydenreich S. 5 und Realencyklop. S. 357. — [7]) Heydenreich S. 5 und Sägmüller S. 236.

Letztere müssen jedoch keine eigentlichen Standesregister gewesen sein! Denn erhalten ist von all diesen Verzeichnissen nichts. Das älteste in Italien erhaltene Kirchenbuch ist das Taufregister von Ravenna von 1492 — also wenig früher als auch ausserhalb Italiens Bücher vorkommen —; es befindet sich im Archivio del battisterio in Ravenna[1]). Erhalten sind auch im italienischen Teil von Tirol mehrere Kirchenbücher aus den letzten Jahren des Mittelalters: T, E, To in Tione an der Sarca um 1500, T zu Graun und Meano 1518 und 1519[2]). Ähnlich liegt die Sache in den österreichischen Küstenländern an der Adria soweit italienische Kultur in Betracht kam[3]). Leider fehlen uns die Materialien zur Feststellung, wann und wie die Kirchenbücher amtlich und in grosser Zahl eingeführt wurden, ob vor oder nach dem Tridentinum. Bis jetzt stehen die oben angeführten Beispiele kirchlicher Standesregister ganz vereinzelt.

Anders in Spanien. Hier ordnete auf Veranlassung des Erzbischofs Ximenes von Toledo eine Synode 1497 die Führung der Geburts- und Taufregister seitens aller Pfarrer an zum Schutz vor den leichtsinnigen Ehescheidungen, die meist mit dem Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft begründet wurden. In Portugal fand dies Beispiel durch eine Synode von 1536 Nachahmung. Unterdes waren auch in Deutschland schon die ersten Anfänge zu Kirchenbüchern gemacht. Konstanzer Synoden hatten 1463 und wiederholt 1483 Taufbücher mit den Namen der Paten zur Feststellung der geistlichen Verwandtschaft angeordnet[4]). Bischof Matthias von Speyer ordnete 1474 für die Stadt Speyer eine Liste der österlichen Kommunikanten an[5]). In Basel hatte Surgant 1490 ein Kirchenbuch begonnen[6]) und in Augsburg soll schon 1501 ein Kirchenbuch vorhanden gewesen sein[7]).

Die angeführten Beispiele von frühen Kirchenbüchern bzw. von der Anordnung solcher in Deutschland dürften wohl keine Ergänzung erfahren. Sie sind auffallend gering

---

[1]) Heydenreich S. 5. — [2]) Vgl. das Verzeichnis der Abkürzungen S. 10. — [3]) Heydenreich S. 7. — [4]) Sägmüller S. 224. — [5]) Ebenda. — [6]) Heute im Britischen Museum. — [7]) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte S. 241.

an Zahl. So lange auch aus den katholischen Mittelmeerländern nicht reichere Belege für das Vorhandensein von Büchern, die unsern Kirchenbüchern entsprechen, vorliegen, und sie sind kaum zu erwarten, ist der Schluss berechtigt, dass wir es hier mit völlig vereinzelten und daher privaten Aufzeichnungen zu tun haben, die zwar beweisen, dass verschiedenenorts die in den Kirchenbüchern enthaltenen Aufzeichnungen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts als ein Bedürfnis für eine geordnete Seelsorge erkannt worden sind, die aber auch in ihrer Vereinzelung es zweifellos machen, dass die Kirche des Mittelalters die Kirchenbücher nicht allgemein kannte. In einer Zeit und in Ländern, in welchen der Mensch nicht nur naturaliter christianus war, sondern christianus und catholicus gleichbedeutend, war die Taufe und auch der Tod in der kirchlichen Gemeinschaft selbstverständlich. Bedurfte es da der Aufzeichnungen? So lange auch der Einzelne viel weniger Heimat und Vaterland wechselte wie in der Naturalzeit des Mittelalters und die kirchliche Eheschliessung an viel einfachere Formen gebunden war, bedurfte es auch kaum der Eheaufzeichnungen. Erst mit den seit dem 14. Jahrhundert einsetzenden kulturellen Umwälzungen, der Ausbildung der Nationalitäten, der Auflösung der Naturalwirtschaft, der Entwicklung der städtischen Freizügigkeit, wurden die kirchlichen Aufzeichnungen, vor allem der Eheschliessungen und des Todes, zur Notwendigkeit. Da und dort wurde dem Bedürfnis Folge gegeben; die wenigen Überreste zeugen davon. Aber allgemeine kirchliche Einrichtung sind die Kirchenbücher schon deshalb nirgend gewesen, weil sie in diesem Fall von der Kirche gemäss ihrer straffen Organisation für alle Länder zum Gesetz gemacht und auch gewiss nicht mehr aufgegeben worden wären.

Die wenigen frühen Kirchenbücher Frankreichs finden sich sodann hauptsächlich in Gegenden, in denen die Albigenserbewegung stark war. Die italienischen, im besonderen Masse noch die spanischen und die frühesten deutschen Ansätze aber liegen in einer Zeit, in der die Verwüstung der Sitten und der Seelsorge, wie sie am Ende des Mittelalters eintrat, schon überall auf eine Neuregelung vor allem der Ehegesetzgebung drängten und im Zusammen-

hang damit auf eine endgültige Festlegung der schwere Verwirrung anrichtenden sogenannten geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Patenschaft bedingt wurde. Diesem Ziel strebten, wie oben schon gesagt, in gleicher Weise die Konstanzer Synode wie Kardinal Ximenes in ihren Kirchenbücheranordnungen zu, und ganz die nämlichen Gründe führten, wie wir bald sehen werden, zur Anlage der reformierten Kirchenbücher und schliesslich zur allgemeinen Einführung derselben. Nicht die kirchliche Organisation, sondern das Bedürfnis der Seelsorge hat am Ende des Mittelalters vereinzelt die Anlage der Kirchenbücher veranlasst. Aber weil sie keine autoritative Anordnung hinter sich hatten, sind auch diese Anfänge meist ohne Wirkung geblieben. Wir haben, soweit die Feststellung möglich, dies oben für Frankreich und Italien gezeigt. In Deutschland ist es überhaupt nicht zu einer Entwicklung der ersten Ansätze gekommen; ob die Konstanzer Synodalbeschlüsse von 1463 und 1483 befolgt wurden, ist sehr fraglich. Jedenfalls ist dafür in Baden und Württemberg, also auf einem beträchtlichen Teil jenes Diözesangebietes, kein Beleg zu finden. Wir werden später noch eingehend darzulegen haben, dass erst die Konstanzer Synode von 1567, welche die Beschlüsse des Tridentinums rezipierte, die allgemeine Einführung der Kirchenbücher veranlasste. Vor jener Synode ist aber in Baden keines, in Württemberg ein einziges katholisches Kirchenbuch erhalten, das von Niedernau von 1534, das vielleicht aber auf reformierte Einflüsse zurückgeht. Auch die für die Stadt Speyer nachgewiesene bischöfliche Anordnung der Verzeichnung der Osterkommunikanten von 1474 ist ohne Einfluss geblieben; Speyer hat sogar am spätesten von allen ehemaligen Diözesangebieten des heutigen Baden die Kirchenbücher eingeführt. Und auch in Basel ist das der eifrigen Seelsorgetätigkeit Surgants und wohl französischem Vorbild entstammende Kirchenbuch schon 1497 wieder eingeschlafen, und erst die Reformation hat 30 Jahre später eine Erneuerung gebracht, als in allen Basler Kirchen die Kirchenbücher begannen. Das Augsburger Beispiel kann dann schliesslich auch nicht mehr letzte Stütze einer schwankenden Beweisführung sein.

Vielleicht, es lässt sich dies nach der bisherigen Literatur nicht feststellen, lediglich ist dies eine städtische Gründung gewesen und keine kirchliche. Zahlreiche andere Nachrichten haben sich als Täuschungen, Lese- und Schreibfehler erwiesen[1]).

II. Die Entstehung der Kirchenbücher in Deutschland und ihre Entwicklung bis zum 18. Jahrhundert.

a) Die Entwicklung der protestantischen Kirchenbücher.

Das älteste erhaltene Kirchenbuch in Deutschland ist das von St. Theodor in Basel vom Jahr 1490. Es wurde angelegt von Johann Ullrich Surgant, Doktor und Professor des kanonischen Rechts und zugleich Pfarrer an St. Theodor zu Basel. Surgant gehörte in den Kreis der Heynlin und Brant, die in einer innerlichen Reform die Rätsel der Zeit zu lösen versuchten. So widmete er sich vor allem einer sorgfältigen, vorbildlichen Ordnung seiner Pfarrei; eine Frucht dieses Bestrebens, wohl auch die Wirkung der französischen Vorbilder — Surgant studierte an der Sorbonne — war jenes Kirchenbuch von St. Theodor. Aber es war diesem keine lange Dauer beschieden; schon von 1497 ab wurde es nicht mehr weitergeführt, obwohl Surgant, der Urheber des Buches, erst 1503 starb und immer in Basel geblieben war[2]).

Somit erscheint dies Basler Kirchenbuch noch ganz als eine persönliche Schöpfung des eifrigen Surgant, deren Weiterführung durch äussere Widerstände wohl verhindert wurde. Erst von 1529 an wurde das Basler Kirchenbuch

---

[1]) So bezeichnet Jastrow a. a. O. S. 145 als ältestes Kirchenbuch auf deutschem Boden dasjenige von Buch bei Berlin, das nach Süssmilch (siehe oben S. 15) 1498 begonnen haben soll; aber es handelt sich lediglich um ein Seelsorgerverzeichnis, das dem am Ende des 16. Jahrhunderts beginnenden Kirchenbuche angehängt ist, wie Jastrow selbst zugeben muss (S. 145 Anm. 1). Derartige Beispiele liessen sich leicht vermehren. — [2]) Allgemeine Deutsche Biographie 37, 165.

ununterbrochen weitergeführt. Jetzt war es durchaus nicht mehr eine einzig dastehende Erscheinung. Auch am Züricher Grossmünster wurde seit 1526 ein Kirchenbuch geführt. Als dort anfangs der 20er Jahre eine radikale Partei die Spättaufe der Kinder einführen wollte und sich gegenüber dem Widerspruch der Geistlichkeit darauf berief, ihre Kinder seien noch nicht getauft, begehrten die Leutpriester beim Magistrat, dass ihnen vergönnt werde: »daß sie die namen der kindereren, so getauft werden, auch ihrer Vetteren und deren die sie hebend, namen aufschriben mögend«; es werde dann »verhindert, daß der wiedertouf über nacht wider inrisse, so findt man alleweg in dem Buch uf wölichem Tag in wölichem jar ein jetlicher getouft syge und wer in zum touf gehebt habe«[1]). Ähnlich sprach sich Zwingli in einem Gutachten aus (ebenda): »Babtismus infantium adscribi his causis, quod catababtistae jam saepenumero negaverunt scire, se baptizati sint necne«. Aus Zwinglis Gutachten und dem Gesuch der Leutpriester ergibt sich noch eine zweite Aufgabe, die den Taufbüchern zugedacht ist: sie sollten den Eltern die Gelegenheit nehmen, eine Ehe der Kinder durch die Angabe, sie hätten das gesetzmässige Alter noch nicht erreicht, zu verhindern.

Die Wirkung des Gesuchs der drei Leutpriester war ein Mandat für Stadt und Land Zürich, das die Taufbücher anordnete (1526). Schon vorher hatte der Pfarrer von Hinwil, das ein Herd der Wiedertäufer war, von sich aus die Täuflinge aufgezeichnet; erstmals 3. Juli 1525. Gleichzeitig wurden Ehebücher eingeführt, damit man wisse, wer ehlich bi einander sitze oder nit, daß man dieselben möge zu dem kirchgang triben oder aber von einander«.

Ausser den Kirchenbüchern vom Züricher Grossmünster und von Hinwil sind aus den Jahren 1526 bis 1530 noch vier Bücher aus dem Kanton Zürich erhalten[2]): Ossingen 1525, Turbental 1525, Feraltorf 1518, Dynhard 1519. Ihnen schliessen sich die Kirchenbücher in den süddeutschen Reichsstädten an: Strassburg seit 1525 E, Konstanz 1531

[1]) Busch, Die Kirchenbücher des Kantons Zürich. Korrespondenzblatt 1893 S. 54. — [2]) Ebenda.

Lindau seit 1533 T, seit 1534 E; desgleichen die Kirchenbücher von Frankfurt a. M., wo das Kastenamt 1531 T und E anordnete, die seit 1533 erhalten sind[1]). Konstanz, Lindau waren wie Zürich Entwicklungszentren der reformierten Konfession. Auch Strassburg stand unter starkem reformiertem Einfluss. In Lindau galt die Bestimmung ausdrücklich nur »soweit die Stadt zwinglisch geworden« und das älteste Kirchenbuch sagt, dass es angefangen sei »auf Befehl unsrer Herren«[2]).

Die enge Verbindung von weltlichem und geistlichem Regiment, die in den reformierten Städten herrschte, war also der Entstehung der Kirchenbücher besonders förderlich. Ähnliche Äusserungen über den Anfang der Bücher wie in Lindau finden sich noch öfter für oberschwäbische und oberrheinische Städte[3]). Auch das Frankfurter Kirchenbuch, das erste und lange Zeit auch einzige lutherische Kirchenbuch in Deutschland, zeigt deutlich, wie die städtischen Organisationsbestrebungen auf die Entstehung der Kirchenbücher einen ganz besonderen Einfluss hatten.

Mit der Ausbreitung der Reformation nahm sich das Landesherrliche Kirchenregiment der Kirchenbücher an. Dieses übertrug seine eigenen Kanzleivorschriften und Zentralisationsbestrebungen auf die Kirche. So gehen eine ganze Reihe evangelischer Kirchenordnungen dem Trienter Konzil (1563) mit der Anordnung von Kirchenbüchern vorher.

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erscheinen in den meisten reformierten Gebieten des deutschen Südwestens die Kirchenbücher. Einen grossen Einfluss übte neben dem Beispiel der Städte die Nürnberg-brandenburgische Kirchenordnung von 1533 aus, und nach ihrem Vorbild 10 Jahre später die württembergische. In Nürnberg ist das älteste Kirchenbuch das von St. Sebald, das 1524 als E begann; 1533 trat das T, 1534 das To daneben; St. Lorenz begann 1533 ein T. In der Nachbarschaft sind mehrere Bücher aus diesen Jahren erhalten, allein von 1533 noch drei Bücher[4]). Die ältesten Kirchenbücher Württembergs

---

[1]) Böhmer S. 32 ff. — [2]) Heydenreich S. 6. — [3]) Korrespondenzblatt 1892. — [4]) Realencyklopädie X, 358.

finden sich auf früher Ansbach-Nürnberger Gebiet, von hier ging die allgemeine Einführung in Württemberg wohl aus. Aus der Zeit von 1530—1557 sind hier nicht weniger als 24 Bücher erhalten, und zwar: aus dem Jahr 1531 eines, von 1533—36 sieben, 1540—50 sechs, von 1550—57 zehn Kirchenbücher, und Herzog Christofs Kirchenordnung von 1553 ordnete ihre Errichtung überall an. Von 1558 sind 59, von 1559/60 weitere 24 Bücher erhalten[1]). Mit dieser Württembergischen Kirchenordnung übernahmen auch zahlreiche benachbarte Territorien die Kirchenbücher. Bei Baden bietet sich Gelegenheit, diesen Vorgang besonders zu beobachten.

Sehr auffallend und leicht irreführend ist auch jetzt noch das Vorkommen einzelner Kirchenbücher in Gebieten, wo dieselben allgemein erst viel später eingeführt wurden. Hierher gehören Rappoltsweiler im Elsass 1527, Steinsberg in der Oberpfalz 1530, Friedersdorf in der Niederlausitz 1534, Zwickau 1522 E, 1535 To, Mildenau in Sachsen 1523 T[2]) und einige andere, von denen zum Teil nicht fest steht, zu welchem Bekenntnis die betreffenden Orte in jenen Jahren sich bekannten. An manchen Orten mag der Ruf von der grossen Brauchbarkeit und Nützlichkeit der Bücher rasch zur Nachahmung gereizt haben, und das wohl gerade dort, wo die betreffende Konfession unter dem Druck der andersgläubigen Umgebung auf Sammlung aller Kräfte bedacht sein musste. Die Vermutung, dass diese wenigen Bücher die geringen Zeugen der schon viel früher allgemein verbreiteten, jedoch in Kriegszeiten untergegangenen Bücher gewesen seien, erscheint auch hier hinfällig. Wären Kirchenbücher vorher verbreitet gewesen, so hätte es keiner obrigkeitlichen Weisungen bedurft, um sie weiterzuführen. Ja die besondere Anordnung der Kirchenbücher durch die protestantischen Kirchenordnungen müsste dann sogar auffallen, weil alle sonstigen nicht ausdrücklich abrogierten Teile des älteren Rechts eine Voraussetzung der protestantischen Kirchenordnungen

---

[1]) Frdl. Mitteilungen des Herrn Pfarrer M. Duncker in Alsen, der die württembergischen Kirchenbücher im Auftrag der dortigen historischen Kommission bearbeitet. — [2]) Realencyklopädie X, 357.

geworden sind[1]). Wären die Kirchenbücher also vorhanden gewesen, so wäre eine Neuanordnung nicht nötig gewesen. Durch jene Kirchenordnungen ist etwas ganz neues geschaffen worden, das an einzelnen Orten, gewissermassen als Privatarbeit schon vorhanden gewesen sein mochte, zum Teil wohl sogar gerade in Anlehnung daran.

Weniger ist das Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Büchern im lutherischen Mitteldeutschland vor der allgemeinen Einführung in den betreffenden Territorien auffallend. Diese Bücher fallen in eine Zeit, in der in Süddeutschland die Bücher schon so allgemein waren, dass sie auch in Mittel- und Norddeutschland genugsam bekannt sein konnten, um nachgeahmt zu werden. Deutlich lässt sich eine allmähliche Ausbreitung der Kirchenbücher vom reformierten Süden nach dem lutherischen Norden verfolgen. Die erste lutherische Kirchenordnung, die die Kirchenbücher einführte, ist diejenige Georgs von Anhalt vom Jahr 1548. Sie gibt eine der Züricher ganz ähnliche Begründung der Bücher: »dieweil sich viel irrung und unradts, sonderlich jetzt nach diesen Kriegsläufften, zugetragen, viel weiber, deren menner im Krieg oder sonst ander Ursachen halben an frembde Ort gezogen, sie aber aus vorwitz oder auf schlechte unbegründete frembder leute aussage (als ob sie umkommen, oder sunst verstorben, oder aber anderswo mit weiben verhafft) sich mit andre manspersonen verloben, und ihr Pfarrherr etwa übel oder ungleich berichten und beredten, damit sie aufgebotten, und mit den andern Kirchgang erlangen mögen«[2]).

Es folgte die Kirchenordnung von Kursachsen 1557[3]), deren Wirkung war, dass seitdem in den Städten wenigstens die Kirchenbücher überall vorhanden sind; weniger auf dem Land, das allerdings auch unter Kriegen mehr litt[4]). Aus demselben Jahre wären anzuführen die Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken in Anlehnung an die Württembergische Kirchenordnung von 1553, die 1559 als »Große Württembergische Kirchenordnung« eine Erneuerung

---

[1]) Realencykl. Art. Kirchenordnung, X, 459. — [2]) Korrespondenzblatt 1892, S. 132. — [3]) Mitteilungen für Fam. u. Pers.-Geschichte VI, 23. — [4]) Realencykl. X, 358.

erhielt. Von ihr stammt auch die Pfalz-Neuburger Kirchenordnung von 1554—56[1]). 1566 brachte eine Kirchenordnung für Kurhessen die Taufbücher mit der sonderbaren, zweifellos auf die Trienter Bestimmung von 1563 bezugnehmenden Begründung, es geschehe »Mit Rücksicht auf das Beispiel der alten Kirche und um der Wiedertäufer und anderer Sekten willen; anderer vorfallender Ursachen zu geschweigen«[2]). Der Kirchenordnung von Hessen-Darmstadt von 1574 gingen schon seit 1550 einzelne Kirchenbücher vorher[3]). Die lutherische Kirchenordnung von Braunschweig vom Jahre 1569 ordnete schon Tauf-, Ehe- und Totenbücher gleichzeitig an[4]), in Brandenburg fanden sie ebenfalls zusammen Einführung durch die lutherische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573[5]), in Pfalz-Birkenfeld 1571, in Nassau-Saarbrücken mit der Reformation, die dort erst 1575 Eingang fand[6]).

1580 wurden die Kirchenbücher angeordnet in Sachsen-Altenburg[7]); in Nassau mit Wittgenstein und Solms 1586[8]), in Schleswig-Holstein-Gottorp 1587 (T, E u. To)[9]). Auffallend sind die frühen Kirchenbücher in Breslau, seit 1552[10]) und ein Deutsch-evangelisches Kirchenbuch in Posen 1596—1611[11]). Doch der grössere Teil des Nordostens und Nordwestens Deutschlands erhielt die Kirchenbücher meist erst im 17. Jahrhundert: Mecklenburg 1602 (T und E), Pommern 1617 (T, E, To), Oldenburg 1613, Sachsen-Koburg 1626, Sachsen-Weimar 1664[12]), 1684 erst erhielt die Kirchenbücher Lippe-Waldeck, während die ehemals hessischen (reformierten) Teile von Lippe schon im 16. Jahrhundert Kirchenbücher besassen[13]), ähnlich wie in Oldenburg, wo die unter reformiertem Einfluss stehen-

---

[1]) Realencykl. X, 460 (Art. Kirchenordnung). — [2]) Sägmüller S. 244. — [3]) Mitteilungon für Fam. u. Pers.-Gesch. VI, 23. — [4]) Heydenreich S. 6 u. R. Krieg, Das Alter und der Bestand der Kirchenbücher im Herzogtum Braunschweig. Zeitschrift des Harzvereins 1895. — [5]) Korrespondenzblatt 1892, 23 u. Heydenreich S. 6. — [6]) Korrespondenzblatt a. a. O. — [7]) Realencykl. X, 359. — [8]) Ebenda. — [9]) Ebenda. — [10]) Jastrow S. 143. — [11]) Realencykl. X, 359. — [12]) Korrespondenzblatt 1892, 38, 1893, 7. Heydebrand S. 6, Mitteilungen VI, S. 23 und Wehrmann, Die Kirchenbücher von Pommern. Baltische Studien 1892. — [13]) Korrespondenzblatt 1894 S. 140.

den friesischen Landesteile auch schon im 16. Jahrhundert Kirchenbücher besassen[1]).

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass in all diesen Gebieten vereinzelte Kirchenbücher schon früher entstanden sind. In der Provinz Hannover, wo die gesetzliche Einführung auch erst ins 17. Jahrhundert fällt, sind etwa 40 Kirchenbücher noch jetzt aus dem 16. Jahrhundert erhalten[2]). In Mecklenburg-Schwerin stammt ein einziges[3]), in Pommern dagegen 19, davon das erste schon seit 1538 in Wolgast (E), aus dem 16. Jahrhundert[4]), in Oldenburg (Fürstentum Lübeck) beginnt ausser dem an der Domkirche in Lübeck (1576) nur noch ein einziges vor 1600 (T)[5]). Diese frühen Ansätze waren meist Ehebücher, sind also aus der Seelsorgetätigkeit selbst erwachsen, wie die ersten Kirchenbücher überhaupt. Die Tauf- und Totenregister folgten gewöhnlich erst bei der allgemeinen Anordnung. Da die Kirchenbuchführung mit den Kirchenordnungen der grösseren Territorien meist von den kleineren Nachbargebieten übernommen wurde, darf geschlossen werden, dass nach der Mitte des 17. Jahrhunderts nur noch verschwindend wenige protestantische Teile Deutschlands die Kirchenbücher noch nicht eingeführt haben. An letzter Stelle scheint Hamburg zu stehen, wo die Anordnung der Kirchenbücher erst 1769 und 1782 erfolgte; allerdings ist ein Totenregister schon von 1588, ein Taufbuch seit 1603 und Ehebuch seit 1609 aus Hamburg selbst erhalten[6]).

Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts sind im evangelischen Deutschland die Kirchenbücher so allgemein, dass selbst im Felde für die Truppen Kirchenbücher geführt werden. In der Feld- und Garnisonskirchenordnung der Weimarischen Armee, erlassen während ihres Standes am Oberrhein in den letzten Jahren des 30jährigen Krieges (gedruckt Colmar 1643) heisst es: »sollen alle Prediger ihre gewisse Kirchen-, als Ehe- und Tauffbücher bey jhren Regimentern halten und dabey, alle künfftige Streitigkeiten zu verhüten, einen guten Unterschied machen,

[1]) Ebenda. — [2]) Krieg, Zeitschr. f. Niedersachsen 1896. — [3]) Ebenda. — [4]) Korrespondenzblatt 1894, 130. — [5]) Jastrow S. 143 u. Korrespondenzblatt 1894 a. a. O. — [6]) Jastrow S. 143.

zwischen ehelichen und unehelichen Personen und Kindern (sampt ihren Vättern)«[1]).

b) Die Entwicklung der katholischen Standesbücher.

Wir haben oben nachgewiesen, dass aus den vereinzelten frühen Kirchenbüchern in den romanischen Ländern nicht auf eine frühe amtliche Standesbuchführung geschlossen werden darf. Jene geringen Nachrichten und Reste zeigen nur, dass die Vorteile der Standesaufzeichnungen für die Seelsorge früh da und dort erkannt worden sind, und dass gegen Ende des Mittelalters die Frage brennend geworden war, wie der Seelsorge besonders bezüglich der Eheschliessung durch Aufzeichnung der Standesverhältnisse zu Hilfe zu kommen wäre. Aber nie ist durch allgemeine kirchliche Gesetzgebung bis zur Wende des 15. Jahrhunderts dem Bedürfnis entsprochen worden, nur partikulär, so in einigen französischen Diözesen. In Frankreich, das durch seine gallikanischen Freiheiten seit jeher die selbständigen Wege einer staatskirchlichen Gesetzgebung gegangen war, begegnet uns nun auch von allen katholischen Ländern die erste staatliche Gesetzgebung über Kirchenbücher. Franz I. ordnete 1539 Taufbücher an, die vom Pfarrer und Notar zu führen und jährlich dem Greffe du juge royal auszuliefern waren[2]). Die landesherrliche Anordnung hat hier wie in den protestantischen Ländern der längst erkannten Notwendigkeit zum Sieg verholfen. Wie wenig dabei die kirchlichen Faktoren beteiligt waren, lässt sich aus der Tatsache schliessen, dass es mehrfacher energischer Massnahmen bedurfte, um die Kirchenbücher durchzusetzen, und dass in den linksrheinischen Sprengeln der Strassburger Diözese trotz sonstiger früher Beeinflussung Kirchenbücher erst seit der französischen Besitznahme vorkommen[3]). Im ehemals

---

[1]) Gr. Hof- u. Landesbibliothek. — [2]) Korrespondenzblatt 1892, 25. — [3]) Von den im Strassburger Stadtarchiv aufbewahrten Kirchenbüchern ist das

französischen Lothringen erweisen einige ältere Kirchenbücher die Wirkung der französischen Gesetzgebung, doch ist unter dem Einfluss der Kriegsstürme nur weniges erhalten; in Metz bei 14 Pfarreien nur 2 Bücher vor 1600[1]). — Heinrich III. ordnete 1579 auch die Ehe- und Totenbücher an und in der Folge ergingen noch eine Reihe von Gesetzen und Ordonnanzen über Führung und Einrichtung der kirchlichen Standesregister[2]).

Im Jahr der ersten französischen Gesetzgebung hat auch in Deutschland eine Synode die Taufbuchführung beschlossen, die Hildesheimer von 1539, unter nachgewiesenem Druck der reformierten Bevölkerung[3]). Doch ist aus dem 16. Jahrhundert kein einziges Register erhalten, und auch im 17. Jahrhundert beginnen sie in Hildesheim später als in anderen Diözesen mit annähernd gleichen Verhältnissen[4]). Erst die Augsburger Synode von 1548 scheint mit Erfolg Kirchenbücher angeordnet zu haben[5]). Augsburg, das schon 1501 ein Kirchenbuch besessen haben soll[6]), lag mitten in reformiertem Gebiet. Die Einführung ward von der Synode begründet mit dem Hinweis, dass sie dienten »ad hoc praecipue ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet«, also zu besserer Verwaltung der Seelsorge[7]), ganz wie in Konstanz 1567, wo die Bedeutung der Kirchenbücher für die Seelsorge eingehend behandelt und schliesslich zusammengefasst wird in dem Satz: »ad hoc praecipue conducit, ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet«[8]). Auch sonst beginnen in Bayern Kirchenbücher vereinzelt vor dem Tridentinum, besonders in den ehemals brandenburgischen oder

älteste das des Münsters seit 1681; ihm folgten in den nächsten Jahren die übrigen Strassburger Kirchen. Vgl. Winkelmanns Kritik der Arbeit von Koch (Die Kirchenbücher von Elsass-Lothringen) in der Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrh. 1912, III. Heft, deren Manuskript mir von der Redaktion zur Einsicht gütigst überlassen wurde.

[1]) Korrespondenzbl. 1893, 149. — [2]) Vgl. S. 46 ff. — [3]) Realencykl. X, 360. — [4]) Krieg, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1896. — [5]) Realencykl. X, 360. — [6]) Vgl. oben S. 24. — [7]) So ist diese Stelle zweifellos zu lesen und zu verstehen, und nicht als ob die Bücher »eine Probe« hätten sein sollen, »welche Geistliche noch die römische Weise hielten« (Realencykl. X, 360). Hartzheim, Concilia Germaniae (1758) VI, 365. — [8]) Vgl. später.

diesen benachbarten Gebieten[1]), doch in grösserer Anzahl erst nachdem das Tridentiner Dekret 1563 die bekannte Bestimmung zur Einführung der Kirchenbücher getroffen hatte.

Auf Drängen des französischen Königs forderte in Trient der französische Klerus mit Unterstützung einiger italienischer Bischöfe die Publizität der Eheschliessung als Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe. Mit der Vorschrift der Öffentlichkeit der Eheschliessung, welche das Konzil in der 24. Session unter seine Beschlüsse aufnahm, war die Ehebuchführung zur Notwendigkeit geworden. Die gleichzeitig ausgesprochene Entscheidung bezüglich der durch die Patenschaft bedingten geistlichen Verwandtschaft nötigte, auch die Tauf- und die Firmbücher in Betracht zu ziehen. Dagegen wurden die Totenbücher nirgend erwähnt.

Nach langen Beratungen ordnete die Schlussredaktion unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Papst an:

Habeat parochus librum, in quo conjugum et testium nomina diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodit et ei fides in probandis matrimoniis adhibeatur.

Die Zahl der Taufpaten wurde in Zusammenhang mit der Gesetzgebung auf zwei beschränkt, um eine in den letzten Jahrhunderten viel beklagte und verurteilte Ehebehinderung, die noch besonders häufig gemacht wurde durch den Abusus zahlreicher Taufpaten, abzuschaffen oder doch zu beschränken. Der Anregung des Kardinals von Lothringen — Frankreich besass, wie wir wissen, schon Taufregister! — entsprechend und wieder mit Unterstützung italienischer Bischöfe wurden sodann auch die Aufzeichnung der Taufpaten und damit der Täuflinge, also Taufbücher vorgeschrieben. Durch die Analogie mit der Taufe waren auch für die Firmung, welche dasselbe Ehehindernis der Patenschaft schuf, Register so gut wie gegeben, wenngleich sie trotz Anregung eines italienischen Bischofs nicht ausdrücklich angeordnet wurden[2]).

---

[1]) Korrespondenzblatt 1897 S. 38/39. — [2]) Die Geschichte der Trienter Bestimmungen mit den Belegen bei Sägmüller S. 227 ff.

Der Gang der Tridentiner Verhandlungen — auch in dieser kurzen Skizzierung — zeigt deutlich, dass die Kirchenbücher vorher nicht in der katholischen Kirche vorhanden waren: hier ist etwas ganz Neues aus der Ehegesetzgebung erwachsen, ja der Kirche geradezu aufgenötigt worden. Das Vorbild der protestantischen Kirche braucht hierbei nicht unbedingt vorausgesetzt zu werden. Wir wissen ja, dass schon da und dort, in Frankreich sogar längst allgemein, unabhängig vom Protestantismus, Kirchenbücher vorhanden waren.

Aber mit der Anordnung des Tridentiner Konzils ging die Einführung der Kirchenbücher noch nicht mit einem Mal vor sich. Die Stellungnahme der Kurie selbst zu diesen Beschlüssen des Konzils erhellt daraus, dass noch das Rituale Romanum Pauls V. von 1614 die Kirchenbücher nur empfahl, nicht aber verfügte![1]. Die allgemeine Einführung der Kirchenbücher in der katholischen Kirche verzögerte sich sodann durch die auffallende Tatsache, dass das Trienter Dekret meist nicht sofort verkündigt wurde.

Es hat in den deutschen Diözesen zum Teil viele Jahrzehnte gedauert, bis die Trienter Beschlüsse durch Synoden anerkannt wurden[2]. Die Konstanzer Synode von 1567 gehört zu denjenigen deutschen Synoden, die am frühesten das Trienter Dekret annahmen. Hier ist auch aus dem Jahr der Verkündigung des Dekrets — wohl eine der ersten Wirkungen desselben — ein Kirchenbuch erhalten, das Ehebuch von Überlingen, das älteste katholische

---

[1]) tit. 10 c. 2; 7. — Die verpflichtende Kraft dieses Rituale scheint in der theologischen Literatur streitig zu sein; vgl. Sägmüller S. 240, ausserdem Thalhofer, Handbuch der Katholischen Liturgik 1883, I, 53 f. und Scherer, Handbuch des Kirchenrechts 1886, II, 595. — [2]) In Prag 1564, Ermland 1565, Konstanz 1567, Trier 1569, Breslau 1580, Mainz 1582, Kulm 1593, Bamberg 1587, Olmütz 1591, Trient 1593, Köln 1598, Brixen 1603, Chur 1605, Münster 1616, Fulda 1619. In Frankreich wurde das Dekret, in dessen disziplinären Vorschriften das Königtum eine Beeinträchtigung seiner bisherigen Freiheiten fürchtete, überhaupt nie vollständig verkündet. (Die Literatur für Deutschland und das Ausland bei Köllner, Symbolik aller christlichen Konfessionen (1837), II. Band, 121—29, die Daten bei Sägmüller S 231—238). Mit der Annahme des Dekrets fiel jedoch nicht, wie häufig angenommen wird, immer die Einführung der Kirchenbücher zusammen!

Kirchenbuch in Baden. Aus dem Jahr 1565 datiert auch in Köln das älteste Trauregister[1]), obwohl in der Kölner Diözese erst 1612 die Kirchenbücher allgemein angeordnet wurden.

Langsam nur breiteten sich die Kirchenbücher aus, zuerst im Süden, dann im Norden, was wir auch bei den evangelischen Kirchenbüchern feststellen konnten. Einen nicht geringen Einfluss hat die allerdings fast nur empfehlende Anordnung in dem schon genannten Rituale Pauls V. von 1614 gehabt. Dasselbe empfahl ausser dem Ehebuch noch das Totenregister und ein Buch über den status animarum, während Tauf- und Firmbücher nur an denjenigen Kirchen geführt werden sollten, wo getauft und gefirmt wurde. Seitdem sind die Register meist fünffach geführt und dazu tritt oft die Series pastorum oder parochorum, ein Verzeichnis der Pfarrer des Ortes[2]). Schon die Konstanzer Synode von 1567 schrieb T, Fi, K, E und To vor und die Augsburger vom gleichen Jahr fügte den im Trienter Dekret vorgeschriebenen Registern das Totenbuch an. 1569 wurden für Salzburg T, Fi, E und Fa angeordnet und 1586—88 diese Verordnung auf die Salzburger Suffragane (Regensburg) ausgedehnt. In Würzburg wurden 1584 T, E u. To angeordnet[3]).

Die grössere Wirksamkeit des Rituale Romanum gegenüber dem Trienter Dekret wird öfters ausdrücklich anerkannt[4]), zeigt sich auch auffallend am Bestand der Kirchenbücher in Tirol und Salzburg. Hier wo hinter den sicheren Mauern der Berge die Verwüstungen des dreissigjährigen Kriegs kaum fühlbar wurden, sind die Kirchenbücher fast lückenlos erhalten, und zwar meist erst entstanden zwischen 1618 und 1650[5]). In Salzburg stammen die meisten erhaltenen Kirchenbücher ebenfalls aus den Jahren 1614—1650[6]), obwohl, wie oben angeführt, die Anordnung derselben schon sehr früh (1569) stattfand.

---

[1]) Vgl. unten. — [2]) Auch in den meisten evangelischen Kirchenbüchern findet sich das Pfarrverzeichnis; in Baden-Durlach war es wohl Vorschrift, denn es findet sich in allen altbadischen Orten der oberen Markgrafschaft. Vgl. das Verzeichnis der Kirchenbücher in Baden, wo die Angabe immer gemacht wird. — [3]) Sägmüller S. 233—35. — [4]) Sägmüller S. 240. — [5]) Realencykl. X, 361. Heydenreich S. 7. — [6]) An letzterem Ort.

Die Mehrzahl der deutschen Diözesen führte die Kirchenbücher erst im 17. Jahrhundert ein.

Prag 1605 T, E, To und Fa.
Ermland 1610 T, Fi, E, Fa.
Köln 1612 u. 1649 erneut T, E, To, Fa.
Osnabrück 1625 T, E, To, Fa.
Kulm 1641 u. 1745 T, E, Fi, Fa, To.
Paderborn 1644 dsgl.
Münster 1651—55 T, Fi, E, To, Fa u. Be.
Mainz 1670 T, E, To.
Trier 1678 T u. E.
Eichstädt 1700 T, Fi, E, To[1]).

Bayern hat in grösserer Zahl erst spät die Kirchenbücher erhalten. In München ist das älteste, das an der Frauenkirche von 1588—1611[2]). Überhaupt war auch mit der bischöflichen Anordnung nicht immer die wirkliche Einführung verbunden. Für Bayern kennen wir nur die oben angeführte Eichstädter von 1700; Regensburg erhielt als Salzburger Suffragan noch im 16. Jahrhundert die Kirchenbücher. Daneben erscheint auffällig früh im äussersten Osten ein Kirchenbuch, in Wien an St. Stephan, wo ein Totenregister von 1553, ein Trauregister von 1562 an vorhanden ist, nebst einem Bruchstück eines Trauregisters von 1542—1557[3]).

Nur im Bistum Konstanz waren die Kirchenbücher, wie wir unten ausführlich zu zeigen haben, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts wohl allgemein eingeführt, in Mainz, wenigstens in den zu Baden gehörigen Teilen, bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. In Würzburg, wo schon 1584 ihre Einführung angeordnet worden war, sind sie in der Mehrzahl auch erst im 17. Jahrhundert entstanden. Immerhin ist auf den beiden letztgenannten Bistumsgebieten schon im 16. Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl Kirchenbücher vorhanden. Dagegen beginnen sie in den rechtsrheinischen Sprengeln von Strassburg und in Speyer in grösserer Zahl erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; in Worms stammt das frühste erst aus dem

---

[1]) Sägmüller S. 236/40. — [2]) Jastrow S. 141. — [3]) Realencyklop. X, S. 361.

dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts und noch an der Wende des Jahrhunderts ist die Zahl der erhaltenen Kirchenbücher gering. Je weiter wir nach Norden gehen, desto später setzen die Kirchenbücher ein.

Im historischen Archiv der Stadt Köln, wohin durch die französische Gesetzgebung die älteren Kirchenbücher der Stadt kamen, ist von über 200 Tauf-, Ehe- und Sterberegistern das früheste ein Traubuch von 1565, nach andern Angaben erst ein Taufbuch von St. Mauritius von 1591, dem nur noch 12 andere bis zum Ende des Jahrhunderts folgten[1]). Von den beim Landgericht Düsseldorf aufbewahrten ist kein einziges älter als 1600[2]). In Westfalen beginnen die Bücher überall erst lang nach 1563[3]), meist erst nach der Kölner Anordnung von 1612. Im Bistum Hildesheim, in Osnabrück und Schleswig-Holstein entstammen die meisten auch erst der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[4]). Im Bergischen Land schliesslich musste noch 1769 eine Verordnung Karl Theodors »die vielerorts gänzlich mangelnden Kirchenbücher« rügen und deren endliche Errichtung für Jülich, Kleve und Berg anordnen[5]).

Diese Verordnung Karl Theodors zeigt, wie sich im 18. Jahrhundert bereits die Staatsgewalt der kirchlichen Standesbuchführung annahm. Mit der aufkommenden Statistik und den neuen volkswirtschaftlichen Grundsätzen, die sich das Landesregiment jetzt allenthalben aneignete, begann ein lebendiges Interesse des Staates an den Kirchenbüchern.

---

[1]) Korresondenzblatt 1892, Sägmüller S. 233 und Realencykl. X, 361. — [2]) Korrespondenzblatt 1892. — [3]) Ebenda 1894, 140. — [4]) R. Krieg, Das Alter und der Bestand der kathol. Kirchenbücher im Bistum Hildesheim und in den Diözesen Osnabrück und Schleswig. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1896. — [5]) Korresondenzblatt 1892, 102.

III. Die deutschen Kirchenbücher seit dem 18. Jahrhundert und die staatliche Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Standesbücher im 18. und 19. Jahrhundert.

Mit dem 18. Jahrhundert beginnt auch auf katholischer Seite das Bestreben, den kirchlichen Standesbüchern durch oft bis ins einzelne gehende Vorschriften über Führung und Aufbewahrung immer grössere Beweiskraft zu geben, sie überhaupt öffentlich-rechtlich zu beweiskräftigen Urkundenbüchern zu machen. In Konstanz haben wir solche Verordnungen aus den Jahren 1686 und 1721 feststellen können.

Privatrechtlichen Ansprüchen an die Kirchenbücher entsprach die allmähliche Aufnahme der Geburt zu den Taufeinträgen, des Todes, oft auch der Todesursache, in den Beerdigungsbüchern, denn die meist Totenbücher genannten Verzeichnisse waren in Wirklichkeit bisher nur Beerdigungsverzeichnisse, zumal auf protestantischer Seite.

Wir begegnen jetzt auch immer häufiger strengeren Vermahnungen der Geistlichen wegen und gegen Vernachlässigung der Kirchenbücher, die nun nicht mehr, wie früher oft, auf losen Blättern, sondern in einem gebundenen Buch in mindestens drei Abteilungen — T, E, To —, öfters auch getrennt und durch andere Register erweitert, geführt werden müssen.

Den Familienregistern widmet man jetzt auch grössere Sorgfalt. Sie waren aus reinem Seelsorgeinteresse entstanden und umfassten allmählich eine ganze Reihe von Angaben, so Verzeichnisse der einzelnen Familien und deren Glieder, den Empfang der Sakramente, die Rückkehr zur Kirche, den Austritt aus derselben, Auswanderung, Tod, kirchliches Begräbnis. Aus den beiden letzten Aufzeichnungen des Familienbuches war an manchen Orten das Totenbuch erst hervorgegangen, das, wie oben schon erwähnt, seit dem 17. Jahrhundert, in der katholischen Kirche seit dem Rituale von 1614, allgemeiner geworden war; teilweise war das Totenbuch allerdings schon im

16. Jahrhundert besonders von protestantischen Synoden, aber auch in Konstanz vorgeschrieben worden.

Mit dem 18. Jahrhundert wird das Familienbuch Regel und hatte, wenigstens für die Seelsorge, zweifellos die grösste Bedeutung von allen Standesregistern.

Seit dieser Zeit wächst auch das Interesse des Staates an der Standesbuchführung, in den katholischen Ländern nicht weniger als in den evangelischen, wo die Gesetzgebung bisher doch auch noch mehr eine kirchliche war, die der Landesherr lediglich als Inhaber der landesherrlichen Kirchengewalt gegeben hatte. Aus rein staatlichem Interesse beanspruchte der Staat jetzt ein immer weiter ausgedehntes Oberaufsichtsrecht über die Kirchenbücher. Die kirchliche Verwaltung, vor allem die Registerführung, wurden für staatliche Zwecke in Anspruch genommen. Für Rekrutenaushebungen, für Volkszählungen, überhaupt für alle Fragen der »Population«, wurden die Kirchenbücher jetzt verwertet, und dies staatliche Interesse wurde für die Kirchenbücher selbst sehr wertvoll, indem ihre Führung damit unter schärfere Kontrolle kam.

In Brandenburg mussten Auszüge aus den Kirchenbüchern zum Zweck der Volkszählung schon Ende des 17. Jahrhunderts nach Berlin geschickt werden und die Folge waren königliche Verordnungen über die Führung derselben. In Mecklenburg wurden die Kirchenbücher schon seit 1740 bei den kirchlichen Oberbehörden gesammelt, wohl auch eine Wirkung der neuen Würdigung derselben und kaum eine rein archivalische Vorschrift. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts werden staatliche Verordnungen über die Kirchenbücher und ihre Führung immer häufiger. Hierher gehören Friedrichs II. Verordnungen von 1758 und 1766 für Preussen, Karl Theodors von 1769 für Jülich, Karl Friedrichs von 1784 für Baden-Durlach. Hier wurden von den Ämtern zu führende Generaltabellen angeordnet, wozu die Pfarrbuchauszüge alljährlich einzusenden waren. Allerdings musste noch lange über Säumigkeit geklagt und öfters vermahnt werden. Eine neue Erscheinung ist hier auch, dass die neueingeführte Totenschau ihre Ergebnisse durch die Pfarrer in die Totenbücher eintragen

liess[1]). Auch in den katholischen deutschen Ländern nahmen sich die Fürsten entsprechend der im 18. Jahrhundert aufgekommenen Anschauung von der staatlichen Kirchengewalt der Kirchenbücher in Verordnungen an. In Österreich erliess Maria Theresia 1770 und 1773 Verordnungen zur Überwachung der Kirchenbücher an die bischöflichen Ordinariate. Sie nannte darin die kirchlichen Standesbücher »Matriken«, ein Name, der in Österreich heute noch für sie gebräuchlich ist. Auch trat sie in Verordnungen von 1766 und 1779 schon Massnahmen für Standesregister der Juden. Joseph II. schuf in den nächsten Jahren die Grundlage des österreichischen Matrikenwesens. Er sprach sich 1782 eingangs einer Reihe von Verordnungen über die Bedeutung der kirchlichen Standesbücher für das Staatswesen aus, in einer Weise, die als charakteristisches Beispiel der damaligen staatlichen Interessierung hier folgen soll.

»Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung als der einzelnen Familien von grosser Wichtigkeit. Die öffentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältnis, über Vermehrung und Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Geborenen, über die vergrösserte oder verminderte Sterblichbkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit als beweisende Urkunden und nicht selten sind sie die Grundlagen rechtlicher Entscheidungen. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohl unserer Untertanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt bloss willkürlich, deren Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche mit der allgemeinen Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbart«.

Es folgen umfangreiche Vorschriften über die getrennt zu führenden Tauf-, Ehe- und Totenmatriken, für welche Formularien aufgestellt wurden. Bischöfe und Kreisbeamte sollten bei den regelmässigen Visitationen auch die Kirchen-

---

[1]) K. F. Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten u. Verordnungen I, 364 ff.

bücher genau kontrollieren, Alljährlich sollten Auszüge an die Kreisämter eingesandt werden. Beweiskräftige, vollwertige Matriken können nur römisch- und griechisch-katholische Geistliche führen, — erst seitdem sind in den griechisch-katholischen Teilen Österreichs die Kirchenbücher allgemeiner geworden! Die protestantischen Geistlichen und die Rabbiner der Juden sollten, seit dem Toleranzedikt von 1781, in Handlisten die einzelnen Matrikenfälle notieren und alsbald den katholischen Seelsorgern zur Eintragung in die (katholischen) Matriken anzeigen. Auch für die Militärseelsorgematriken ergingen Verordnungen[1]). Auf der Grundlage dieser Gesetzgebung Josephs II. ist in Österreich das »Matrikenwesen« heute noch ein kirchliches, doch führen seit 1829 Protestanten und Juden selbständig Matriken.

Auch geistliche Territorien weisen seit dem 18. Jahrhundert zahlreiche Kirchenbüchervorschriften auf. Hier ist allerdings nicht festzustellen, ob rein kirchliche oder auch staatliche Motive zugrunde liegen. So ergingen Verordnungen in Mainz 1756, in Köln 1779, in Speyer 1784, in Trier 1786.

Für die weitere Entwicklung wurde besonders in Süd-Westdeutschland die in Frankreich seit der Revolution vollzogene Umwandlung der kirchlichen Standesbücher und Standesbuchführung in eine weltliche und staatliche zum Vorbild. Die Übertragung der Standesbuchführung an die Gerichte (Gemeindeverwaltungen) wurde durch den Code civil anerkannt, und überall, wo dieser zur Geltung kam, übernommen. So in Rheinpreussen, in der Rheinpfalz und in Rheinhessen. Sonst sind die Standesbücher eine kirchliche Einrichtung geblieben, doch unter strenger, staatlicher Kontrolle; so auch in Österreich. Auch in Baden wurden die Geistlichen, trotzdem hier ja der Code Napoléon die Grundlage des Landrechts war, mit der Standesbuchführung weiter beauftragt und galten in dieser Hinsicht als »Beamte des bürgerlichen Standes«.

---

[1]) General-Landesarchiv, Breisgau-Generalia Nr. 690 und Petzek, Gesetzsammlung VIII, Nr. 211.

Dieser Zustand blieb in Baden und im übrigen Deutschland, soweit der französische Einfluss nicht gedrungen war, trotz eines Versuchs zu seiner Änderung in den »Grundrechten« von 1848, die eine solche nur in Anhalt und Frankfurt a. M. zustande brachten, bis zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, das die kirchlichen Standesbücher ausser öffentlich-rechtliche Bedeutung setzte und die Standesbuchführung den vom Staat bestellten Standesbeamten (Gemeindeverwaltung) übertrug. Die von der Kirche in ihrem eigenen Interesse weitergeführten Standesbücher haben indes den Charakter öffentlicher Bücher und die über sie ausgestellten Zeugnisse den von öffentlichen Urkunden nicht ganz verloren. (Reichsgerichtsentscheidungen 1883, 1885 und 1891; Hinschius, Kirchenrecht IV, 49).

IV. Die Kirchenbücher in den ausserdeutschen Ländern.

Das Ausland zeigt neue Bestätigungen, dass die Kirchenbücher wesentlich durch die Reformation und das landesherrliche Kirchenregiment eingeführt worden sind.

In England wurden 1538 mit der Kirchentrennung von Heinrich VIII. auf Thomas Cromwells Rat Tauf-, Ehe- und Totenbücher angeordnet, wohl zu dem Zweck, die Durchführung der anglikanischen Kirchenordnung zu kontrollieren und mit dem Erfolg, dass heute die Kirchenbücher in England in einer Vollständigkeit erhalten sind, wie nirgend sonst aus dem 16. Jahrhundert. Es sind erhalten:

aus dem Jahre			1538	812
»	»	»	1538—58	1822
»	»	»	1558—1600	2448 Bücher.

Bald folgte Schottland nach, während das katholische Irland erst im 18. Jahrhundert die ersten Kirchenbücher erhielt[1]).

---

[1]) Realencykl. S. 359/60.

Auch die Niederlande haben erst nach der Befreiung von der spanischen Herrschaft und seit der ungehinderten Einführung der Reformation 1574 die Kirchenbücher allgemein erhalten, nachdem schon vorher einzelne reformierte Kirchenbücher im geheimen angelegt waren[1]). Das katholische Belgien hatte unter französischem Einfluss schon seit 1540 vereinzelt Kirchenbücher, so Löwen 1540 und 1559 Tauf- und Ehebücher, seit 1614 auch Toten- und Firmregister und Familienbuch[2]).

Nach dem Norden kam von Deutschland aus mit den Fortschritten der Reformation die kirchliche Standesbuchführung seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zunächst in den Städten. Die allgemeine Einführung erfolgte jedoch erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. In Dänemark wurde die Führung angeordnet 1646, in Norwegen 1685, in Schweden und Finnland 1686[3]), doch sind in Norwegen aus dem 17. Jahrhundert nur sehr wenige, die Mehrzahl erst seit 1720 erhalten[4]). Je weiter nach Norden und Osten, desto später beginnen die Kirchenbücher, auch in den baltischen Provinzen Russlands sind die frühesten Kirchenbücher erst aus dem 17. Jahrhundert erhalten[5]), und in den östlichen, griechisch-katholischen Teilen Österreichs hören wir, dass die Kirchenbücher erst durch die Gesetzgebung Josephs II. entstanden.

In den transozeanischen Ländern gehen die Kirchenbücher dagegen meist zurück bis zur Einwanderungszeit.

Die Entwicklung der Kirchenbücher in den romanischen Ländern ist in ihren wesentlichsten Zügen schon gestreift worden. Besonders auffällig ist die Entwicklung in Frankreich. Zwar war das schon genannte Gesetz Franz I. von 1539 nicht überall von Erfolg gewesen; trotzdem 1579 den Taufbüchern auch Toten- und Eheregister angegliedert worden waren, musste noch 1663 ein Parlamentsbeschluss unter schwerer Strafandrohung ordentliche Führung aufs neue verlangen, da vorher teilweise nur die Taufnamen in den Registern aufgezeichnet worden waren. Stets hat sich die staatliche Gesetzgebung in Frankreich eifrig der

---

1) Ebenda und Korrespondenzblatt 1892, 142. — 2) Realencykl. S. 360. — 3) Grotefend in Korrespondenzblatt 1895, S. 88 u. Realencykl. S. 358. — 4) Korrespondenzblatt 1894, S. 142. — 5) Heydenreich S. 8.

Kirchenbücher angenommen. Eine Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1667 ordnete Aufzeichnung der Zeugen und doppelte Führung der Bücher an. Aber noch im 18. Jahrhundert werden Klagen laut, dass die Führung der Bücher ungenügend sei und sie meist aus fliegenden Blättern beständen. Da gab Ludwig XV. 1736 ein neues Gesetz, das Hauptgesetz der älteren französischen Kirchenbücher; es ordnete doppelte Führung neuerdings an und stellte die Kirchenbücher unter Kontrolle der Gerichte.

Die Kirchenbücher der reformierten Konfession begannen in Frankreich seit der Gleichstellung 1598; die Unterdrückung derselben (1661) und die damit beginnende Verfolgung brachte viele Verwirrung, vor allem dadurch, dass die Kinder der verbotenen und daher heimlich geschlossenen Ehen Reformierter in den katholischen Kirchenbüchern als unehelich eingetragen wurden. Seit 1787 wurden alle reformierten Einträge in die katholischen Kirchenbücher regelmässig eingetragen. Fast gleichzeitig waren ähnliche Bestimmungen in der Josephinischen Gesetzgebung in Österreich ergangen.

In Frankreich hat alsdann 1792 die Republik die Standesbeurkundung der Geistlichkeit entzogen und ganz den Gerichten, d. h. den Ortsbehörden zugesprochen. Das Kaiserreich liess 1804 konfessionelle Standesbücher wieder zu, behielt jedoch die öffentlichen Bücher bei; im Code Napoléon wurde dieser Zustand 1807 Gesetz und mit diesem Gesetzbuch in die eroberten Gebiete eingeführt. Die älteren Standesbücher wurden zugleich bei den Gerichten vereinigt, welcher Zustand heute noch in den ehemals französischen Teilen links und rechts des Rheins vorhanden ist. Auch die Restaurationsepoche hat in Frankreich an dem bestehenden Zustand nichts zu ändern vermocht; der Versuch, die Standesbuchführung den Geistlichen wieder allein zu überlassen, wurde unter Karl X. vergeblich gemacht. So hat Frankreich öffentliche Standesbuchführung neben einer nur zum Teil urkundberechtigten kirchlichen Standesbuchführung lange vor Deutschland gehabt [1]).

---

[1]) Über die Entwicklung der Standesbuchführung in Frankreich vgl. Böhmer a. a. O. S. 10—31.

Welche Wirkung der Einfluss der französischen Gesetzgebung auf einzelne Teile besonders Südwestdeutschlands ausübte, ist schon dargestellt worden. Nach dem Vorbild Frankreichs erhielten Zivilstandesregister: Belgien 1796, Genf und einige andere Kantone der Schweiz 1798, Italien 1806, Holland 1810[1]). — In Österreich beruht das »Matrikenwesen« auf der Grundlage der Josephinischen Gesetzgebung, die wir oben bereits kennen gelernt haben.

B. Alter und Bestand der Kirchenbücher in Baden.

I. Die ältesten Kirchenbücher bis 1600.

a) Die evangelischen Kirchenbücher bis 1600.

Das älteste evangelische und das älteste Kirchenbuch in Baden überhaupt ist das reformierte Kirchenbuch der Reichsstadt Konstanz, das 1531 begonnen wurde, zur selben Zeit, als auch in andern der reformierten Konfession zugewandten Städten, so Lindau, Frankfurt a. M., wie kurz zuvor in Zürich, Kirchenbücher eingeführt wurden. Doch erst mehr als 20 Jahre später setzen wieder Kirchenbücher in dem heute zu Baden gehörigen Territorium ein. Es sind die Kirchenbücher von Kürnbach und Mosbach (1555), Wertheim und Öschelbronn (1556), Kehl (Dorf) (1560), Auenheim (1561), Neckarbischofsheim (1562).

Über seine Entstehung berichtet das Kirchenbuch von Öschelbronn: »dises Tauffbuch ist angefangen worden als Hertzog Christoph die tauffbücher anno 1558 das erstemahl im Land einführte und zu Böblingen den Anfang machte, da sonsten im Papsttum sie nicht üblich waren,

---

1) Devrient, Familienforschung S. 21.

folglich eines der ältesten im Land«[1]). Herzog Christoph hatte in seiner damals verkündeten Kirchenordnung (1553) die Kirchenbücher vorgeschrieben. Diese Kirchenordnung wurde in den nächsten Jahren von den meisten benachbarten Territorien, so von Baden-Durlach, Kurpfalz, Hanau-Lichtenberg, rezipiert[2]). Im Anschluss daran setzen in diesen Territorien die Kirchenbücher ein. Auf kleinere Territorien wird das Beispiel Württembergs und seiner Nacheiferer ebenfalls gewirkt haben. Die oben genannten acht evangelischen Kirchenbücher gehen dem frühesten erhaltenen katholischen Kirchenbuch (Überlingen 1563) vorher. Abgesehen von diesem vorerst noch ganz vereinzelt stehenden katholischen Kirchenbuch — in grösserer Zahl beginnen katholische Kirchenbücher erst nach 1570 — gehen noch weitere 12 evangelische Bücher den katholischen vorher.

Die evangelischen Kirchenbücher vor 1570.

		Territorium.	Heutiges Amt
1531	Konstanz	Reichsstadt	Konstanz
1555	Kürnbach	Württemberg	Bretten
	Mosbach	Kurpfalz	Mosbach
1556	Wertheim	Grafschaft Wertheim	Wertheim
	Öschelbronn	Württemberg	Pforzheim
1560	Kehl (Dorf)	Verschiedene Herren	Kehl
1561	Auenheim	Hanau-Lichtenberg	Kehl
1562	Neckarbischofsheim	Ritterschaftlich	Sinsheim
1563	Neckarelz	Kurpfalz	Mosbach
1565	Bretten	Kurpfalz	Bretten
	Göbrichen	Baden-Durlach	Pforzheim
	Lichtenau	Hanau-Lichtenberg	Kehl
1566	Öfingen	Württemberg	Donaueschingen
	Zaisenhausen	Kurpfalz	Bretten
1567	Oberacker	Württemberg	Bretten
1568	Boxberg	Bischöflich-Würzburg.	Boxberg
	Meissenheim	Ritterschaftlich	Lahr
	Schweigern	Kurpfalz	Boxberg
1569	Ittersbach	Baden-Durlach	Pforzheim
	Neunkirchen	Kurpfalz	Eberbach.

[1]) Die Bemerkung ist entweder nachträglich eingefügt, oder das 1558 angelegte Buch ist mit Einträgen, die ins Jahr 1556 zurückreichen, eröffnet worden. — [2]) Bassermann, Gesch. der evang. Gottesdienstordnung in den badischen Landen S. 26.

Davon gehörten zu Kurpfalz 6, zu Württemberg 4[1]), zu Baden-Durlach und Hanau-Lichtenberg je 2[2]) zur Grafschaft Wertheim und dem weltlichen Besitz des Bistums Würzburg, je einer dieser Orte; ritterschaftlicher Besitz waren 2 Orte; Konstanz war Reichsstadt, Kehl gemeinschaftlicher Besitz von Baden-Baden, Nassau, Familie Böcklin und Frauenhaus Strassburg. Eine besondere Rolle scheint die Nachbarschaft der württembergischen Grenze gespielt zu haben. Fast alle diese Kirchenbücher gehören in Orte der heutigen Amtsbezirke Pforzheim, Bretten, Sinsheim, Mosbach und Boxberg. So ergeben sich Gründe genug für die Fesstellung: Die ältesten Kirchenbücher in Baden sind evangelische Kirchenbücher. Sie sind nach dem Vorbild der reformierten Kirche Württembergs entstanden, entweder dadurch, dass die Kirchenordnung des Herzogs Christoph in die betreffenden Territorien übernommen worden ist, oder aber durch Nachahmung der als wertvoll erkannten Einrichtung des Nachbarlandes.

Vom letzten Drittel des 16. Jahrhunderts an nimmt die Zahl der erhaltenen Kirchenbücher zu. Neben die evangelischen treten jetzt die katholischen, deren Zahl sich jedoch langsamer mehrt. Die evangelischen Territorien nehmen — zweifellos eine Folge des landesherrlichen Kirchenregiments — viel rascher die Neuerung in allen Orten an. So sind z. B. in Baden-Durlach wohl in sämtlichen Orten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts Kirchenbücher vorhanden gewesen. Von 61 evangelischen Kirchenbüchern vor 1600 gehören 27 in dieses Territorium, in der untern Markgrafschaft 5, in Hochberg 3, in der oberen Markgrafschaft 19 Bücher. Die übrigen sind wohl durch Brand und Kriege verloren gegangen[3]). In Hanau-Lichtenberg tritt neben die früheren Bücher jetzt Rheinbischofsheim; in der Kurpfalz entstanden die Kirchenbücher (6) von Dallau, Diedelsheim, Flinsbach, Heidelberg, Neunkirchen und Sandhofen, wenn auch der stete Wechsel

---

Von 23 damals zu Württemberg gehörenden, heute badischen Orten (Müller, S. 712). — [2]) Zu Hanau-L. könnte ausserdem das von jenem Gebiet umschlossene und auch sonst von ihm beeinflusste Kehle gezählt werden. — [3]) So besass Tüllingen (B.-D.) sicher schon 1556 ein K.-B., während das erhaltene erst 1672 beginnt.

der Religionsverhältnisse hier eine gleichmässige Entwicklung hemmte. Altlussheim gehörte zum weltlichen Gebiet von Speier, auf dem gleichzeitig eine Reihe katholischer Kirchenbücher entstanden. Von den übrigen Orten waren Ruchsen und Unteröwisheim württembergisch, deren Kirchenbücher also keine auffallende Erscheinung mehr sind, während sich die einzelstehenden Kirchenbücher von

	Territorium [1].
Heinsheim	Ritt.
Nassig	Grf. Wertheim
Uiffingen	Ritt.
Gernsbach	B.-B.
Weisenbach	B.-B.

am ehesten als Nachahmungen der in den Nachbarterritorien schon eingebürgerten Gebräuche erklären lassen.

Verzeichnis der evangelischen Kirchenbücher

von 1570—1600.

Jahr	Ort	Herrschaft
1574	Blansingen	B-D
	Vogelbach	B-D
	Schallbach	B-D
1575	Dallau	Pf
1577	Unteröwisheim	Wtb
	Sandhofen	Pf
1578	Uiffingen	Ritt
1579	Neunkirchen	Pf
	Gernsbach	B-B
1580	Eisingen	B-D
	Ruchsen	Wtb
1581	Egringen	B-D
	Rheinbischofsheim	H-L
1582	Kleinkems	B-D
	Mappach	B-D
1583	Efringen	B-D
	Kirchen	B-D
	Wittlingen	B-D
1584	Altlussheim	Sp
1585	Haltingen	B-D
	Steinen	B-D

[1]) Vgl. oben das Verzeichnis der Abkürzungen S. 10.

1586	Wollbach	B-D
	Flinsbach	Pf
1588	Hüffenhardt	Ritt
	Weisenbach (seit 1624 kathol.)	B-B
1591	Bofsheim	Rosenberg
	Riedlingen	B-D
	Linkenheim	B-D
	Maulburg	B-D
1592	Heidelberg	Pf
	Nassig	Grf. Wertheim
1593	Binzen	B-D
	Heinsheim	Ritt
1594	Hagsfeld	B-D
	Kandern	B-D
	Köndringen	B-D
	Teningen	B-D
1595	Lörrach	B-D
	Weisweil	B-D
1599	Diedelsheim	Pf
	Grenzach	B-D
	Sulzburg	B-D

An evangelischen Kirchenbüchern sind also erhalten aus den Jahren

bis 1570	19
1570—80	9
1580—90	16
1590—1600	17

Jedenfalls ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen, dass bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts in allen evangelischen Territorien die Kirchenbücher ziemlich allgemein eingeführt waren.

b) Die katholischen Kirchenbücher bis 1600.

Das älteste erhaltene katholische Kirchenbuch in Baden ist das der Reichsstadt Überlingen, deren Pfarrkirche dem dortigen Kollegiatstift inkorporiert war. Das Kirchenbuch daselbst begann 1563 als Ehebuch, dem aber erst seit 1597 ein Totenbuch an die Seite trat; beide wurden von 1630 an vereinigt und durch ein Taufbuch erweitert fortgesetzt. In grösserer Zahl sind katholische Kirchenbücher erst seit

1570 nachzuweisen. Vor allem im Konstanzer Diözesangebiet, das den südlichen Teil des heutigen Baden, etwa bis zur Kinzig umfasste, Von 55 aus der Zeit vor 1600 erhaltenen Kirchenbüchern gehören 35 zum ehemaligen Konstanzer Sprengel. Aus der grossen Zahl auf diesem Bistumsgebiet erhaltener Kirchenbücher darf wohl auf ziemlich allgemeine Einführung derselben bis zum Ende des 16. Jahrhunderts geschlossen werden.

1567 hatte in Konstanz eine Diözesansynode die Annahme und Verkündigung des Tridentiner Dekrets beschlossen[1]). Sie ordnete auch die Kirchenbuchführung an mit ausdrücklicher Berufung auf jenes Dekret und weist vor allem auch auf die Zweckmässigkeit der verschiedenen Matrikeln für die Seelsorge hin.

In den Constitutiones et decreta Synodalia Constantiensis dioecesis (gedruckt Constanz 1569)[2]) wurde verordnet (pars II, titulus III, caput VIII, De parochis): »Omnes parochi et Ecclesiarum Rectores libros apud Ecclesias suas ac earundem expensis habeant quinque, vel unum magnum in quinque partes divisum. Primum, in quo baptizatorum, eorumque parentum sive illi sint legitimi coniuges, sive non (quod quidem ipsum fideliter annotari debet) ac etiam susceptorum seu patrinorum; secundum, in quo confirmatorum et eosdem ad confirmationem adducentium, ut supra sub titulo de sacramento confirmationis statutum est; tertium, in quo clericorum et etiam laicorum statuto ab Ecclesia tempore confitentium et communicantium, quartum, in quo eorum, qui matrimonia vel coram Parocho, vel in facie Ecclesiae contraxerunt et quintum, in quo Mortuorum et Ecclesiasticae sepulturae traditorum nomina et cognomina cum annotatione diei et anni describantur; et retineantur huiusmodi libri propriis Parochorum manibus, quantum fieri potest, pure et legibiliter scripti, in qualibet Ecclesia Parochiali ad perpetuam memoriam et publicam necessitatem. Hec omittant decani et quicunque alii nostri visitatores, quoties Ecclesias Parochiales visitabunt,

---

[1]) Vgl. Sambeth, Die Konstanzer Synode von 1567. Freiburger Diözesanarchiv XXI, S. 150 ff. — [2]) Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe.

de illis sciscitari et curare, ut debito modo atque in authentica et fidedigna forma conficiantur et compleantur, eosque qui ab eis admoniti ea in re negligentes fuerint puniendos nobis seu procuratori nostro Fiscali deferre teneantur.«

Damit war eine fünffache Matrikelführung vorgeschrieben, Tauf-, Firm-, Ehe- und Totenmatrikel und eine Matrikel für die österliche Beicht und Kommunion, und ihre genaue und regelmässige Führung der Visitationspflicht der Dekane unterstellt. Die Zweckbestimmung »ad perpetuam memoriam et publicam necessitatem« wird noch erläutert durch die Anfügung:

»Haec enim diligentia cum ad natalia, impedimenta matrimonialia, aetatem et multa alia, tum vero ad hoc praecipue conducit, ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet.«

Die Bedeutung, welche die Synode den neueinzuführenden Matrikeln beimass, ergibt sich daraus, dass neben dieser Gesamtanordnung der Kirchenbücher auch bei den einzelnen Abschnitten jeweils auf die Pflicht der Matrikelführung verwiesen wird. So wird die Führung der Tauf-, Firm- und Ehematrikel an den betreffenden Stellen noch einmal ausdrücklich eingeschärft; die Führung des Ehebuches sogar in lateinischem und deutschem Wortlaut zugleich. Letzterer besagt: »Ein jeder Pfarrer soll ein eigen Buech, darein er die namen der Eheleut, die er also zusammen gibt oder durch andere in seinem namen zusammen gegeben werden, auch die namen der Zeugen, sampt dem Tag und Ort, da eine jede Ehe beschlossen und zusammengegeben worden ist, fleißig verzeichnen und bey ihme behalten, dasselbe im Fall der Notturfft zu gezeugknuss verloffener sachen haben fürzulegen.

Dann bey welchem Pfarrer sollich Buech in künfftigen Visitationen nit gefunden wirdt, der soll derhalb durch den Fiskal beklagt und von dem gaistlichen Richter nach seinem Verdienst bestrafft werden. (p. I, t. XV, cap. 1 de sacramento matrimonii).«

Bei der Behandlung des Taufsakramentes wird die Aufnahme der Paten (deren Zahl auf höchstens zwei beschränkt wurde) in die Matrikel ausdrücklich vorgeschrieben:

»Praeterea cum non raro ex impedimentis cognationum spiritualium difficultates et pericula evenire consueverint ad quae cohibenda, ut decretis sacri Concilii Tridentini pareatur, quemadmodum tenemur, ordinamus, ut unus tantum, sive vir, sive mulier, iuxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una, baptizatum de Baptismo suscipiant, proinde parochus, anteoque ad Baptismum conferendum accedat, ab iis ad quos spectabit, diligenter sciscitetur, quem vel quos eligerint ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittat et eorum nomina in librum, de quo sub titulo de parochis dicetur, describat, doceatoque eos quam cognationem cum baptizato et illius parentibus, contraxerint, ne ulla ignorantia excusari valeant: et ut alii, qui ultra designatos baptizatum tetigerint, sciant, se cum baptizato eiusque parentibus cognationem spiritualem nullo pacto contracturos (p. I, t. VIII, cap. III. de sacramentis in specie de administratione sacramenti Baptismi).«

Eine ähnlich lautende Sonderverfügung bezieht sich auf die Firmbücher:

»Et cum aeque inter patrinum seu praesentantem ad Confirmationem et praesentatum illiusque patrem et matrem, ac inter suscipientem ex sacro fonte et ipsum baptizatum, cognatia spiritualis contractum matrimonialem impediens et dirimens contrahatur: Statuimus et mandamus ut quilibet Parochus, omnium et singulorum per se vel alium eius nomine ad confirmationem deductorum et eorum patrinorum nomina in Catalogum specialiter ad hoc deputandum, de quo sub titulo de parochis agemus, quam diligenter referat: quo melius eiusmodi impedimentum futuris temporibus probari possit. Quod ut minus eveniat, consultum videtur, ut in quolibet loco duo patrini viri senes et honesti, liberis carentes, deputantur, qui omnes confirmandos Episcopo confirmanti praesentent (p. I, t. IX, cap. IX de cognitione spirituali).«

Vierzig Jahre später (1609) hat eine Konstanzer Synode sich wieder mit den Kirchenbüchern beschäftigt. Sie über-

nahm im wesentlichen die Verordnungen von 1569, schärfte diese aufs neue ein und gab Bestimmungen über genaue Führung und sichere Verwahrung der Kirchenbücher. Die kürzere Fassung all dieser Anordnungen zeigt, dass am Anfang des 17. Jahrhunderts die Kirchenbücher im Konstanzer Bistumsgebiet nichts Neues mehr waren.

Unter den Pflichten der Plebani und Pfarrektoren (p. II, t. V, cap. IX) wird angeführt:

»Habeant omnes Ecclesiarum parochialium Rectores quinque separatos libros in quibus baptizatorum, confirmatorum, communicantium, matrimonia contrahentium et defunctorum nomina, cognomina, cum annotatione diei, mensis et anni diligenter et legibiliter inscribant; hoc enim non tantum ad natalium, matrimonialium impedimentorum, aetatis et similium probationem, sed etiam praecipue ut pastoribus ovium suarum ratio melius constet, conducit. Neglegentes Decani inquirant et vicario nostro pro qualitate plactendos deferant.«

Die Aufbewahrung der Bücher sollte geschehen

». . . vel domi vel in aliquo loco Ecclesiae clausum . . .« (t. VI, c. XI) und alljährlich mussten von nun an den Dekanen die Bücher zur Kontrolle vorgelegt werden.

Seit 1571 zeigte auch wirklich der Bestand an erhaltenen Kirchenbüchern auf dem Konstanzer Diözesangebiet ein so stetes Wachstum, dass unsere Vermutung viel Wahrscheinlichkeit erhält, dass nämlich bis zur Wende des 16. zum 17. Jahrhundert Kirchenbücher im Konstanzer Sprengel überall vorhanden waren.

In den meisten andern Diözesangebieten, die im heutigen Baden aufgegangen sind, nahm die Entwicklung der Kirchenbücher einen langsameren Lauf. Das gilt von Strassburg und Speier, in ganz besonderem Masse von Worms. Wohl aber zeigen die Diözesansprengel von Mainz und Würzburg eine Entwicklung, die der im Konstanzer Bistum ähnlicher ist, wenngleich nicht gesagt werden kann, dass schon mit dem 16. Jahrhundert die Entwicklung auch hier ganz abgeschlossen war.

Das Bistum Würzburg weist in den vier heute zu Baden gehörenden Landkapiteln Mosbach, Lauda, Kraut-

heim und Buchen schon im 16. Jahrhundert an vielen Pfarreien Kirchenbücher auf. 1584 waren im Würzburger Bistum die Kirchenbücher (T, E u. To) angeordnet worden. Vorher befanden sich schon Kirchenbücher in den Orten Dallau (1575) und Oberwittstadt (1577). Nach 1584 mehrt sich ihre Zahl; bis zum Ende des Jahrhunderts bestanden Kirchenbücher sicher in

Dittigheim	1588
Krautheim	1588
Winzenhofen	1590
Herbolzheim	1595
Buchen und Gommersdorf	1598.

Auch im 17. Jahrhundert nahm die Entwicklung einen steten Fortgang, doch erst bis zum Ende desselben waren überall Kirchenbücher vorhanden (vgl. das Verzeichnis Seite 84).

Der bedeutend kleinere Sprengel von Mainz — er umfasste die heutigen Landkapitel Tauberbischofsheim und Walldürn — weist ebenfalls schon im 16. Jahrhundert Kirchenbücher auf:

Königheim	1577
Tauberbischofsheim	1579
Walldürn	1582
Grossrinderfeld	1596.

Im Erzbistum Mainz ist das Tridentiner Dekret schon 1582 verkündet worden. Eine Wirkung desselben dürfte die frühe Erscheinung der Kirchenbücher sein, die bis zum letzten Viertel des nächsten Jahrhunderts in den meisten Pfarreien des hier in Betracht kommenden Diözesangebiets eingeführt waren. Allerdings lässt sich anderwärts auf Mainzer Gebiet erst beträchtlich später der Beginn der Kirchenbücher feststellen, vielfach erst im Anschluss an die Mainzer Agende von 1671 (vgl. das Verzeichnis Seite 85).

Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher bis 1600.

		Diözese	Herrschaft
1563	Überlingen[1]	C	R
1571	Hagnau[2]	C	C
1572	Freiburg (Dompfarrei)[3]	C	Oe
1573	Engen	C	F
1575	Konstanz St. Stephan[4] und St. Johann[5]	C	R
	Dallau	W	Pf
1576	Villingen	C	Oe
1577	Königheim	M	M
	Oberwittstadt	W	M
	Kluftern	C	F
1578	Waldshut	C	Oe
1579	Tauberbischofsheim	M	M
	Honstetten	C	F
1581	Philippsburg	Sp	Sp
1582	Wiehre (-Freiburg)	C	Oe
	Malsch (Wiesloch); bis 1598 als Anhang einer Speirer Agende, dann erst wieder von 1682 an.	Sp	Sp
1583	Ettenheim	St	St
1585	Istein	C	Domstift Basel
	Roggenbeuren	C	C
	Vöhrenbach	C	F
1586	Ballenberg	W	M
	Bauerbach	Sp	Sp
	Endingen	C	Oe
	Meersburg	C	C
	Heudorf (zur Filiale Rohrdorf)	C	F
	Walldürn	M	W
1587	Leutkirch	C	Salem
1588	Dittigheim	W	M
	[Weisenbach (erst seit 1624 kathol.)]		
1589	Baltersweil (jetzt altkathol.)	C	Klettgau
1590	Krautheim	W	M
	Winzenhofen	W	M
1591	Rielasingen	C	C
	Schienen	C	C

[1]) War dem Kollegiatstift Ü. inkorporiert. — [2]) Dsgl. dem Domstift Konstanz. — [3]) Der Universität inkorporiert. — [4]) Kollegiatstift. — [5]) Chorherrnstift.

		Diözese	Herrschaft
1592	Säckingen	C	Oe
1593	Heidenhofen	C	F
1594	Donaueschingen	C	F
	Wolterdingen	C	F
	Merzhausen	C	Ritt.[1]
1595	Dillendorf	C	St. Blasien
	Esslingen	C	F
	Emmingen ab Egg	C	F
	Herbolzheim (Mosbach) . . .	W	M
	Niederschopfheim	St	Ritt.
	Wolfach	St	F
1596	Schwerzen	C	St. Blasien
	Görwihl	C	Oe
	Grossrinderfeld	M	M
	Herbolzheim (Emmendingen) .	C	Oe
1597	Hüfingen	C	F
	Radolfzell	C	Oe
1598	Buchen	W	M
	Gommersdorf	W	M
	Haslach (i. K.)	St	F
	Reichenau(-Mittelzell) . . .	C	C

II. Die Kirchenbücher von 1600—1700.

a) Chronologisches Verzeichnis der Kirchenbücher von 1600—1700.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1600	Bühl (Offenburg) . . .	k	Ortenau	St
	Burkheim	k	Oe	C
	Erzingen	k	Klettgau	C
	Reichardshausen . . .	e	Pf	—
	Sindolsheim	e	Ritt.	—
1601	Britzingen	e	B-D	—
	Hochhausen (Mosbach) .	e	M	—

[1]) Verloren; erhalten seit 1603; auch Schwarzach soll schon 1597 ein K.B. besessen haben (erhalten seit 1612).

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1601	Jestetten	k	Klettgau	C
	Waltershofen	k	Ritt.	C
1603	Konstanz St. Paul . . .	k	R	C
	Linx	e	H-L	—
	Merzhausen	k	Ritt.	C
	Wangen	k	„	C
	Wittenweier	e	„	—
1604	Hauingen	e	B-D	—
	Hollerbach	k	Kl. Amorbach	M
	Lausheim	k	Grf. Bonndorf	C
	Schonach	k	Oe	C
	Untergrombach	k	Sp	Sp
1605	Daudenzell	e	Pf	—
1605	Menzingen	e	Ritt.	—
	Bernau	k	St. Blasien	C
	Schopfheim	e	B-D	—
	Vilchband	k	L [1]) u. W	W
	Wylen	k	Oe	C
	Bobstadt	e	Ros. [2]) u. Pf	—
	Breisach	k	Oe	C
	Markdorf	k	C	C
	St. Blasien	k	Stift	C
1607	Adelsheim	e	Ritt.	—
	Dietlingen	e	B-D	—
	Pforzheim	e	B-D	—
1608	Hainstadt	k	Versch.	M
	Hochsal	k	Oe u. St.Bl.	C
	Niefern	e	B-D	—
	Nordrach	k	R [3])	C
	Offenburg	k	R	St
	Schlatt	k	Joh. H. [4])	C
	Weilheim	k	Oe	C
	Willstätt	e	H-L	—
1609	Gamburg	k	W	M
1610	Unterschüpf	e	Pf + Ritt.	—
1611	Huchenfeld	e	B-D	—
	Königshofen	k	W	M
	Ludwigshafen (Sernatingen)	k	R [5])	C
	Neudingen	k	F	C
	Öhningen	k	C	C

[1]) Leuchtenberg. — [2]) Rosenberg. — [3]) Zell a. H. — [4]) Johanniterorden Heitersheim. — [5]) Überlingen.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1612	Bodman	k	Ritt.	C
	Engen	k	Oe	C
	Gissigheim	k	Ritt.	W
	Heitersheim	k	Joh.Orden	C
	Pfullendorf	k	R	C
	Schwarzach	k	B-B	St
	Tegernau	e	B-D	—
	Wolfenweiler	e	B-D	—
1613	Aachdorf	k	St. Blas.	C
	Altheim	k	W	M
	Hondingen	k	F	C
	Lotstetten	k	Klettgau	C
	Neudenau	k	[1])	W
	Neunstetten	e	Ritt.	—
	Schöllbronn	k	B-B	Sp
1614	Grissheim	k	Joh. Villingen	C
	Gütenbach	k	Oe	C
	Kippenhausen	k	[2])	C
	Rotenfels	k	B-B	Sp
	St. Ulrich	k	Oe	C
1615	Büsingen	e	Ritt.	—
	Eschbach	k	Oe	C
1616	Gerchsheim	k	Le [3]) u. M.	W
	Legelshurst	e	H-L	—
1617	Kreenheinstetten . . .	k	Ritt.	C
	Eberbach	e	Pf	—
1618	Inzlingen	k	Oe	C
	Überlingen	k	R	C
1619	Birndorf	k	Oe	C
	Ehingen	k	Oe	C
	Ilmspan	k	Leuchtenberg	W
	Messkirch	k	Ritt [4])	C
	Murg	k	Oe	C
	Neustadt	k	F	C
	Niklashausen	e	Ritt.	—
	Urach	k	F	C
	Kappel (Fil. z. Weilersbach)	k	R (Rotweil)	C
1620	Bretzingen	k	W	W
	Külsheim	k	M	M

[1]) Stift Wimpfen. — [2]) Abtei Weingarten u. Reichsstadt Überlingen. — [3]) Leuchtenberg. — [4]) Seit 1626 F.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1620	Petershausen	k	Abtei P.	C
	Tiengen	k	Klettgau	C
	Triberg	k	Oe	C
	Dogern	k	Oe	C
1621	Forbach	e[1])	B-B (Eb.)	Sp
	Freistett	e	H-L	—
	Fürstenberg	k	F	C
	Neukirch	k	Oe[2])	C
	Mannheim	e	Pf	—
	Steisslingen	k	Ritt.	C
	Stetten a. k. M. . . .	k	Oe	C
1622	Limpach	k	F	C
	Neckarzimmern	e	Ritt	—
	Oberlauchringen . . .	k	Klettgau	C
1623	Bodersweier	e	H-L	—
	Heidelberg	k	Pf	Worms
	Sinzheim	k	B-B	St
	Söllingen	e	B-D	—
1624	Ersingen	k	B-B	Sp
	Lauda	k	W	W
	Löffingen	k	F	C
	Oberachern	k	Oe	St
	Obersäckingen	k	Oe	C
1625	Bonndorf	k	St. Bl.[3])	C
	Gengenbach	k	R (Gengenb.)	St
	Ittlingen	k	Ritt	Worms
	Oberlauda	k	W	W
	Weildorf	k	Stift Salem	C
1626	Mückenloch	e	Pf	—
	Schwenningen	k	Oe	C
1627	Hemmenhofen	k	Ritt.	C
	Hohentengen	k	C	C
	Horn	k	C	C
	Schönwald	k	Oe	C
1628	Kappel (Neustadt) . . .	k	F	C
	Klepsau	k	M	W
	Möhringen	k	F	C
	Östringen	k	Sp	Sp
	Opfingen	e	B-D	—
	Oppenau	k	St	St

[1]) Seit 1624 kath. — [2]) St. Peter. — [3]) Seit 1613.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1629	Aach	k	Oe	C
	Owingen	k	R-Stift Salem	C
	Stollhofen	k	B-B	Sp
1630	Mietersheim (Fil. v. Dinglgn.)	e	Herrsch. Lahr	—
	Laufen	e	B-D	—
	Feudenheim	e	Pf	—
1632	Neckarmühlbach . . .	e	Ritt.	—
	Wollmatingen	k	C	C
1633	Ichenheim	e	B-B	—
	Pfaffenweiler (Villingen) .	k	Oe	C
	Siegelau	k	Oe	C
1634	Altenheim	e	Herrsch. Lahr	—
	Gundelfingen	e	B-D	—
	Michelbach	e	Pf	—
	Mühlhausen (Wiesloch) .	k	Sp	Sp
1635	Hornberg	e	Württ.[1])	—
	Neckargemünd	e	Pf	—
	Sumpfohren	k	F	C
1636	Beuggen	k	D.-Orden	C
	Grötzingen	e	B-D	—
	Kork	e	H-L	—
	Rippberg	k	W	M
	Schliengen	k	Basel[2])	C
1637	Ellmendingen	e	B-D	—
	Hasel	e	B-D	—
	Hohenstatt	e	Löwenstein[3])	—
	Kupprichhausen	k	M	W
1638	Eichsel	k	Oe	C
	Nussbach	k	Ortenau	St
	Tennenbronn	e	Württ.	—
1639	Auggen	e	B-D	—
	Burgweiler	k	F[4])	C
	Feldberg (Müllheim) . .	e	B-D	—
	Grafenhausen (Sinsheim) .	k	St. Bl.	C
	Grombach	k	M	M
	Hettingen	k	Sp	Sp
	Ihringen	e	B-D	—
	Lottstetten	k	Klettgau	C
	Müllheim	e	B-D	—
	Oberwinden	k	Oe	C

[1]) Bis 1810. — [2]) Hochstift. — [3]) Werth.-Rosenberg. — [4]) Seit 1637!

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1639	Schönau	k	Oe	C
	Schönenbach	k	Oe	C
	Wettelbrunn	k	Oe	C
1640	Bräunlingen	k	Oe	C
	Eimeldingen	e	B-D	—
	Eppingen	e	Pf	—
	Forchheim (Emmendingen)	k	Ritt.	C
	Füetzen	k	Grf. Bonndorf	C
	Gündelwangen	k	Grf. Bonndorf	C
	Kommingen	e	Ritt.	—
	Mühlbach (Eppingen) . .	k	Pf	Sp
	Osterburken	k	M	W
	Riedheim	k	F	C
	Schönfeld	k	M	M
	Tengen	k	Oe	C
1641	Hirschlanden	e	Löw.-W	—
	Merdingen	k	D-O u. Ritt.	C
	Ottersweier	k	Ortenau	St
1642	Badenweiler	e	B-D	—
	Dingelsdorf	k	D-O (Mainau)	C
	Eckardsweier	e	H-L	—
	Epfenbach	e	Pf	—
	Hardheim	k	W	W
	Hertingen	e	B-D	—
	Hofweier	k	Ortenau	C
	Kippenheim	k	B-B	St
	Nonnenweier	e	Ritt.	—
	Weil (Lörrach)	e	B-D	—
1643	Binau	e	Ritt.	—
	Gallmansweil	k	F	C
	Hügelheim	e	B-D	—
	Mühlenbach	k	F	C
	Schwaningen	k	F	C
	Wehr	k	Oe	C
	Zimmern	k	W	W
1644	Blumenfeld	k	D-O (Mainau)	C
	Buggingen	e	B-D	—
	Dürrheim	k	Oe	C
	Ispringen	e	B-D	—
	Seckenheim	e	Pf	—
1645	Büsslingen	k	D-O (Mainau)	C
	Ebnet (Freiburg) . . .	k	Oe	C

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
	Ebringen	k	Oe	C
	Ettenheimmünster . . .	k	St	C
	Graben	e	B-D	—
	Hausach	k	F	C
	Kappel	k	Oe	C
	Krenkingen	k	Grf. Bonndorf	C
	Luttingen	k	Oe	C
	Weiler (Villingen) . . .	e	Württ.	—
1646	Bollschweil	k	Oe	C
	Grunern	k	Oe	C
	Hattingen	k	F	C
	Kälbertshausen	e	Ritt.	—
	Kiechlinsbergen	k	Oe	C
	Kirchzarten	k	Oe	C
	Ladenburg	k	Pf	Worms
	Mimmenhausen	k	Salem	C
	Schapbach	k	F	C
	Schweighausen	k	Str	C
	Zähringen	k	Oe	C
1647	Allmannsweiler	e	Ritt.	—
	Bettmaringen	k	Grf. Bonndorf	C
	Griessen	k	Oe	C
	Jechtingen	k	Oe	C
	Merchingen	e	Ritt.	—
	Oberkirch	k	St	St
	Pfaffenweiler (Staufen) .	k	Oe	C
	Seefelden	k	Salem	C
	Waldangelloch	e	Propstei Odenheim u. Württ.	—
1648	Aichen	k	Grf. Bonndorf	C
	Biengen	k	Oe	C
	Bermatingen	k	Salem	C
	Brombach	e	B-D	—
	Dühren	e	Ritt.	—
	Keppenbach	e	B-D	—
	Liggeringen	k	Ritt.	C
	Rastatt	k	B-B	Sp
	Scherzingen	k	Oe	C
	Sölden	k	Oe	C
	Sunthausen	k	F u. Württ.	C
	Umkirch	k	Oe	C
	Weiler (Pforzheim) . .	e	B-D	—

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1649	Grünwettersbach . . .	e	B-D	—
	Hassmersheim	e	Pf	—
	Hinterzarten	k	Oe	C
	Höpfingen	k	W	W
	Ladenburg	e	Pf	—
	Landshausen	k	Probstei Odenheim	Sp
	Munzingen	k	Oe	C
	Oberhausen	k	Oe	C
	Rheinheim	k	Oe	C
	Schwandorf	k	Oe	C
1650	Beuren	k	Ritt.	C
	Berwangen	e	Ritt.	—
	Bammental	e	Pf	—
	Bahlingen	e	B-D	—
	Buch a. Ahorn	e	Löw.-W	—
	Eichstetten	e	B-D	—
	Eigeltingen	k	Ritt.	C
	Emmendingen	k u. e	B-D	C
	Heidelsheim	e	Pf	—
	Herdern	k	Oe	C
	Hohensachsen	e	Pf	—
	Frickingen	k	F	C
	Hag	e	Pf	—
	Kirchhardt	e	Pf	—
	Kürzell	k	B-B	St
	Leipferdingen	k	D-O (Mainau)	C
	Mittelschefflenz	e	Pf	—
	Mühlhausen (Pforzheim) .	k	B-D	Sp
	Neckargerach	e	Pf	—
	Niedereschach	e	Reichsst. Rotweil	—
	Obergimpern	e	Pf	—
	Obrigheim	e	Pf	—
	Orsingen	k	Ritt.	C
	Reihen	e	Pf	—
	Richen	e	Pf	—
	Riegel	k	Oe	C
	Sauldorf	k	Abtei Petershausen und Sigmaringen	C
	St. Trudpert	k	Oe	C

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1650	Schuttern	k	Oe	C
	Schollbrunn	e	Pf	—
	Schweinberg	k	W	W
	Schönau	e	Pf	—
	Sexau	e	B-D	—
	Schriessheim	e	Pf	—
	Steinsfurt (Fil. v. Sinsheim)	e	Pf	—
	Strümpfelbrunn	e	Pf	—
	Tannenkirch	e	B-D	—
	Wasenweiler	k	Oe	C
	Winterspüren	k	Oe	C
1651	Bargen	e	Pf	—
	Denzlingen	e	B-D	—
	Edingen	e	Pf	—
	Ehrstädt	e	Ritt.	—
	Eschelbach	e	M	—
	Geisingen	k	F	C
	Ilvesheim	e	Pf	—
	Handschuhsheim . . .	k	Pf	Worms
	Malterdingen	e	B-D	—
	Mengen	e	B-D	—
	Nimburg	e	B-D	—
	Ottoschwanden	e	B-D	—
	Oberrotweil	k	Ritt.	C
	Prinzbach	k	Ritt.	C
	Rinklingen	e	Pf	—
	Seckenheim	k	Pf	Worms
	Tiengen	e	B-D	—
	Urloffen	k	Ortenau	St
	Vörstetten	e	B-D	—
	Walldorf	e	Pf	—
	Weinheim	e	Pf	—
1652	Adersbach	e	Ritt.	—
	Bödigheim	e	Ritt.	—
	Broggingen	e	B-D	—
	Götzingen	k	M	W
	Hecklingen	k	Ritt.	C
	Hemsbach (Weinheim) .	e	Pf[1]	—
	Hoffenheim	e	Ritt.	—
	Hugsweier	e	Ritt.	—

[1]) 1450—1705 in d. Pfandschaft des Hochstifts Worms.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1652	Jöhlingen	k	Sp	Sp
	Leiselheim	e	B-D	—
	Neckarburken	e	Pf	—
	Schluchtern	e	Pf	—
	Neidenstein[1])	e	Pf	—
1653	Allfeld	k	M	W
	Eschelbronn	e	Pf	—
	Heddesheim	e	Pf	—
	Laudenbach	e	Pf	—
	Lippertsreute	k	D-O (Mainau)	C
	Linz	k	Ritt.	C
	Oberöwisheim	e	Sp	—
	Tiefenbronn	k	B-D	Sp
1654	Aglasterhausen	e	Pf	—
	Appenweier	k	Ortenau	St
	Feldkirch	k	Oe	C
	Gailingen	k	Ritt.	C
	Grünsfeld	k	M	W
	Holzhausen	k	Oe	C
	Korb	e	Württ.	—
	Neibsheim	k	Sp	Sp
	Rappenau	e	Ritt.	—
	Renchen	k	St	St
	Rickenbach	k	Oe	C
	Sickingen	k	Ritt.	Sp
	Singen	k	Oe	C
	Stein	e	B-D	—
	Weitenau	e	B-D	—
	Zell-Harmersbach	k	Reichsdorf	St
1655	Bulach	k	B-B	Sp
	Durbach	k	B-B	St
	Gamshurst	k	Ortenau	St
	Haslach (Freiburg)	e	B-D	—
	Hilsbach	e	M	—
	Ittendorf	k	C	C
	Langenrain	k	Ritt.	C
	Muggensturm	k	B-B	Sp
	Tiefenbach	k	Pr. Odenheim	Sp
	Ulm	k	St	St
1656	Michelfeld	e	Ritt.	—

[1]) Filial zu Eschelbronn (vgl. 1653).

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1656	Münzesheim	e	B-D	—
	Obergrombach	k	Sp	Sp
	St. Peter	k	Oe	C
	Unterbalbach	k	Ritt.	W
1657	Bietingen	k	F	C
	Espasingen	k	Ritt.	C
	Feuerbach	e	B-D	—
	Impfingen	k	W	W
	Krumbach	k	F	C
	Sasbach	k	Oe	C
	Weiterdingen	k	Ritt.	C
1658	Binningen	k	Ritt.	C
	Kirchdorf	k	C	C
	Meckesheim	e	Pf [1])	—
	Rippoldsau	k	F	C
	Schiltach	e	Württ.	—
	Siegelsbach	e	Pf	—
1659	Bremgarten	k	Joh.-O. [2])	—
	Gersbach	e	B-D	—
	Gündlingen	k	Oe	C
	Hochemmingen	k	F	C
	Mundingen	e	B-D	—
	Nollingen	k	Oe	C
	Oberrimsingen	k	Oe	C
	Rorgenwies	k	Oe	C
	Sentenhart	k	F	C
	Unadingen	k	F	C
	Zuzenhausen	e	Pf	—
1660	Bötzingen	k	B-D	C
	Durmersheim	k	B-B	Sp
	Gochsheim	e	Württ.	—
	Kürzell	e	B-B	—
	Langenbrücken	k	Sp	Sp
	Leibenstadt	e	Ritt.	—
	Liptingen	k	Oe	C
	Mudau	k	M	M
	Rast	k	Sigmaringen	C
	Untersimonswald	k	Oe	C
	Urnau	k	F	C
1661	Elsenz	e	Pf	—

[1]) Für Mönchzell. — [2]) Johanniter zu Heitersheim.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1661	Gernsbach	k	B-B	Sp
	Oberwolfach	k	F	C
	Rohrbach (Eppingen) . .	k	Propstei Odenheim	Sp
	Schwetzingen	k	Pf	Sp
1662	Bettenbrunn	k	F	C
	Dertingen	e	Löw.-W.[1]	—
	Eiersheim	k	M	M
	Rotenberg	e	Sp	Sp
	Schatthausen	e	Pf	—
	Sennfeld	e	Ritt.	—
1663	Betberg	k	B-D	—
	Flehingen	k	Ritt.	Sp
	Göggingen	k	F	C
	Immendingen	e	F	C
	Käfertal	k	Pf	—
	Mainwangen	k	Salem	C
	Neuhausen	k	B-D	Sp
	Spessart	k	B-B	Sp
1664	Heudorf	k	Oe	C
	Kappelrodeck	k	St	St
	Mühlingen	k	Oe	C
	Stupferich	k	B-B	Sp
	Stühlingen	k	Oe	C
	Wittichen	k	F	C
1665	Altheim	k	[2]	C
	Messelhausen	k	Ritt.	M
	Weingarten	e	Pf	—
	Wiesleth	e	B-D	—
1666	Bettingen	e	Löw.-W.	—
	Bühl (Stadt)	k	B-B	Sp
	Heddesbach	e	Pf[3]	—
	Heckfeld	k	W	W
	Mannheim	k	Pf	Worms
	Wenkheim	k	Werth.	W
1667	Andelshofen	k	R. Überlingen	C
	Buchheim (Messkirch) . .	k	Ritt.	C
	Ewattingen	k	Grf. Bonndorf	C
	Herdwangen	k	[4]	C

[1]) Bis 1670; dann erst wieder von 1703 an. — [2]) Reichsstadt Überlingen. — [3]) Für Brombach; 1767 für H. — [4]) Reichsstift Petershausen.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1667	Nesselwangen	k	R. Überlingen	C
	Spöck	e	B-D	—
1668	Heiligenberg	k	F	C
	Mosbach	k	Pf	W
	Warmbach	k	Oe	C
1669	Bellingen	k	Oe	C
	Bleichheim	k	Oe	C
	Kirrlach	k	Sp	Sp
	Riedöschingen	k	F	C
	Salem	k	Reichsstift	C
	Schlierstadt	k	M	M
	Schuttertal	k	Grf. Geroldseck	St
1670	Ballrechten	k	B-D	C
	Distelhausen	k	W	W
	Helmstadt	e	Pf	—
	Mauer	e	Pf	—
1671	Pfohren	k	F	C
	Unterbaldingen	k	F	C
1672	Blankenloch	e	B-D	—
	Brehmen	k	Löw.-W.	W
	Burbach	k	B-B	Sp
	Gauangelloch	e	Pf	—
	Hänner	k	Oe	C
	Oberprechtal	k	B-D u. F	C
	Rosenberg	k	Löw.-W.-R.	W
	Tüllingen	e	B-D	—
1673	Achern	k	Ortenau	St
	Hoppetenzell	k	Oe[1])	C
	Reicholzheim	k	L.-W.-R.	W
	Werbach	k	M	M
1674	Dörlesberg	k	L.-W.-R.	W
	Mahlspüren	k	R. Überlingen	C
	Münchweier	k	St	St
	Nöggenschwihl	k	Oe	C
	Rust	k	Ortenau	St
	Schillingstadt	e	Pf	—
	Werbachhausen	k	M	M
1675	Eubigheim	e	Ritt.	—
	Kronau	k	Sp	Sp
	Leutershausen	e	Pf	—

[1]) Nellenburg.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1675	Neuenburg	k	Oe	C
	Stebbach	e	F	—
	Waibstadt	k	Sp	Worms
	Worndorf	k	[1]	C
1676	Amoltern	k	Oe	C
	Friesenheim	k	B-B	St
	Steinach	k	F	St
	Unzhurst	k	B-B	St
1677	Gutenstein	k	Oe	C
	St. Märgen	k	R.Stift	C
	Staufen	k	Oe	C
	Unterwittighausen . . .	k	W	W
1679	Heimbach	k	Oe	C
	Iffezheim	k	B-B	St
	Mönchweiler	k	Oe	C
	Lohrbach	k	Pf	W
	Oberschwörstadt	k	Oe	C
	Ringsheim	k	St	St
	Rötteln	e	B-D	C
	Sandweier	k	B-B	St
	Waldstetten	k	Ritt. u. W	W
1680	Bietingen	k	Ritt.	C
	Hugstetten	k	Oe	C
	Ichenheim	k	B-B	St
1681	Allensbach	k	C	C
	Dainbach	e	Pf	—
	Schutterwald	k	Ortenau	St
1682	Kenzingen	k	Oe	C
	Raithaslach	k	Oe	C
	Welschensteinach . . .	k	F	St
1683	Richen	k	Pf	Worms
	Nenzingen	k	Oe	C
	St. Georgen (Freiburg) .	k	Joh.-O.[2]	C
1684	Wagenstadt	k	B-B	C
1685	Langenalb	e	B-D	—
	Niederrimsingen	k	Oe	C
1686	Gerichtstetten	k	W u. Löw.-W.	W
	Grafenhausen (Ettenheim)	k	St	St
	Neckargerach	k	Pf	W
	Hambrücken	k	Sp	Sp

[1]) Nellenburg u. Sigmaringen. — [2]) Heitersheim.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1686	Ottenheim	k	B-B	St
1687	Boxberg	k	Pf	W
	Heuweiler	k	Oe	C
	Höchenschwand	k	Oe	C
	Krotzingen	k	Oe	C
	Limbach	k	M	M
1688	Au a. Rhein	k	B-B	Sp
	Herthen	k	Oe	C
	Hochhausen (Tauber) . .	k	M	M
	Neckargemünd	k	Pf	W
	Oberschefflenz	k	Pf	W
	Untermettingen	k	F	C
1689	Baden-Baden	k	B-B	Sp
	Bruchsal	k	Sp	Sp
	Eberbach	k	Pf	W
	Ettlingen	k	B-B	Sp
	Gondelsheim	e	B-D	—
	Todtnau	k	Oe	C
	Palmbach	e	B-D[1])	—
	Sinsheim	e	Pf	—
	Steinmauern	k	B-B	Sp
	Wyhl	k	Oe	C
1690	Berolzheim	k	M	W
	Bohlingen	k	C	C
	Breitnau	k	Oe	C
	Durlach	e	B-D	—
	Eichtersheim	e	Ritt.	—
	Käfertal	k	Pf	Worms
	Neunkirchen	k	Pf	Worms
	Plankstadt	k	Pf	Worms
	Oberweier (Rastatt) . .	k	B-B	Sp
	Stockach	k	Oe	C
	Wössingen	e	B-D	—
1691	Dossenheim	k	Pf	Worms
	Dürrn	e	B-D	—
	Gölshausen	e	Pf	—
	Überlingen i. R. . . .	k	R. Radolfzell	C
	Unteröwisheim	e	B-D	—
1692	Bauschlott	e	B-D	
	Ettlingenweier	k	B-B	Sp

[1]) Angelegt auf der Wanderung der Waldenser.

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1692	Huttenheim	k	Sp	Sp
	Kuppenheim	k	B-B	Sp
	Menningen	k	F	C
	Russheim	e	B-D	—
	Rüppurr	e	B-D	—
	Rheinsheim	k	Sp	Sp
	Wolfartsweier	e	B-D	—
	Zeutern	k	Sp	Sp
1693	Eberstadt	e	Ritt.	—
	Dill-Weissenstein . . .	e	B-D	—
	Friedingen	k	R. Radolfzell	C
	Hausen vor Wald . . .	k	F	C
	Mingolsheim	k	Sp	Sp
	Riedern am Wald . . .	k	F	C
1694	Gemmingen	e	Ritt.	—
	Hemsbach	k	Pf	Worms
	Handschuhsheim . . .	e	Pf	—
	Leimen	e	Pf	—
	Wiechs am Randen . .	k	Oe	C
1695	Deggingen	k	F	C
	Kappelwindeck	k	B-B	St
	Königsbach	e	B-D	—
	Nussbaum	e	Württ.	—
	Odenheim	k	Pr. Odenheim	Sp
	Walldorf	k	Pf	Worms
1696	Berghausen	e	B-D	—
	Büchenau	k	Sp	Sp
	Degernau	k	Oe	C
	Feudenheim	k	Pf	Worms
	Flehingen	e	Ritt.	—
	Neuthard	k	Sp	Sp
	Nöttingen	e	B-D	—
	Steinbach (Bühl) . . .	k	B-B	St
	Weiher (Bruchsal) . . .	k	Sp	Sp
	Weiler i. K.	k	F	St
	Wilferdingen	e	B-D	—
1697	Elzach	k	Oe	C
	Hindelwangen	k	Oe	C
	Niedereggenen	e	B-D	—
	Oftersheim	e	Pf	—
	Sasbach	k	St	St
	Zizenhausen	k	Oe	C

Jahr	Ort	kath. oder evgl.	Territorium	Bistum
1698	Hassmersheim	k	Pf	Worms
	Kieselbronn	e	Württ.	—
	Minseln	k	Oe	C
	Rauenberg	k	Sp	Sp
	Schenkenzell	k	F	C
	Untersiggingen	k	F	C
	Weilersbach	k	R. Rotweil	C
	Wieblingen	e	Pf	—
	Wiesloch	e	Pf	—
1699	Eppingen	k	Pf	Sp
	Bretten	k	Pf	Sp
	Heiligkreuzsteinach . . .	k	Pf	Worms
	Helmsheim	k	B-D	Sp
	Heidelsheim	k	Pf	Sp
	Hilsbach	k	Pf	Worms
	Kappel a. Rh.	k	St	St
	Leimen	k	Pf	Worms
	Oberweier (Lahr) . . .	k	B-B	St
	Reilingen	e	Pf	—
	Rittersbach	k	Pf	W
	Schluchtern	k	Pf	Worms
	Schwetzingen	k	Pf	Worms
	Sinsheim	k	Pf	Sp
	Stettfeld	k	Sp	Sp
	Strümpfelbrunn	k	Pf	W
	Ubstadt	k	Sp	Sp
	Weingarten	k	Pf	Sp
	Welschneureut	e	B-D	—
	Wieblingen	k	Pf	Worms
	Zuzenhausen	k	Pf	Worms

b) Die Entwicklung der Kirchenbücher von 1600—1700.

643 Kirchenbücher sind aus dem 17. Jahrhundert erhalten; diese, 435 katholische und 208 evangelische, verteilen sich auf die einzelnen Jahre folgendermassen:

Jahr	kath.	evgl.
1600	3	2
1601	2	2
03	3	2
04	4	1
05	3	3
06	3	1
07	3	1
08	6	2
09	1	—
1610	—	1
11	4	1
12	6	2
13	6	1
14	5	—
15	1	1
16	1	1
17	1	1
18	2	—
19	8	1
20	6	—
1621	4	3
22	2	1
23	2	2
24	5	—
25	5	—
26	1	1
27	4	—
28	5	1
29	3	—
1630		3
32	1	1
33	2	1
34	1	3
35	1	2
36	3	2
1637	1	3
38	2	2
39	9	4
1640	9	3
41	2	1
42	4	6
43	5	2
44	2	3
45	8	2
46	10	1
47	6	3
48	9	4
49	7	3
1650	16	24
51	6	15
52	3	10
53	4	5
54	11	4
55	8	2
56	3	2
57	6	1
58	3	3
59	8	3
1660	8	5
61	4	1
62	3	3
63	6	2
64	6	—
65	2	2
66	4	2
67	5	1
68	3	—
69	7	—
1670	2	2
71	2	—

Jahr	kath.	evgl.	Jahr	kath.	evgl.
1672	5	3	1686	5	—
73	4	—	87	5	—
74	6	1	88	6	—
75	4	3	89	7	3
76	4	—	1690	8	3
77	4	—	91	2	3
78	—	—	92	6	4
79	8	1	93	4	2
1680	3	—	94	2	3
81	2	1	95	4	2
82	3	—	96	8	4
83	3	—	97	4	2
84	1	—	98	6	3
85	1	1	1699	19	2

Eine Betrachtung nach Jahrzehnten lässt deutlich den Verlauf der Kirchenbuchentwicklung erkennen. Es entstanden von:

1600—10	kathol. 28	evangel. 14
1610—20	34	9
1620—30	37	8
1630—40	20	21
1640—50	62	28
1650—60	68	69
1660—70	48	16
1670—80	39	10
1670—90	36	5
1690 - 1700	63	28

Da, wie wir oben gesehen haben, zu Beginn des 17. Jahrhunderts in allen evangelischen Territorien Kirchenbücher ziemlich allgemein verbreitet waren, lässt sich gewiss mit einiger Sicherheit gerade an der weiteren Entwicklung der evangelischen Kirchenbücher der Einfluss der kriegerischen Verwüstungen dieses Jahrhunderts erkennen. Im ersten Jahrzehnt derselben und auch noch im zweiten nehmen die Kirchenbücher zu, wie es der bis-

herigen Entwicklung etwa entspricht. Im dritten Jahrzehnt, das die Wogen des Dreissigjährigen Krieges gerade am Oberrhein besonders heftig aufgepeitscht sah, scheint ein Stillstand eingetreten zu sein. Doch schon in den letzten Jahren jenes Krieges, gegen Ende des vierten Jahrzehnts, steigt die Zahl der neuentstehenden Kirchenbücher an, steigert sich im folgenden Jahrzehnt und erreicht in den Jahren 1650 bis 55 einen Höhepunkt. Nicht weniger als 60 evangelische Kirchenbücher stammen aus diesen fünf Jahren, und sie gehören fast sämtliche in die Territorien von Baden-Durlach und Kurpfalz, also in Gebiete, die sicher schon zu Beginn des Jahrhunderts Kirchenbücher in grosser Zahl besassen, die aber den Verwüstungen besonders ausgesetzt waren. Mit der Rückkehr von Ruhe und Sicherheit, zum Teil noch mitten in den Kriegsjahren, wurden auch die altgewohnten Einrichtungen wieder aufgenommen. Und nicht nur dies; man bemühte sich, aus den zerstückelten Überresten und aus mündlichen Nachrichten das Verlorene notdürftig zu ersetzen. Gerade das dürfte ein Zeugnis sein, dass die Kirchenbücher längst ein Stück Heimat verkörperten. Dort aber, wo bis jetzt die Kirchenbücher noch gefehlt hatten, hatte die Zerreissung der Familienbande durch Zerstreuung und Tod den Wert solcher Aufzeichnungen den einzelnen wie den geistlichen und weltlichen Behörden vor Augen geführt. Ohne Kirchenbücher, vor allem ohne Tauf- und Ehebücher, war die Wiederherstellung geordneter sittlicher und bürgerlicher Verhältnisse viel schwerer. So erklären sich die zahlreichen Neugründungen von Kirchenbüchern im Verlauf des 17. Jahrhunderts, als Fortsetzungen älterer, verlorener Bücher, zu einem grossen Teil auch als endliche Neueinführungen.

Letzteres gilt in ganz besonderem Masse von den katholischen Kirchenbüchern. Hier haben wir in den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts eine Fortsetzung der Neugründungen welche — es handelt sich zu drei Vierteln um Orte der Konstanzer Diözese — der hier seit 1570 einsetzenden Kirchenbücherentwicklung entspricht und auch dem Einfluss des Rituale Romanum von 1614 zuzuschreiben ist. Dann folgt ein Stillstand, dem aber

schon im fünften und sechsten Jahrzehnt ein Aufschwung folgt, der bis zum Ende des Jahrhunderts nur wenig nachlässt. Das zeigt augenscheinlich eine wesentlich anders geartete Entwicklung der katholischen Kirchenbücher als der evangelischen. Diese Neugründungen sind in ihrer Masse wirkliche Neuerrichtungen von Kirchenbüchern. Wären sie nur Ersatz für verlorene Bücher gewesen, so hätten mit dem auf den Friedensschluss folgenden Jahrzehnt die Neugründungen der katholischen Bücher, wie diejenigen der evangelischen nachlassen müssen. Dieselben gingen aber ununterbrochen weiter. Die Vorzüge der geordneten Standesbuchführung sind erst durch die Zerreissung aller Familienordnung auch den katholischen Gebieten, bezw. den Bischöfen und dem Klerus klar geworden, und so können wir auf allen Diözesangebieten des heutigen Baden, ausser auf dem Konstanzer, sehen, wie seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Kirchenbücher immer zahlreicher werden.

Noch einmal haben die kriegerischen Ereignisse des 17. Jahrhunderts auch im Kirchenbücherbestand ihren Ausdruck gefunden: im letzten Jahrzehnt, dem des orleanischen Krieges. Gegen das vorhergehende Jahrzehnt ist die Zahl der neuerrichteten katholischen Kirchenbücher verdoppelt, die der evangelischen sogar verfünffacht. Besonders sind es natürlich die in Mitleidenschaft gezogenen Territorien von Pfalz, Baden-Durlach und Baden-Baden und die Bistümer Speier und Worms, die jetzt Neugründungen von Kirchenbüchern aufzuweisen haben.

Im folgenden sollen einige Angaben der Kirchenbücher selbst über Verluste von Kirchenbüchern und deren Ursachen angefügt werden[1]).

Auf verloren gegangene Kirchenbücher berufen sich ausdrücklich die Bücher in:

Bodersweier,	erhalten seit 1623
Schönwald,	» » 1627

[1]) Alle diese Angaben liessen sich leicht vermehren. Das hier zugrunde liegende Material stammt nur aus etwa 400 Orten, die besonders um Auskunft gebeten wurden über Alter und event. Begründung ihrer Kirchenbücher, während der Anfang der Kirchenbücher von etwa dreimal so viel Orten aus den »Mitteilungen« sich ermitteln liess.

Binau,	erhalten	seit	1643
Kälbertshausen,	»	»	1646
Rastatt,	»	»	1648
Sunthausen,	»	»	1648
Aglasterhausen,	»	»	1654
Hugstetten,	»	»	1680
Welschensteinach,	»	»	1682
Grafenhausen (Ettenheim),	»	»	1686
Blumberg,	»	»	1710
Fautenbach,	»	»	1724
Waldulm,	»	»	1729
Waldkatzenbach,	»	»	1733

Bodersweier, Grafenhausen und Fautenbach bezeichnen die verlorenen Bücher als »verbrannt«, in Hugstetten heisst es »weil der frühere Pfarrer das alte mitgenommen«. Späteren Bränden scheinen die Bücher von Boll (erhalten seit 1743) und Lenzkirch (erhalten seit 1813) zum Opfer gefallen zu sein. In Bodersweier wurden die Kirchenbücher noch einmal »1703 von den Franzosen zerrissen«.

Den Verlust älterer Kirchenbücher begründen mit den Kriegsereignissen folgende Kirchenbücher:

1650 Orsingen.

1674 Mahlspüren i. Tal: »renovatus, nachdem durch die entvölkernden Zeiten und infolgedessen von mangelhafter Pastoration die Pfarrei einzugehen drohte«.

1675 Neuenburg: »cum liber antiquus baptismalis per incendium urbis Neoburgensis a Gallis anno 1675 die 11. mensis martis cum crudelitate factum combustus fuerit«.

1689 Baden-Baden: »renovatus priore per excidium et deflagrationem a Gallis illatam cum multa alia supellectate ecclesiastica amisso«.

1690 Breitnau: Berufung auf den Franzosenbrand 1690, 23. II.

1691 Wyhl (Emmendingen): »cum liber baptismalis in bello fuerit perditus«.

1694 Leimen: »Nach Verlust des vorigen durch den französischen Brand«.

1696 Wilferdingen: »Demnach in denen 1692 und 1693 geschehenen einfällen der königl. französischen

Armee in hiesige Gegendt der MargGrafschaft Baden-Durlach die alten Kirchenbücher der Pfarrei Remchingen (umfasste R., Wilferdingen, Singen, Kleinsteinbach) verloren«.

1697 Ottenheim.

1698 Wieblingen: »Weil das alte durch den verderblichen Kriegsruin verloren ging«.

1707 Büchenbronn: »Nachdem im Jahre 1707 die französische Armee unter dem Maréchal de Villars hier 8 Tage lang gestanden und alles ruiniert hat«.

Die nachträglichen Ergänzungen später wieder aufgenommener Kirchenbücher gehen oft ein halbes Jahrhundert und länger zurück. Das Kirchenbuch von Mahlspüren von 1674 geht zurück bis zum Jahre 1601, das in Friedingen von 1693 ist ergänzt bis 1650, das in Wyhl (Emmendingen) von 1689—1646, das in Neuenburg von 1675—1640, das in Ziegelhausen (Heidelberg) von 1700 zurück bis 1664. Mönchweiler hat ein Verzeichnis der in den Jahren 1643—1673 auswärts Getauften. Für andere Orte gelten während der Kriegszeiten die Kirchenbücher der umliegenden, oft auch ziemlich entlegener Orte, wie z. B. für Ettlingenweier das Kirchenbuch des drei Stunden entfernten, im Gebirg versteckten Stupferich von 1652—1662. Für Unteröwisheim gilt im Jahre 1630 Münzesheim.

Ein interessantes Vergleichsbild liefert die Darstellung der Orte mit katholischen und evangelischen Pfarreien nebeneinander. Nur in wenigen derselben beginnen die Kirchenbücher gleichzeitig. Es sind das:

Dallau	1575
Emmendingen	1650
Plankstadt	1687 u. 90
Leimen	1694 u. 96
Nussloch	1696 u. 97
Wieblingen	1699.

Die beiden ersten Beispiele rechtfertigen wieder unsere schon öfter ausgesprochene Vermutung, dass das landesherrliche Kirchenregiment auch auf die katholischen Pfarreien gewirkt hat (Pfalz und Baden-Durlach); die übrigen Orte nahmen wohl gleichzeitig die Kirchenbücher auf,

nachdem im orleanischen Krieg die katholischen und evangelischen Kirchenbücher verloren gegangen waren. Sie gehören alle zur Kurpfalz.

In 51 Orten waren die evangelischen Kirchenbücher vor den katholischen vorhanden, die erst 27—157 Jahre später begannen, in der Mehrzahl erst 100 und mehr Jahre später. Wohl können hieraus nicht absolute Folgerungen gezogen werden, denn Zufall, Besitzveränderungen, Teilungen, spätere Gründung der katholischen Pfarreien, besonders nach Durchführung der Gegenreformation, spielen zweifellos eine bedeutende Rolle[1]). Aber im allgemeinen zeigt sich auch hier ein sehr spätes Einsetzen der Kirchenbücher.

Solche Orte sind:

Ort	Beginn des Kirchenbuches evgl.	Beginn des Kirchenbuches kath.	Territorium
Aglasterhausen	1654	1741	Pf
Bargen	1651	1705	»
Eberbach	1617	1689	»
Edingen	1651	1729	»
Eichtersheim	1690	1721	Ritt.
Eppingen	1640	1699	Pf
Eubigheim	1675	1770	Ritt.
Feudenheim	1630	1696	Pf
Gernsbach	1579	1661	B-B
Hassmersheim	1649	1698	Pf
Heddesheim	1653	1784	»
Heidelsheim	1650	1699	»
Heidelberg	1592	1623	»
Hemsbach	1652	1694	»
Hilsbach	1655	1699	Pf
Hohensachsen	1650	1679	»
Ilvesheim	1651	1734	»
Käfertal	1663	1690	»
Kehl (Dorf)	1560	(Stadt) 1717	H-L
Kippenheim	1642	1781	B-B
Konstanz	1531	1575	R
Leimen	1694	1696	Pf

[1]) Ein Blick auf die Territorialzugehörigkeit zeigt auch hier einen starken Anteil der Pfalz (vier Fünftel). Hier mag die Ursache die spätere Wiederherstellung der katholischen Konfession sein.

Ort	Beginn des Kirchenbuches evgl.	Beginn des Kirchenbuches kath.	Territorium
Leutershausen	1675	1724	Pf
Mannheim	1621	1666	»
Mauer	1670	1779	»
Mosbach	1555	1668	»
Neckarelz	1563	1750	»
Neckargemünd	1635	1688	»
Neckargerach	1650	1686	»
Neuenheim	1729	1810	»
Neunkirchen	1569	1690	»
Obergimpern	1650	1705	»
Oberöwisheim	1653	1716	Sp
Obrigheim	1650	1750	Pf
Richen	1650	1683	»
Sandhofen	1577	1771	»
Schluchtern	1652	1699	»
Schönau (Heidelberg) . . .	1650	1739	»
Schriesheim	1650	1754	»
Schwetzingen	1661	1699	»
Seckenheim	1644	1651	»
Siegelsbach	1658	1704	»
Sinsheim	1689	1699	Württ.
Strümpfelbrunn	1650	1699	Pf
Tennenbronn	1638	1788	»
Unterschüpf	1610	1713	»
Walldorf	1651	1695	»
Weingarten	1665	1699	»
Weinheim	1651	1722	»
Wertheim	1556	1640	Wertheim
Zuzenhausen	1659	1699	»

Nur in 11 Orten gehen die katholischen Kirchenbücher den evangelischen vorher. Da hier ebenso Zufälligkeiten oder spätere Pfarreigründung in Betracht kommen können, darf wohl kaum eine Folgerung aus den wenigen Beispielen gezogen werden.

Es sind die Orte:

Ort	Beginn der Kirchenbücher: kath.	evgl.
Bötzingen	1660	1700
Dossenheim	1691	1731
Friesenheim	1676	1795
Grombach	1639	1711 (mit älteren Angaben bis 1686)
Heiligkreuzsteinach	1699	1729
Kürzell	1650	1660
Ladenburg	1646	1649
Ottenheim	1686	1720
Rastatt	1648	1775
Rosenberg	1672	1720
Wenkheim	1666	1792

Verzeichnis der Kirchenbücher in den ehemaligen Diözesangebieten von Würzburg von 1600—1700.

Jahr	Ort	Herrschaft
1605	Vilchband	Leuchtenberg u. W
1612	Gissigheim	Ritt
1613	Neudenau	Stift Wimpfen
1616	Gerchsheim	Leucht. u. M.
1619	Ilmspan	Leucht.
1620	Bretzingen	W
1624	Lauda	W
1625	Oberlauda	W
1628	Klepsau	M
1637	Rupprichhausen	M
1640	Osterburken	M
1642	Hardheim	W
1643	Zimmern	W
1649	Höpfingen	W
1650	Schweinberg	W
1652	Götzingen	M
1653	Allfeld	M
1654	Grünsfeld	M
1657	Impfingen	W
1666	Heckfeld	W

Jahr	Ort	Herrschaft
1666	Wenkheim [1]	Wertheim
1668	Mosbach	Pf
1670	Distelhausen	W
1672	Brehmen	Löw.-W.
	Rosenberg	Löw.-W.-R.
1673	Reicholzheim	» » »
1674	Dörlesberg	» » »
1677	Unterwittighausen	W
1679	Lohrbach	Pf
	Waldstetten	Ritt. u. W.
1686	Gerichtstetten	Löw.-W. u. W.
	Neckargerach	Pf
1687	Boxberg	Pf
1688	Neckargemünd	Pf
	Oberschefflenz	Pf
1689	Eberbach	Pf
1690	Berolzheim	M
1699	Rittersbach	Pf
	Strümpfelbrunn	Pf

Verzeichnis der Kirchenbücher in den ehemaligen Diözesangebieten von Mainz von 1600—1700.

Jahr	Ort	Herrschaft
1604	Hollerbach	Kl. Amorbach
1608	Hainstadt	Verschiedene Herren
1609	Gamburg	W
1611	Königshofen	W
1613	Altheim	W
1620	Külsheim	M
1636	Ripperg	W
1639	Hettingen	M
1640	Schönfeld	M
1660	Mudau	M
1662	Eiersheim	M
1669	Schlierstadt	M
1673	Werbach	M
1674	Werbachhausen	M
1687	Limbach	M
1688	Hochhausen (Tauber)	M

[1]) War dem Domkapitel Würzburg inkorporiert.

c) Die Kirchenbücher in den Bistümern Strassburg, Speyer und Worms.

Hier entstanden die Kirchenbücher in grösserer Zahl erst nach dem Beginn des 17. Jahrhunderts.

Zu Strassburg gehörten rechts des Rheins die Landkapitel Lahr, Offenburg und Ottersweier. Von diesen hat nur Lahr vier Kirchenbücher vor 1600 aufzuweisen, und diese scheinen ohne bischöfliche Einflüsse entstanden zu sein. Es sind die Kirchenbücher von:

Ettenheim	1583
Niederschopfheim	1595
Wolfach	1595
Haslach i. K	1598

Ettenheim war Regularpfarrei des Stifts Ettenheimmünster; Wolfach und Haslach gehörten zum fürstenbergischen Gebiet, das wohl landesherrliche Einflüsse auf die zahlreichen ihm unterstehenden Pfarreien[1]) ausübte. Nicht weniger als 13 Kirchenbücher vor 1600 sind auf fürstenbergischem Gebiet erhalten, und es liessen sich vielleicht noch mehr Beispiele finden wie das folgende, dass nämlich Burgweiler, das 1637 von Stift Salem an die Herrschaft Heiligenberg, also an Fürstenberg fiel, gleich darnach auch sein Kirchenbuch begann (1639). Wohl war der fürstenbergische Besitz auf der Baar und im Schwarzwald mehr gegen die den Kirchenbüchern schädlichen kriegerischen Ereignisse geschützt, doch hat auch das Kinzigtal viel unter dem Durchzug von Kriegsvölkern zu leiden gehabt. Überdies könnten diese Orte, wie das ritterschaftliche Niederschopfheim, auch durch Anlehnung an die Gebräuche im benachbarten Konstanzer Diözesangebiet ihre Kirchenbücher erhalten haben. Jedenfalls sind sonst auf dem Strassburger Diözesangebiet vor 1600 keine Kirchenbücher vorhanden. Aus jenen wenigen aber kann auf eine nur einigermassen wahrscheinliche allgemeine Einführung kaum geschlossen werden, und auch noch nach dem Beginn des 17. Jahrhunderts schreitet ihre Zahl

[1]) Viele davon waren Patronatspfarreien des Hauses Fürstenberg.

nur langsam vorwärts[1]). Von Bedeutung könnte vielleicht das Kirchenbuch von Ulm bei Oberkirch sein, das nach einer älteren Angabe 1606, nach einer andern allerdings erst 1655 einsetzte, und zwar deshalb, weil Ulm dem Domstift Strassburg inkorporiert war.

Strassburg gehört in die grosse Zahl jener deutschen Diözesen, die sich nur allmählich dazu verstanden, die Tridentiner Dekrete zu verkünden, und welche die vom Konzil angeordneten regelmässigen Visitationen — hauptsächlich wegen der Opposition des Klerus und mit Rücksicht auf die grossen Kosten — erst spät aufnahmen. So scheint es erklärlich, dass mit keinem Wort der Kirchenbücher Erwähnung geschieht, noch als der eifrige Joh. von Manderscheid in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, unterstützt von den Jesuiten in Molsheim, in der ganzen Diözese die Visitationen begann. Die Berichte, die bis jetzt von keiner andern Diözese so reichhaltig vorliegen, erwähnen nirgend die Kirchenbücher oder eine Matrikelpflicht des Klerus[2]).

Wohl haben in den Gegenden, in denen sich das Strassburger Gebiet ausbreitete, die Folgen des Dreissigjährigen Krieges sich heftig fühlbar gemacht. Die Zahl der Neugründungen steigt auch etwas in den Jahren 1654 und 1655. Aber die Steigerung ist eine recht mässige, und die Weiterentwicklung schlägt keinen schnelleren Gang ein. Bis zum Ende des Jahrhunderts hat etwa die Hälfte aller Strassburger Pfarreien rechts des Rheins Kirchenbücher. Erst seit der Strassburger Synode von 1687, also 120 Jahre später als in Konstanz, kommen Strassburger Verordnungen vor, welche die Kirchenbuchführung fordern. Aber noch 1719 und 1726 muss das Konsistorium an die regelmässige Kirchenbuchführung mahnen und gegen die Säumigen mit Suspension und Geldbusse — »10 Gulden, welche man auch von den ärmeren erheben werde« — drohen[3]). Es ergibt sich: in der Strass-

---

[1]) Das zeigt auch der Aufsatz von Reinfried, Die Geschichte der Kirchenbücher im Landkapitel Ottersweier. Freiburger katholisches Kirchenblatt 1894. — [2]) Vgl. K. Hahn, Visitationen und Visitationsberichte aus dem Bistum Strassburg in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. 1911, Heft 2—4. — [3]) Reinfried a. a. O.

burger Diözese sind vor 1600 nur wenige, fast zufällige Kirchenbücher vorhanden; bis zum Ende des 17. Jahrhunderts mehren sie sich allmählich, vielleicht in Anlehnung an die Gebräuche der benachbarten Konstanzer Diözese. Durch Verordnungen vorgeschrieben wurden sie erst seit dem letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts; diese selbst kamen wohl unter dem Einfluss der französischen Gesetzgebung in den linksrheinischen Teilen der Diözese zu stande[1]).

Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher in den ehemals Strassburgischen Diözesangebieten von 1600—1700.

Jahr	Ort	Herrschaft
1600	Bühl (Offenburg)	Ortenau
1608	Offenburg	R
1612	Schwarzach (Kloster)	B-B
1623	Sinzheim	B-B
1624	Oberachern	Ortenau
1625	Gengenbach	Reichsstadt u. Reichsstift
1628	Oppenau	St
1638	Nussbach	Ortenau
1641	Ottersweier	Ortenau
1642	Kippenheim	B-B
1647	Oberkirch	St
1650	Kürzell	B-B
1651	Urloffen	Ortenau
1654	Appenweier	Ortenau
	Renchen	St
	Zell a. H.	Reichsdorf
1655	Durbach	B-B
	Gamshurst	Ortenau
	Ulm (Oberkirch)	St
1664	Kappelrodeck	St
1669	Schuttertal	Grafschaft Geroldseck
1673	Achern	Ort.
1674	Rust	Ort.
1676	Friesenheim	B-B
	Steinach	F
	Unzhurst	B-B
1679	Ringsheim	St
	Iffezheim	B-B
1680	Ichenheim	B-B

[1]) Vgl. oben S. 47.

Jahr	Ort	Herrschaft
1681	Schutterwald	Ort.
1682	Welschensteinach [1])	F
1686	Grafenhausen [1])	St
	Ottenheim	B-B
1696	Steinbach	B-B
	Weiler i. K.	F
1697	Sasbach (Achern)	St
1699	Kappel a. Rh.	St
	Oberweier (Lahr)	B-B

Auf die ganz ähnlichen Verhältnisse in den zum ehemaligen Bistum Speyer gehörenden Gebieten haben wir schon oben hingewiesen. Zu diesem Bistum gehörten rechts des Rheins die Landkapitel Gernsbach, Ettlingen, Bruchsal, St. Leon, Philippsburg und Mühlhausen, im wesentlichen die Markgrafschaft Baden-Baden, das weltliche Gebiet des Hochstifts Speyer, kleinere Teile der Kurpfalz und die zerstreuten Gebiete der Kraichgauritterschaft. Auch hier erscheinen schon im 16. Jahrhundert einige wenige vereinzelte Kirchenbücher, so die Bücher von Bauerbach (1586), Malsch (1582) und Philippsburg (1581)[2]). Aber diese wären leicht auf andere Veranlassung zurückzuführen: Bauerbach liegt nahe der württembergischen Grenze, so dass es wohl in jene Linie entlang dieser Grenze einzureihen ist, auf der durch nachbarliche Einflüsse Kirchenbücher früh entstanden sind; Philippsburg, die alte Reichsveste, hatte bei der Mischung von Bevölkerung und stets wechselnder Besatzung besonderes Interesse an Kirchenbüchern, für die Vorbilder genug in den benachbarten kurpfälzischen Gebieten vorlagen; auch Malsch (Wiesloch) könnte so erklärt werden. Mit den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mehren sich zwar die Kirchenbücher im Speyerer Diözesangebiet, doch nur sehr vereinzelt, — 12 bis 1650 —, und von diesen sind vielleicht mehrere in ursprünglich evangelischen Orten entstanden und erst mit der hier besonders starken gegenreformatorischen Bewegung wieder in katholische Hände gekommen; von Forbach (1621) wissen wir bestimmt, dass es erst 1624 wieder katholisch wurde.

[1]) Mit Berufung auf ältere, verlorene Bücher. — [2]) Weisenbach (1588) war bis 1624 evangelisch.

Nach dem Dreissigjährigen Krieg steigt in den fünfziger und sechziger Jahren zwar die Zahl der Kirchenbücher im Speyerer Diözesangebiet, aber zahlreicher werden sie erst in den zwei letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Mehr als ein Drittel aller im 17. Jahrhundert auf diesem Gebiet entstandenen Kirchenbücher beginnt in den Jahren 1680—1700. Allerdings gehörten zum Speyerer Sprengel zum grössten Teil Territorien, die von den französischen Raubzügen verwüstet wurden. Aber ebensoviele Kirchenbücher als auf dem Pfälzer und Badener Gebiet der Diözese begannen jetzt erst auf dem weltlichen Gebiet des Hochstifts, und die Pfarrei Stettfeld, die der Domkustodie in Speyer inkorporiert und überdies weltlicher Besitz von Speyer war, erhielt auch erst 1699 Kirchenbücher.

Verordnungen, welche die Kirchenbücher in der Speyerer Diözese einführten, sind erst spät nachzuweisen; die Firmbücher, sonst überall gleichzeitig eingeführt, begegnen erst am Anfang des 18. Jahrhunderts (1722)[1]. Das verhältnismässig früh einsetzende (1655) Kirchenbuch von Muggensturm (auf Speyerer Diözesangebiet) enthält eine Vorbemerkung, welche ein sprechendes Zeugnis dafür ist, wie langer Zeit es mancherorts bedurfte, die Kirchenbücher einzubürgern. Es heisst dort:

»S. Trident. Syn. Sess. 24, de reform. matr. sess. 1, habeat parochus librum etc. Quaeres: an hoc Trid. Synodus praeceptum obligat sub mortali? P. Sanchez lib. 3 disp. 15 num. 22: affirmative.«

Noch 100 Jahre nach dem Konzil hält also der Pfarrer diesen Hinweis auf den Morallehrer der Jesuiten für nötig, um die Fortführung des von ihm begonnen Buches auch durch einen vielleicht weniger eifrigen Nachfolger zu sichern.

---

[1]) Directorium Spirense 1744 (Hof- u. Landesbibl.).

Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher in den ehemals Speyerischen Diözesangebieten von 1600—1700.

Jahr	Ort	Herrschaft
1604	Untergrombach	Sp
1613	Schöllbronn	B-B
1614	Rotenfels	B-B
[1621	Forbach bis 1624 evgl.	B-B]
1624	Ersingen	B-B
1628	Östringen	Sp
1629	Stollhofen	B-B
1634	Mühlhausen (Wiesloch)	Sp
1639	Grombach	Sp
1640	Mühlbach	Pf
1648	Rastatt[1])	B-B
1649	Landshausen	Propstei Odenheim
1650	Mühlhausen (Pforzheim)	B-D
1653	Tiefenbronn	B-D
1654	Sickingen	Ritt.
	Neibsheim	Sp
1755	Bulach	B-B
	Muggensturm	B-B
	Tiefenbach	Propstei Odenheim
1656	Obergrombach	Sp
1660	Durmersheim	B-B
	Langenbrücken	Sp
1661	Gernsbach	B-B
	Rohrbach	Propstei Odenheim
	Schwetzingen	Pf
1662	Rotenberg	Sp
1663	Flehingen	Ritt.
	Neuhausen	B-D
	Spessart	B-B
1664	Stupferich	B-B
1666	Bühl (Stadt)	B-B
1669	Kirrlach	Sp
1672	Burbach	B-B
1675	Kronau	Sp
1686	Hambrücken	Sp
1688	Au a. Rh.	B-B
1689	Baden[2])	B-B

[1]) Mit Berufung auf ein älteres, verloren gegangenes K.-B. — [2]) Ein älteres ging 1689 verloren.

Jahr	Ort	Herrschaft
1689	Ettlingen	B-B
	Bruchsal	Sp
	Steinmauern	B-B
1690	Oberweier (Rastatt)	B-B
1692	Ettlingenweier	B-B
	Huttenheim	Sp
	Kuppenheim	B-B
	Rheinsheim	Sp
	Zeutern	B-D
1693	Mingolsheim	Sp
1695	Odenheim	Propstei Odenheim
1696	Büchenau	Sp
	Neuthard	Sp
	Weiher (Bruchsal)	Sp
1698	Rauenberg	Sp
1699	Eppingen	Pf
	Bretten	Pf
	Helmsheim	B-D
	Heidelsheim	Pf
	Sinsheim	Pf
	Stettfeld	Sp
	Ubstadt	Sp
	Weingarten	Pf

Zum Bistum Worms gehörten auf heute badischem Gebiet die Landkapitel Waibstadt, Heidelberg und Weinheim, fast ausschliesslich kurpfälzisches Territorium. Die frühesten Kirchenbücher stammen hier aus dem dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. In grösserer Zahl sind Kirchenbücher sogar erst aus dem letzten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erhalten. Besondere Verhältnisse lagen in der wohl am schwersten und längsten von Kriegen heimgesuchten Kurpfalz vor, die auch öfter als jedes andere Territorium die Religion wechselte. Aber trotzdem sind auf dem nämlichen Gebiet von evangelischen Büchern schon aus dem 16. Jahrhundert nicht weniger als 11 erhalten, aber kein einziges katholisches. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts weist rund die Hälfte der Pfarreien Kirchenbücher auf. Verordnungen waren keine nachzuweisen.

Verzeichnis der katholischen Kirchenbücher in den ehemaligen Diözesangebieten von Worms von 1600—1700.

Jahr	Ort	Herrschaft
1623	Heidelberg	Pf
1625	Ittlingen	Ritt.
1646	Ladenburg	Pf
1651	Handschuhsheim	Pf
	Seckenheim	Pf
1675	Waibstadt	Sp
1683	Richen	Pf
1690	Käfertal	»
	Neunkirchen	»
	Plankstadt	»
1691	Dossenheim	»
1694	Hemsbach	»
1695	Walldorf	»
1696	Feudenheim	»
1698	Hassmersheim	»
1699	Heiligkreuzsteinach	»
	Hilsbach	»
	Leimen	»
	Schluchtern	»
	Schwetzingen	»
	Zuzenhausen	»
	Wieblingen	»

d) Die Kirchenbücher bei den Stiftern und Klöstern und bei den Inkorporationspfarreien derselben.

Nicht ohne weiteres lassen sich aus dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Kirchenbüchern an den hier in Betracht kommenden Orten Schlüsse ziehen. Am ehesten natürlich dort, wo Stift oder Kloster selbst Inhaber der Pfarrei waren; weniger leicht, wenn es sich nur um Inkorporationspfarreien handelt, die lediglich durch das Stift oder Kloster besetzt wurden. Diese Verhältnisse im einzelnen festzustellen, war nicht möglich. Wo sie bekannt waren, wurden sie in den nachfolgenden Verzeichnissen ausdrücklich bemerkt. Für die zum ehemaligen Breisgau

gehörenden Orte war die Feststellung überall möglich[1]). Aber selbst wo die späteren Beziehungen zu den Stiften und Klöstern ausser Zweifel stehen, ist noch weiter in Betracht zu ziehen, dass wir meist nicht über die Zeit der Inkorporation unterrichtet sind[2]), und dass wir gewöhnlich noch weniger wissen von den äusseren Ereignissen, die über die Orte hinweggegangen sind, und die auch hier den Kirchenbüchern wohl manchmal mitgespielt haben.

Hervorzuheben ist zunächst, dass gerade die frühesten katholischen Kirchenbücher in Baden sich an Stiftskirchen finden, so:

1563 Überlingen — Kollegiatstift Ü.
1575 St. Stephan in Konstanz — Kollegiatstift
1576 St. Johann in Konstanz — Chorherrnstift
1597 Radolfzell — Kollegiatstift.

Dass auch an solchen Pfarreien, die dem Domstift oder dem Domkapitel Konstanz inkorporiert waren, früh Kirchenbücher erscheinen, kann nach unseren früheren Darstellungen über die Kirchenbücher im Bistum Konstanz weniger Wunder nehmen; hierher gehören:

1571 Hagnau
1585 Roggenbeuren
1591 Schienen.

Allerdings sind auch hier zahlreiche Bücher erst aus dem 17. Jahrhundert erhalten:

1612 Bodman
1621 Steisslingen
1627 Hohentengen
1628 Möhringen
1646 Hottingen
1647 Seefelden[3])
1654 Singen
1667 Nesselwangen
1680 Bietingen (Konstanz)

---

[1]) Nach meinen Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterr. Breisgaues, S. 205—206. — [2]) Hier gab gelegentlich der Realschematismus von 1863 für die Erzdiözese Freiburg Aufschluss. — [3]) Dem Domkapitel, die übrigen dem Domstift inkorporiert.

1682 Raithaslach[1])
1700 Lienheim
1800 Güttingen[1]).

Von den grossen Benediktinerstiften hat nur Schwarzach ein Kirchenbuch vor 1600 aufzuweisen. Abt Georg Dölzer (1582—1622) soll 1597 ein Kirchenbuch für Schwarzach — es wäre das erste der Strassburger Diözese — angelegt haben, dasselbe ist aber erst seit 1612 erhalten. Daneben finden sich bei Inkorporationspfarreien von St. Blasien einige Kirchenbücher vor 1600; von einem dieser Orte steht aber fest, dass er erst später St. Blasien inkorporiert wurde. Ausserdem hat Salem in dem uralten Leutkirch ein einziges Kirchenbuch vor 1600; der Ort war stets Salem inkorporiert. Alle eigentlichen Regularpfarreien und die meisten Inkorporationspfarreien[2]) der Benediktiner wie der Chorherrnstifte, haben erst seit dem 17. Jahrhundert und die Mehrzahl erst seit der zweiten Hälfte desselben Kirchenbücher. Gerade an den grossen Stiften des Schwarzwalds zeigt sich, wie wenig das Beispiel der Säkularpfarreien unter dem Einfluss der bischöflichen Gesetzgebung gewirkt hat. Erst die durch das Rituale Romanum seit 1614 gegebenen Anregungen lassen sich im Kirchenbücherbestand erkennen. Besonders bei Waldkirch, Ettenheim, Schwarzach und Gengenbach scheint das der Fall zu sein, dann auch in Rheinau, Beuggen, Petershausen, wenn auch hier weniger deutlich. Eine besondere Rolle scheint das fünfte Jahrzehnt gespielt zu haben, da hier fast ein Viertel aller hierher gehörenden Bücher entstand. Vielleicht wurden damals erst für die Klöster die Kirchenbücher angeordnet. Daneben fällt das frühe Kirchenbuch von Säckingen (1592) auf (die Pfarrei war dem Adeligen Damenstift inkorporiert) und das des benachbarten Obersäckingen (1624), das wohl damals schon wie im 18. Jahrhundert vom Damenstift aus, dem es ebenfalls inkorporiert war, pastoriert wurde.

---

[1]) Vgl. oben S. 94 Anm. 3. — [2]) Der Unterschied besteht darin, dass erstere vom Kloster aus durch Leute desselben besetzt waren, letztere dagegen oft auch mit Weltpriestern auf Kosten des Klosters, das den Pfründgenuss bezog.

Eigenartig früh erscheinen auch bei den Pfarreien des Klosters Amorbach die Kirchenbücher:

1604 Hollerbach, inkorp. seit 1460,
1608 Hainstadt,

dagegen erhielt das vom Kloster exkurrent versehene Hettingenbeuren erst 1789 ein selbständiges Kirchenbuch.

Von einigen durch Klöster oder Stifter später errichteten Pfarreien wissen wir, dass sie zugleich mit der Errichtung Kirchenbücher erhielten. Solche sind:

1598 Gommersdorf err. v. Kloster Schöntal.
1615 Eschbach (Staufen) err. v. Johanniterorden Heitersheim.
1659 Bremgarten err. v. Johanniterorden Freiburg.
1673 Achern err. v. Kloster Allerheiligen.
1676 Friesenheim err. v. Schuttern.
1680 Ichenheim » » Gengenbach.
1750 Altdorf » » Ettenheimmünster.
1763 Bühlertal » » d. Jesuiten in Ottersweier.

In der Pfalz wurden bei der Wiederherstellung des Katholizismus unter Mithilfe der Franziskaner und Kapuziner meist sofort auch die Kirchenbücher errichtet; so

1699 Leimen err. v. Franziskanermissionären für L., Nussloch, Landhausen, St. Ilgen, Rohrbach und Kirchheim.
1699 Helmsheim err. v. den Kapuzinern aus Bruchsal.
1705 Ziegelhausen » » » » in Heidelberg.

Ähnlich begannen die Franziskaner auf dem Fremersberg 1752 Kirchenbücher für Herrenwies, dessen Pastoration ihnen übertragen wurde. In äusseren Verhältnissen ist wohl die Ursache zu suchen, dass Schwetzingen, das schon 1685 dem Jesuitenkolleg Heidelberg zur Pastoration übergeben worden war, erst seit 1753 Kirchenbücher besitzt. Dasselbe gilt wohl auch für

1702 Elchesheim und
1704 Niederbühl (inkorp. seit 1453),

die dem Kollegiatstift Baden inkorporiert waren. Kaum aber dürften solche Gründe zu suchen sein für

1728 Gerlachsheim,

das Regularpfarrei des dortigen Prämonstratenserklosters (seit 1675) war.

Verzeichnis der Kirchenbücher an Regular- und klösterlichen Inkorporationspfarreien[1]).

St. Blasien[2]).

1586	Heudorf (Messkirch).	
[1595	Dillendorf	inkorp. 1606].
1596	Schwerzen.	
1604	Lausheim.	
1605	Bernau	Regularpfarrei.
1606	St. Blasien	» »
1613	Achdorf	ink. 1460.
1625	Bonndorf	» 1609.
1639	Schönau i. W.	Regularpfarrei.
1640	Gündelwangen	ink. 1606.
1647	Bettmaringen	» 1415.
1647	Griessen (Waldshut).	
1648	Aichen	» 1607.
1659	Hochemmingen	» 12. Jahrh.; (zu Berau).
1674	Nöggenschwihl	Regularpfarrei.
1687	Höchenschwand	» » (excurrent von St. Blasien versehen bis 1787).
1689	Todtnau	Regularpfarrei.
1700	Schluchsee.	
1705	Berau	» » (seit 1158 ink.).
1710	Todtmoos	» »
1738	Gurtweil	» » (errichtet 1612!).
1741	Menzenschwand	» » excurrent von St. Blasien aus versehen.
1747	Unteribach	Regularpfarrei excurrent von St. Blasien aus versehen.
1754	Dogern	ink. 1685.
1756	Urberg	Reg. (wie Menzenschwand).
1789	Brenden	(damals von Berau losgelöst).

St. Gallen (Schweiz).

1646	Ebringen	Regularpfarrei.

St. Georgen.

1633	Pfaffenweiler (Villing.)	Regularpfarrei.
1650	Niedereschach.	
1658	Rippoldsau	war dem Priorat R. übertragen.
1724	Furtwangen	Regularpfarrei.

St. Märgen.

1646	Zähringen	Reg.
1648	Scherzingen	»

---

[1]) Die Kollegiatstifte Konstanz, Überlingen und Radolfzell, Chorherrnstift, Domstift und Domkapitel Konstanz vgl. oben Seite. 94—95. — [2]) Benediktinerstifte, wenn nicht anders angegeben.

1689 Wyhl (Emmendingen) Reg. (ergänzt bis 1649!)
1677 St. Märgen »

St. Peter.
1614 St. Ulrich »
1621 Neukirch »
1646 Bollschweil ink. 1578 (mit Weltpriestern besetzt).
1648 Sölden ink. 1588; Reg.
1656 St. Peter »

St. Trudpert.
1646 Grunern Reg.; ink. 1384.
1648 Biengen » » 1350.
1650 St. Trudpert »
1687 Krotzingen »
1703 Tunsel » » 1350.

Allerheiligen (Prämonstratenser).
1647 Oberkirch.
1654 Appenweier.
1673 Achern ink. 1673 (!)
1703 Ebersweier.

Amorbach.
1604 Hollerbach 1460 ink.
1608 Hainstadt.

Baden (Kollegiatstift).
1702 Elchesheim.
1707 Niederbühl 1453 ink.

Ettenheimmünster.
1583 Ettenheim » 1435.
1616 Schwaighausen.
1645 Ettenheimmünster.
1674 Rust.
1674 Münchweier » 1416.
1679 Ringsheim.
[1686 Grafenhausen » 1435 »älteres verbrannt«].
1753 Altdorf ink. 1450; 1750 wieder selbständ.

Gengenbach.
1625 Gengenbach Regularpfarrei.
1654 Zell a. H.
1680 Ichenheim damals neuerr.; ink. 1464.
1730 Biberach err. 1618 v. Gengenbach; 1722 mit Weltpriestern besetzt.

Gerlachsheim (Prämonstratenser).
1728 Gerlachsheim Reg. ink. 1675.

Kreuzlingen (Augustiner-Chorherren).
1693 Riedern a. W.

Odenheim (Propstei des Kollegiatstifts Bruchsal).		
1695	Odenheim.	
Petershausen.		
1626	Schwenningen.	
1650	Sauldorf.	
1675	Worndorf.	
1667	Herdwangen.	
1757	Hilzingen.	
Rheinau (Schweiz).		
1600	Erzingen.	
[1602	Jestetten	ink. 1748].
1649	Rheinheim.	
1719	Bühl (Waldshut).	
Salem (Zisterzienserabtei).		
1587	Leutkirch (Überlingen)	ink. 1210.
1625	Weildorf »	» 1291.
1648	Bermatingen.	
1660	Urnau.	
1668	Salem	Reg.
Schuttern.		
1650	Schuttern	Regularpfarrei.
1676	Friesenheim	damals wiedererr.
1697	Sasbach (Achern)	ink. 1325.
[1734	Oberschopfheim	(1701 verbrannt)].
Schwarzach.		
1612	Schwarzach	Reg.; ink. 1218 (soll schon 1597 ein KB. besessen haben).
1629	Stollhofen	ink. 1218.
1650	Vimbuch	» 1413.
Tennenbach (Zisterzienserabtei).		
1646	Kiechlinsbergen	Reg.
Waldkirch (Chorherrnstift).		
1614	Gütenbach.	
1633	Siegelau	ink. 14. Jahrh.
1660	Untersimonswald	» 1441.
1687	Heuweiler.	
1700	Buchholz.	
1712	Waldkirch	Reg.
Johanniterkommende Heitersheim[1]).		
1608	Schlatt.	

[1]) Vgl. auch Seite 96.

1612 Heitersheim Reg.
1615 Eschbach (Staufen) 1613 ink.
1639 Grissheim (Staufen).

Johanniterkommende Überlingen.
1667 Andelshofen ink. 1462.
1673 Hoppetenzell.

Deutschordenskommende Beuggen.
1605 Wyhlen (Lörrach) mit Weltpriestern besetzt.
1636 Beuggen » » »
1654 Rickenbach » » »
1688 Herten.

D.-O.-Kommende Freiburg.
1641 Merdingen Regularpfarrei.
1650 Wasenweiler »
1670 Ballrechten.

D.-O.-Kommende Mainau.
1660 Rast.

D.-O.-Kommende Altshausen (Württemberg).
1772 Frickenweiler.

Augustinerkloster Freiburg.
1645 Ebnet (1631 err.) Reg.

Augustinerchorherrn Beuron.
1667 Buchheim (Messkirch).
1706 Leibertingen.

Chorherrnstift Betenbrunn.
1664 Betenbrunn.
1701 Deggenhausen ink. 1399.

Kl. Allerheiligen in Schaffhausen (Schweiz).
1704 Randegg err. 1683.

Frauenkloster Mariahof.
1611 Neudingen ink. 1349.

Cist.-Frauenkl. Feldbach (Schweiz).
1627 Hemmenhofen.

Klarissenkloster Wittichen.
1664 Wittichen.

Frauenkloster Lichtental.
1729 Haueneberstein ink. 1350.

Frauenstift Lindau.
1665 Altheim (Überlingen) ink. 1583.

III. Die Kirchenbücher seit 1700.

Mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts setzt die letzte Periode in der Entwicklung der Kirchenbücher ein. Wo noch keine Kirchenbücher vorhanden waren, sind auch jetzt noch neue entstanden, an anderen Orten wurden wohl auch ältere Bücher jetzt wiederaufgenommen, nachdem Krieg oder auch, was häufige Klagen noch jetzt anzeigen, Nachlässigkeit die Fortführung verhindert hatten.

Es entstammen aus den Jahren:

Jahr	kathol.	evgl.
1700—1720	68	16
1720—1740	58	20
1740—1760	32	8
1760—1780	28	9
1780—1800	46	7

Diese Zahlen zeigen, dass bis 1750 noch zahlreiche katholische Pfarreien zum erstenmal Kirchenbücher erhielten. Das dürfte schon aus der uns bekannten späten Einführung in einzelnen Bistümern geschlossen werden, aber deutlicher geben die Zahlen dies zu erkennen. Denn zu den vielen jetzt entstandenen katholischen Standesbüchern steht die geringe Anzahl evangelischer, die doch unter den nämlichen Verhältnissen, was äussere Vorfälle und Zufälligkeiten betrifft, standen, in allzu scharfem Gegensatz; statt des Verhältnisses von zwei zu eins, ist hier ein Verhältnis von vier zu eins.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hat auch in den hierher gehörenden Territorien die staatliche Gesetzgebung endgültig die Kirchenbücher in ihren Schutz genommen. Wir haben oben[1]) die Gesetzgebung Maria Theresias und

[1]) Seite 42 ff.

Josephs II. für den Breisgau und die Ortenau, diejenige Karl Friedrichs für die Baden-Durlacher Gebiete, auch die Mainzer und Speyerer Anordnungen aus dieser Zeit aufgeführt. Dass von 1780 bis 1800 die Zahl der neuentstandenen katholischen Kirchenbücher in besonders hohem Masse steigt, es entstanden fast siebenmal soviel katholische als evangeliche Bücher (statt höchstens zweimal soviel), ist zum Teil auch auf die zahlreichen Neuerrichtungen von Pfarreien im Breisgau und der Ortenau unter Josephs II. »Pfarreinrichtung« und deren Nachwirkung[1]) zurückzuführen.

Nach der Verschmelzung der verschiedenartigen Landesteile zum heutigen Baden trat wieder eine umfangreiche Gesetzgebung ein, deren Zusammenhang mit dem Code Napoléon oben schon in ihren wesentlichsten Zügen dargestellt wurde[2]). Der Geistliche ward »Beamter des Bürgerlichen Standes«, der doppelte Standesbücher zu führen hatte, wovon das eine Exemplar jährlich an die Regierung abgegeben wurde[3]). Dieser Zustand blieb bis 1875.

Der statistischen Vollständigkeit halber sei schliesslich noch die Weiterentwicklung der Kirchenbücher in Baden im 19. Jahrhundert hier kurz aufgeführt. Es entstanden von 1800—1850 in 68 katholischen und 17 evangelischen, von 1850—1900 in 22 katholischen und 38 evangelischen Orten Kirchenbücher. Sie hängen zusammen mit der Ausdehnung der Seelsorge.

IV. Die Kirchenbücher der altkatholischen Gemeinden in Baden.

Da unter den altkatholischen Kirchenbüchern einzelne ältere Bücher zu vermuten waren, wurde die Untersuchung auch auf diese ausgedehnt. Es fand sich jedoch nur ein ein-

---

[1]) Vgl. meine Studien zur kirchl. Reform Josephs II., S. 175—236. — [2]) Vgl. Seite 44 ff. — [3]) Vollständige Sammlung der in den Grossh. Bad. Staats- und Regierungsblättern von 1803—1825 enthaltenen Gesetze usw. I, S. 868—886, II, S. 442—462. — Der Rheinische Bund. 1810, Bd. XV, S. 450 f. Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher in Baden.

ziges Kirchenbuch, das über die Zeit der Errichtung der altkatholischen Gemeinden zurückgeht. Alle übrigen sind mit den Kirchengemeinden zwischen 1872 und 1877, bzw. bei späteren Neugründungen entstanden. Jenes älteste Kirchenbuch ist das Taufbuch von Baltersweil (Amt Waldshut) vom Jahre 1589; das dazugehörige Totenbuch beginnt 1650, das Ehebuch 1652[1]). 1872 setzt das Kirchenbuch von Steinbach (bei Bühl) ein; 1873 entstanden fünf, 1874 vierzehn, 1875 neun, 1876 vier, 1877 und 1885 je ein Buch. Im ganzen bestehen in Baden 20 altkatholische Pfarreien und 17 Kirchengemeinden oder Pastorationsstellen ohne eigenen Pfarrer.

Verzeichnis der altkatholischen Kirchenbücher.

(Mit * sind die Pastorationsstellen ohne eigenen Pfarrer bezeichnet.)

Baden-Baden	1874	
Baltersweil	1589	
Blumberg	1877	
*Bühl (Baden)	1874	
*Bühl (Waldshut)	1875	
*Durlach	1873	(in Karlsruhe)
*Epfenhofen	1874	(in Blumberg)
Freiburg	1875	
Furtwangen	1874	
*Fützen	1875	(in Blumberg)
*Gütenbach	1875	
*Hohenthengen	1876	
Heidelberg	1873	
Karlsruhe	1873	
*Kommingen	1873	(Desgl.)
Konstanz	1873	
Ladenburg	1875	
*Lörrach	1876	(in Zell i. W.)
*Lottstetten	1874	
Mannheim	1874	
Messkirch	1873	
Mundelfingen	1875	
Offenburg	1874	
Pforzheim	1874	
*Rastatt	1875	(in Karlsruhe)
Säckingen	1873	
*St. Blasien	1876	(in Zell i. W.)

[1]) Vgl. Seite 58.

Sauldorf	1874
*Schwenningen	1874
*Schwetzingen	1874
Singen	1874
*Steinbach (Bühl)	1872
Stühlingen	1874
*Tiengen	1874
*Villingen	1875 (in Mundelfingen)
Waldshut	1873
Zell i. W.	1876

V. Die israelitischen Standesbücher in Baden.

Von israelitischen Standesbüchern hören wir erst seit der bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den Christen. Bei der Geschlossenheit des Judentums und der hohen Wertung der Familie innerhalb desselben dürften jedoch, wenn auch nicht Standesbücher im eigentliche Sinne, doch Familienverzeichnisse früher schon bestanden haben. Geringe Reste deuten in Baden darauf hin. Im vorderösterreichischen Breisgau wurden zuerst israelitische Standesbücher vorgeschrieben, als 1784 allgemeine Vorschriften über die Standesbuchführung der christlichen Konfessionen ergingen. Die Bücher sollten von den Rabbinern geführt werden und diese darüber den Kreisämtern verantwortlich sein. Als einige Jahre später, 1787, deutsche Geschlechts- und Vornamen für die Juden und die deutsche Sprache für deren Kaufmannsbücher und ihre andern Geschäftsaufzeichnungen vorgeschrieben wurden, forderte Joseph II. die deutsche Sprache auch für die Geburts- und Beschneidungsbücher und erweiterte deren Bestimmung auch für Einträge über Todesfälle und Verehelichung[1]). Damit traten die von den Rabbinern zu führenden Bücher völlig in öffentlichrechtliche Geltung gleich den christlichen Standesbüchern.

Sonst finden sich in Baden erst seit der Neuorganisation des Grossherzogtums Verordnungen bezüglich jüdischer Standesbücher. Die Grossh. Verordnung vom 29. Mai 1809

---

[1]) Petzek, Vorderösterr. Gesetzsammlung (1792) I, 112—116.

bestimmte die Führung jüdischer Standesbücher in gleicher Form wie die christlichen durch die Rabbiner. Da sich aber bald zeigte, »dass in den meisten Landstädten den Rabbinern die nöthigen Kenntnisse zur Führung dieser Bücher abgehen« — es fehlte besonders die richtige Schreibung der deutschen Sprache —, und da die Rabbinate sich oft über mehrere Städte und Dörfer ausdehnten, »in welch letzteren oft nur eine kleine Anzahl jüdischer Familien in einem Ort wohnt, die Rabbiner auch nicht selbst die Beschneidung verrichten und nicht immer bei den Beerdigungen zugegen sein können«, verordnete die Regierung 1811, dass nur noch in Städten, in denen ein Rabbiner wohnt, dieser selbst die Standesbücher führe; an allen andern Orten übernahm der älteste Pfarrer der christlichen Konfessionen die Führung der israelitischen Kirchenbücher gegen die gewöhnliche Eintragsgebühr von 24 Kreuzer. Da aber auch jetzt noch Klagen über schlechte Führung der Bücher vorkamen, übertrug die Regierung 1817 die Führung sämtlicher israelitischen Standesbücher den ältesten Pfarrern, ausser in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Heidelberg. Den Rabbinern wurde freigestellt, daneben dennoch Standesbücher zu führen, die aber in Streitfällen den von den Pfarrern geführten an Beweiskraft nachstehen sollten[1]). Diese Einrichtung bestand bis 1870. Seitdem führen die Rabbinate die Standesbücher selbständig, aber ohne öffentlich-rechtliche Beweiskraft derselben, wie das auch bei den christlichen Standesbüchern der Fall ist.

Der Bestand an israelitischen Standesbüchern.

1. Aus der Zeit vor 1800 ist nur wenig erhalten:

Die Standesbücher in Mannheim seit 1784 und die Geburts-, Ehe- und Beerdigungsverzeichnisse der Judenschaft bei der evangelischen Pfarrei in Münzesheim, die im Jahre 1656 beginnen. Aus dem Breisgau, wo die Judenschaft bis zum 19. Jahrhundert im Ghetto in Altbreisach zusammengedrängt war, ist trotz der frühen Anordnung der Standesbücher nichts erhalten.

---

[1]) Sammlung aller Gesetze und Verordnungen von 1803—1825. Karlsruhe (1827) II. Bd. S. 461 und Becker, S. 62 f.

2. Bei den Rabbinaten befinden sich folgende ältere israelitische Standesbücher:

Bretten:	Geburts-, Ehe- und Totenbuch 1811 ff.
Bruchsal:	Standesbücher seit 1822 (»älteres verloren«).
Freiburg:	Geburtsbuch von Altbreisach seit 1817
	Ehebuch » » » 1818
	Sterbebuch » » » 1818
	Geburts-, Ehe- und Totenbuch von Sulzburg seit 1810.
Heidelberg:	Standesbücher seit 1810.
Mannheim:	» von 1784—1870.
Karlsruhe:	» seit 1810.
Mosbach:	Geburtsbuch für Mosbach seit 1817
	Totenbuch » » » 1819
	Ehebuch » » » 1822
	Geburts-, Ehe- und Totenbuch für Merchingen seit 1857.
Offenburg:	Ehebuch seit 1854
	Totenbuch für Schmieheim 1854—70
	Familienbuch für » 1854—70.

3. Standesbücher der Israeliten bei katholischen oder evangelischen Pfarreien:

Bühl:	Bei der katholischen Stadtpfarrei seit 1811
Münzesheim:	(seit 1825 in einem besonderen Band vereinigt).
Freudenberg:	seit 1810 bei der kathol. Pfarrei.
Jöhlingen:	» 1845 » » » »
Königsbach:	» 1811 » » evgl. »
Lahr:	von 1857—70 » » »
Münzesheim:	seit 1656 Geburts-, Ehe- und Totenbuch der Judenschaft bei der evgl. Pfarrei.
Stein (Mosbach):	seit 1811 bei der kathol. Pfarrei.
Weingarten:	von 1812—70 bei der kathol. Pfarrei.

VI. Die Militärkirchenbücher in Baden.

Die katholischen und evangelischen Militärgemeinden führen seit 1. Januar 1872 eigene Kirchenbücher nur am Sitz von Divisionsstäben; so in Karlsruhe. An allen andern Orten, in Ettlingen, Durlach, Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Lahr und Mannheim, erfolgen die Einträge in die Ortskirchenbücher ohne besondere Mitteilung an den Divisionspfarrer.

Vor 1872 wurden seit der Organisation des Grossherzogtums bezw. der Einführung des Code Napoléon alle Einträge der Militärseelsorge in die örtlichen Standesbücher aufgenommen; die etwa vorhandenen Militärgeistlichen waren nur Militärkurate und den Ortspfarrern unterstellt. Im Felde oder im Ausland hatte der Militärseelsorger (Auditor) eigene Kirchenbücher weiterzuführen, aber beglaubigte Auszüge davon den Pfarrern des Wohnorts zum Übertrag in die eigentlichen Kirchenbücher zu übersenden. Seit 1809, bezw. 1810, bis zum 1. Januar 1872 sind also Einträge über die Standesverhältnisse von Militärpersonen in den örtlichen Kirchenbüchern zu suchen. Nur in Karlsruhe wurden für die evangelische Militärgemeinde in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften noch bis 1840 die aus dem 18. Jahrhundert stammenden besonderen Militärkirchenbücher weitergeführt.

Vor der Bildung des Grossherzogtums war das Verfahren mit den Militärkirchenbüchern in den einzelnen Territorien verschieden.

In der Kurpfalz sollen (nach einer uns gewordenen Auskunft des k. bayerischen Kriegsarchivs in München) für die Regimenter keine besonderen Kirchenbücher geführt worden sein; »die bei den Truppen vorkommenden Heiraten, Taufen, Todesfälle wurden bei den zuständigen Pfarrämtern eingetragen, wie dies auch bei den anderen Armeen üblich war. Nur im Felde hatten die Feldgeistlichen eigene Register zu führen.« Nun finden sich aber in Heidelberg und Mannheim aus der kurpfälzischen Zeit Garnisonkirchenbücher der katholischen Konfession getrennt von den örtlichen Standesbüchern; nämlich in

Heidelberg 1695 ff. ein »Kirchenbuch der Garnison«,
Mannheim 1740—63 ein »Journal zu einem Militärtaufbuch« und 1764—1810 Tauf-, Ehe- und Totenbücher der Militärgemeinde.

Für die katholischen Militärgemeinden sind also in Kurpfalz sicher selbständige Kirchenbücher geführt worden.

In Baden-Durlach sind getrennte Militärkirchenbücher seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, vielleicht auch früher, geführt worden. Bei der evangelischen (Alt-)Stadt-

kirche in Karlsruhe sind an älteren Militärkirchenbüchern vorhanden:

Taufbuch 1754—1840
Traubuch 1759—1840
Totenbuch 1761—1840[1]).

Katholische Militärkirchenbücher kommen vor der Bildung des Grossherzogtums auf Baden-Durlacher Gebiet nicht in Betracht.

In Vorderösterreich wurden im 18. Jahrhundert ebenfalls besondere Militärkirchenbücher geführt. Die »Vorderösterreichische Garnison« bestand in Friedenszeiten aus einem in Freiburg und Altbreisach garnisonierenden österreichischen Regiment, das kleinere Kommandos im Breisgau und nach Schwäbisch-Österreich abkommandiert hatte[2]). Für diese wurden Standesbucheinträge in die Kirchenbücher des Orts, an welchem sie stationiert waren oder sich vorübergehend aufhielten, gemacht. Die Ortspfarrer hatten jedoch die Pflicht, am Schluss jedes Jahres dem Feldpater des Regiments nach Freiburg Auszüge zu senden, die dort in das Kirchenbuch des Regiments nachgetragen wurden. Auch Matrikelfälle anderer Regimenter oder Regimentsangehöriger, die nur vorübergehend im Lande sich aufhielten, wurden in Freiburg in die Militärmatrikel eingetragen.

Von dem 1773—84 und wieder von 1785 an im Breisgau liegenden Regiment Bender — jetzt Regiment Erzherzog Eugen Nr. 41 — liegen die Matrikelbücher beim k. k. Feldsuperiorat in Lemberg[3]).

Aussserdem verwahrt das Dompfarramt in Freiburg folgende Militärkirchenbücher aus dem 18. Jahrhundert:

Sterbeprotokolle des Militärs von 1795—1801 und einen

---

[1]) Vgl. aber die abweichenden Angaben unseres Verzeichnisses S. 129 (nach den Mitteilungen der Hist. Kommission). — [2]) Die Freiburger Garnison stellte auch die Schlosswache — 13 Mann — in Riegel bei der Prinzessin von Baden, der Nichte des letzten Markgrafen von Baden-Baden. — [3]) Breisgau Generalia 690 und Auskünfte des k. k. Kriegsarchivs in Wien und des k. k. Feldsuperiorats in Lemberg.

Liber baptizatorum et mortuorum in Caesareo regio hospitale seu lazaretho Friburgensi 1730—1745 (2 Bände).

Für die Besatzungen der zeitweiligen Reichsfestungen Philippsburg, Rastatt, Kehl und Breisach kommen die Ortskirchenbücher in Betracht, deren Beginn meist sehr früh ist:

Philippsburg 1581.
Rastatt (kath.) 1648 und (evgl.) 1775.
Kehl (Dorf, evgl.) 1560, (Stadt, kath.) 1717.
Breisach 1606.

Eine besonders frühe Sorge für Militärseelsorgematrikeln, die wir als typisch für ein evangelisches Heer bezeichnen können, erweist »Die Feld- und Garnisonkirchenordnung der Weimarischen Armee« während ihres Standes am Oberrhein in den letzten Jahren des Dreissigjährigen Krieges, gedruckt zu Colmar 1643. Sie sagt über die Matrikelführung:

Sollen alle Prediger ihre gewisse Kirchen-, als Ehe- und Tauffbücher, bey jhren Regimentern halten und darbey, alle künftige Streitigkeiten zu verhüten, einen guten unterschied machen zwischen ehelichen und unehelichen Personen und Kindern (sampt ihren Vättern).

Als Orte mit Feld- und Garnisonpredigern werden genannt: Freiburg, Bollweil (= Bollschweil?), Rheinfelden, Lauffenburg, Neuenburg, Tann, Hohentwiel, Joux (?), Dachsten, Markelsheim.

Für österreichische und wohl auch fremde Militärangehörige aus den Jahren 1810—1814 kommen die Einträge im Totenbuch von Beuggen, das damals noch der Deutschordenskommende daselbst inkorporiert war, in Betracht[1]).

---

[1]) Ein »Verzeichnis der Militärkirchenbücher vor 1806, wo und wie weit vorhanden« (nur preussische!) gibt die Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde (Herold) XX. S. 553—83.

VII. Verzeichnis der Kirchenbücher in Baden[1]).

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Aach	k	1629	
Aasen	k	1810	1840 err.; vorher zu Heidenhofen).
Achdorf	k	1613	1460 St. Blas. ink.
Achern	k	1673	1536 Pf; 1673 Allerhlg. ink.
	e	1892	vorher, seit 1842, Illenau.
Achkarren	k	1785	
Adelhausen			vgl. Freiburg-Wiehre.
Adelsheim	k	1863	vorher zu Osterburken.
»	e	1607	
Adelshofen	e	1773	
Adersbach	e	1652	für A. u. Hasselbach.
Afholderberg . . .	k	1750	T, E u. To 1813; seit 1824 selbst.
Aglasterhausen . . .	e	1654	ein älteres K-B verloren.
»	k	1741	
Aichen	k	1648	1607 St. Blas. ink.
Allensbach	k	1681	für A, Hegne u. Kaltbrunn err. 1456. Verbrannt 1632.
Allfeld	k	1653	vgl. Billigheim.
Allmannsdorf . . .	k	1757	
Allmannsweiler . .	e	1647	
Altdorf	k	1753	1435 Ettenheimmünster ink. 1750 ca. wieder selbst.
Altenburg a. Rh. . .	k	1700	1802 err.
Altenheim	e	1634	
Altglashütte	k	1799	
Altheim (Überlingen)	k	1665	err. 1583; Frauenstift Lindau ink.
» (Buchen) .	k	1613	
Altlussheim	e	1584	
Altschweier	k	1810	
Amoltern	k	1676	
Andelshofen . . .	k	1667	1462 Joh.-Com. Überlingen ink.
Angelloch			vgl. Zuzenhausen.

[1]) Soweit die folgenden Angaben auf den Verzeichnissen der Pfleger in den »Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission« beruhen, dürften sie sich vielleicht nicht überall als zutreffend erweisen. Der Verfasser wäre daher für etwaige Berichtigungen den Pfarrämtern dankbar und bittet, diese an seine Adresse (Karlsruhe, Rüppurrerstr. 88) gefl. zu senden.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Angeltürn	k	1811	vorher zu Boxberg.
Appenweier	k	1654	Allerheiligen ink.
Arlen	k	1855	vorher zu Rielasingen.
Asbach	e	1789	
Assamstadt	k	1710	1786 Status animarum.
Au a. Rh.	k	1688	
Auenheim	e	1561	für A und Leutesheim bis 1717; 1718 für A.
Aufkirch			vgl. Überlingen.
Auggen	e	1639	1790 Familienbuch.
Aulfingen	k	1749	err. 1750.
Babstadt			vgl. Treschklingen.
Bachheim	k	1700	err. 1816,
Baden	k	1689	1689 verbrannte ein älteres K-B.
	e	1832	
Baden-Lichtental	k	1783	vorher zu Baden gehörig.
Badenscheuern	k	1904	(= Baden Westpfarrei).
Badenweiler	e	1642	1806 Seelenregister.
Bahlingen	e	1650	
Bahnbrücken			vgl. Gochsheim.
Baiertal	e	1819	
Balg	k	1786	1841 err.
Ballenberg	k	1705	
Ballrechten	k	1670	Deutschordenskomm. Freiburg ink.
Baltersweil	altk	1592	
	k	1874	
Balzfeld	k	1703	
Bamlach	k	1749	
Bammental	e	1650	für B., Gaiberg, Hilsbach, Meckesheim, Reilsheim, Zuzenhausen.
Bankholzen	k	1805	err. 1829.
Bargen	e	1651	seit 1785 auch für Wollenberg.
	k	1705	1697 neuerr.
Bauerbach	k	1585	
Bauschlott	e	1692	
Bellingen	k	1669	
Berau	k	1705	1158 St. Blas. ink.
Berghaupten	k	1736	errichtet 1736.
Berghausen	e	1696	
Bergheim	k	1759	1660 err.
Bermatingen	k	1648	Salem ink.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Bernau	k	1605	1173 St. Blasien ink. Regularpfarrei.
Berolzheim	k	1690	1754 liber Status animarum.
Berwangen	e	1650	
Betberg	e	1663	
Betenbrunn	k	1662	bis 1804 dem Chorherrnstift Betenbrunn ink.
Bettingen	e	1666	
Bettmaringen . . .	k	1647	1415 St. Blas. ink.
Beuggen	k	1636	für B., Karsau, Riedmatt, Kohlplatz, Hollwangen. 1810—14 Militäreinträge im To. B. war der Deutschodenskomm. daselbst ink.
Beuren (Überlingen) .	k	1839	damals err.
Beuren (Stockach) .	k	1650	
Biberach	k	1730	1618 err. vom Stift Gengenbach, diesem ink.; seit 1722 mit Weltpriestern besetzt.
Bickensohl	e	1749	
Biengen	k	1648	St. Trudpert 1350 ink. Regularpfarrei.
Biesendorf	k	1795	err. 1803.
Biesingen			vgl. Oberbaldingen.
Bietigheim	k	1734	
Bietingen (Konstanz) .	k	1680	Domstift Konstanz ink.
Bietingen (Messkirch)	k	1657	
Bilfingen	k	1729	vorher zu Ersingen.
Billigheim	k	1700	zeitweise auch für Allfeld und Waldmühlbach.
Binau	e	1643	
Binzen	e	1593	Seris parochorum seit 1565.
Binningen	k	1658	
Birkendorf			vgl. Grafenhausen (Bonndorf).
Birndorf	k	1619	
Bischoffingen . . .	e	1738	1649 Verzeichnis der nach dem 30jährigen Krieg noch lebenden und der ausgestorbenen Familien.
Bischweier			vgl. Rotenfels.
Blankenloch . . .	e	1672	
Blansingen	e	1574	
Bleibach	k	1714	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Bleichheim	k	1669	
Blumberg	k	1710	nachträglich ergänzt bis 1653
Rlumenfeld	k	1644	
Bobstadt	e	1606	
Bodersweier . . .	e	1623	angefangen »weil anno 1622 das alte K.-B. in der kirchen verbrandt«; »1703 von den Franzosen zerrissen.«
Bödigheim	e	1652	
Bodman	k	1612	Domst. Konstanz ink.
Bofsheim	e	1591	
Bohlingen	k	1690	
Bohlsbach	k	1790	damals err., vorher zu Offenburg.
Böhringen	k	1703	To, E 1726, T 1728 (erste Blätter verloren).
Boll	k	1743	älteres K.-B. verbrannt. 1668 Chronik.
Bollschweil	k	1646	1578 St. Peter ink.; vgl. St. Ulrich.
Bombach	k	1730	
Bonndorf (Überlingen)	k	1750	
Bonndorf i. Schw. .	k	1625	1609 St. Blas. ink.
	e	1873	
Bötzingen und Oberschaffhausen . .	k	1660	
	e	1700	
Boxberg	e	1568	
	k	1687	
Boxtal	k	1724	seit 1700 für Mondfeld K-B; vgl. Nassig.
Bräunlingen . . .	k	1640	
Breisach	k	1606	T u. E, To seit 1685.
	e	1886	
Brehmen	e	1672	
Breitenbronn . . .	e	1806	
Breitnau	k	1690	1690 v. d. Franzosen Pfarrhaus u. Akten verbrannt.
Bremgarten	k	1659	Joh.-Orden Frbg. ink.; 1661 von diesem dotiert.
Brenden	k	1789	ink. der St. Blas. Klosterpf. Berau. 1799 selbständig.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Bretten	e	1565	T, 1620 To, 1706 E reform., 1689 luth. T, E u. To; seit 1821 für die zwei Pfarreien der unierten Gemeinde gemeinsame K.-B., aufbewahrt beim jeweils ältesten Pfarrer.
	k	1699	1810—92 getrennte K.-B. für Rinklingen u. Diedelsheim; vorher u. nachher gemeinsame K.-B.
			Bretten wurde 1632 u. 1689 verbrannt.
Brettenbach			vgl. Keppenbach.
Bretzingen	k	1620	
Britzingen	e	1602	
Broggingen	e	1652	
Brombach (Lörrach)	e	1648	1590 ff. Verzeichn. d. Pfarrer. 1604 ff. » » Lehrer. 1579 ff. » » Vögte. 1623 ff. » » Hebam.
	k	1900	
Bronnbach (Wertheim)	k	—	Kolonie mit Kaplanei; zu Reicholzheim. Bis 1808 Zisterzienserkloster mit Regularpfarrei.
Brötzingen-Pforzheim	e	1705	1580 ff. Series parochorum. 1707 ff. K.-B. für Büchenbronn.
	k	1907	
Bruchsal	k	1689	Hofpfarrei 1730 ff.; Bruchsal 1689 verbrannt, die K.-B. verloren; neue begonnen v. d. Kapuzinern.
	e	1804	
Brühl	k	1810	vorher zu Schwetzingen.
	e	1902	Familienbuch seit 1829.
Bubenbach	k	1700	zu Bräunlingen bis 1791, wo eine Lokalkaplanei[1]) err. wurde; 1807 Pfarrei.

[1]) Über die Bedeutung dieses noch öfters zu nennenden Begriffs vgl. H. Franz, Studien zur kirchl. Reform Josefs II. S. 179[1].

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Buch a. Ahorn . .	e	1650	auch für Schwarzenbrunn.
Buchen	k	1598	1710 liber Status animarum.
Buchenbach . . .	k	1796	vorher zu Kirchzarten.
Buchenberg . . .	e	1738	
Buchheim (Messkirch)	k	1697	ink. dem Augustiner-Chorherrnstift Beuron; 1816 neuerr.
Buchholz	k	1700	zu Chorherrnstift Waldkirch; 1784 selbständig.
Büchenau	k	1696	1732—50, 1760 Status animar.
Büchenbronn . . .	e	1707	in Brötzingen; 1707 durch Villars verbrannt.
Büchig	k	1725	
Buggingen	e	1644	
Bühl (Stadt) . . .	k	1666	err. 1319; 1679 d. Jes.-Colleg Ottersweier ink.
	e	1855	
Bühl (Offenburg) . .	k	1600	auch für Weier.
Bühl (Waldshut) . .	k	1719	d. Kloster Rheinau ink.
Bühlertal	k	1763	damals err. v. Jes.-Kolleg Ottersweier.
Bulach	k	1655	
Burbach	k	1672	
Burgweiler	k	1639	1334 Salem ink.; kam 1637 von Salem an Heiligenberg.
Burkheim	k	1600	
Busenbach	k	1774	
Büsingen	e	1615	
Büsslingen	k	1645	
Butschbach			vgl. Oberkirch.
Dainbach	e	1681	vorher zu Unterschüpf.
Daisbach	e	1722	k vgl. Zuzenhausen.
Dallau	k	1575	Geburtsbuch; 1653 T, E, To.
	e	1575	
Dauchingen . . .	k	1799	
Daudenzell	e	1605	
Daxlanden	k	1708	
Degernau	k	1696	
Deggenhausen . . .	k	1701	1399 d. Kollegiatstift Betenbrunn ink.
Denkingen	k	1736	vorher zu Pfullendorf.
Denzlingen	e	1651	

Ort	Kon-fession	An-fangs-jahr	Bemerkungen.
Dertingen	e	1662	bis 1670 Lücken; von 1703 an vollständig.
Dettingen	k	1715	
Diedelsheim . . .	e	1599	k vgl. Bretten.
Dielheim	k	1775	
Diersburg	e	1768	
	k	1810	
Diersheim	e	1732	bis 1865 zu Oberschopfheim.
Dietenhan			vorher zu Rheinbischofsheim.
Dietlingen . . .	e	1607	vgl. Wertheim.
Dill-Weissenstein . .	e	1693	
Dillendorf	k	1595	
Dilsberg	k	1732	1606 St. Blas. ink.
			für D.; 1720 reformierte K.-B.
			von Mückenloch. Die Kath.
Dingelsdorf	k	1642	bis 1735 zu Kl. Schönau.
Dinglingen	e	1654	
			für D. u. Mietersheim. 1630
			von Mietersheim, 1798 von
Distelhausen . . .	k	1670	Langenwinkel.
Dittigheim	k	1588	
Dittwar	k	1702	
Dogern	k	1754	
Döggingen	k	1695	1685 St. Blas. ink.
Donaueschingen . .	k	1594	1690 err.
			dabei T, E, To 1615 ff. von
	e	1858	Oberzell auf d. Reichenau.
Dörlesberg	k	1674	
Dossenbach . .	e	1739	
Dossenheim . . .	k	1691	
	e	1731	D. wurde 1689 verbrannt.
Duchtlingen . . .	k	1738	
			Pfarrei erst 1815 err.; Taufen
			nachgetragen bis 1738, vor-
Dühren	e	1648	her zu Weiterdingen.
Dundenheim . . .			k vgl. Eichtersheim.
Durbach	k	1655	vgl. Ichenheim.
Durlach	e	1690	1635 err.
			1692—1703 defekte K.-B. für
			Wolfartsweier.
	k	1809	vgl. Karlsruhe.
			err. 1822.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Durmersheim . . .	k	1660	
	e	1849	T, E 1870, To 1860. T u. To 1888 ff. für Malsch.
Dürrheim	k	1644	
Dürrenbüchig . . .			vgl. Wössingen.
Dürrn	e	1691	
Ebenheid			vgl. Nassig.
Eberbach	e	1617	
	k	1689	
Eberstadt	e	1693	
Ebersteinburg . . .	k	1769	1530 err.
Ebersweier	k	1703	Allerheiligen ink.
Ebnet	k	1645	1631 err. Regularpfarrei der Augustiner in Freiburg.
Ebringen	k	1645	Regularpfarrei v. St. Gallen.
Eckartsweier . . .	e	1642	für E. u. Hohnhurst.
Edingen	e	1651	
	k	1729	
Efringen	e	1583	1570 ff. Series parochorum.
Egg			vgl. Obersäckingen.
Eggenstein	e	1702	für E. u. Leopoldshafen.
Egringen	e	1581	
Ehrenstetten . . .			vgl. St. Ulrich u. Kirchhofen.
Ehingen	k	1619	
Ehrstädt	e	1651	
Eichsel	k	1638	
Eichstetten	e	1650	
Eichtersheim . . .	e	1690	
	k	1721	für E u. Dühren.
Eiersheim	k	1662	1662—1863 alphabeth. Verz. der Matrikulierten. 1707 ff. Series par.
Eigeltingen	k	1650	
Eimeldingen . . .	e	1640	
Eisental	k	1810	err. 1810.
Eisingen	e	1580	
Elchesheim	k	1702	1719 für Steinmauern, 1734 für Illingen; Kollegiatstift Baden ink.
Elgersweier	k	1786	vgl. Offenburg; damals neuerr.
Ellmendingen . . .	e	1637	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Elsenz	e	1661	
	k	1810	1861 err.
Elzach	k	1697	
Emmendingen	k u. e	1650	
Emmingen	k	1595	1600 Seelbuch.
Endingen	k	1586	
Engelswies	k	1717	
Engen	k	1573	To; 1611 T, 1612 E; e vgl. Immendingen; Engen wurde 1640, 1796, 1800 zerstört.
Enzberg			vgl. Niefern.
Epfenbach	e	1642	1734 für Spechbach.
Epfenhofen	k	1845	vorher zu Füetzen.
Eppelheim	e	1801	
Eppingen	e	1640	reform.; 1707 luth.
	k	1699	
Erfeld	k	1810	
Erlach	k	1811	1852 selbständig.
Ersingen	k	1624	
Erzingen	k	1600	bis 1629 T, E, To; 1709—65 T u. E; d. Kloster Rheinau ink.
Eschach	k	1815	err. 1815; (z. Z. von Achdorf mitversehen).
Eschbach (Freiburg)	k	1790	Familienbuch seit 1620. War St. Peter ink.; 1790 selbständig.
Eschbach (Staufen)	k	1615	1613 Joh.-Orden Heitersheim ink.
Eschelbach	e	1651	
Eschelbronn	e	1653	1652 für Neidenstein.
Espasingen	k	1657	
Esslingen	k	1595	
Ettenheim	k	1583	1435 Ettenh.-Münster ink.
Ettenheim-Münster	k	1645	T; d. Stift E. ink.; 1728 Album seu catalogus Monast. S. Ettonis (von Anfang an); 1744 Catalogus Religiosorum.
Ettlingen	k	1689	
	e	1847	vorher Rüppurr.
Ettlingenweier	k	1692	1652—62 im K.-B. von Stupferich.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Eubigheim	e	1675	mit Series par.
	k	1770	damals err.
Eutingen	e	1707	1752 ff. Familienregister.
Ewattingen	k	1667	
Fahrenbach	k	1810	
	e	1815	
Fautenbach . . .	k	1724	frühere K.-B. verbrannt.
Feldberg	e	1639	
Feldkirch	k	1654	
Fernach			vgl. Oberkirch.
Feudenheim	e	1630	auch für Käfertal u. Wallstadt.
	k	1696	
Feuerbach	e	1657	
Fischbach	k	1801	1785 ff. Familienbuch.
Fischerbach			vgl. Weiler.
Flehingen	k	1663	T, To 1700.
	e	1696	
Flinsbach	e	1586	
Forbach	k	1621	für F, Bermersbach u. Gausbach.
Forchheim (Emmendg.)	k	1640	1760 ff. Familienbuch.
Forchheim (Ettlingen)	k	1810	
Forst	k	1700	
Freiamt			vgl. Keppenbach.
Freiburg Dompfarrei .	k	1572	T, E 1579, To 1632; F 1716—91.
—Wiehre . .	k	1582	T u. E; (= Adelhausen).
—Zähringen .	k	1646	T, E, To.
— Herdern . .	k	1650	T, 1660 To, 1715 E.
Pfarrei St. Martin	k	1785	damals err.
—Haslach . .	k	1867	zu Wiehre bis 1903.
Freiburg	e	1807	Err. d. 1. evgl. Pfarrei. Vorher zu Haslach.
—Haslach . .	e	1635	mit Series par. 1586 ff..
Freiolsheim	k		vgl. Moosbronn.
Freistett	e	1621	Lücke 1731—35.
Freudenberg . . .	k	1651	
	isr.	1810	Standesbücher.
Frickenweiler	k	1772	D.-Ordenskommende Altshausen ink.
Frickingen	k	1650	

Ort	Kon-fession	Anfangs-jahr	Bemerkungen.
Friedenweiler . . .	k	1773	
Friedingen	k	1693	mit Nachträgen aus einem verlorenen K.-B. bis 1650.
Friedrichsfeld . . .	e	1741	vorher zu Seckenheim und Edingen.
	k	1837	
Friedrichstal . . .	e	1710	
Friesenheim und Heiligenzell	k	1676	Kl. Schuttern ink., das 1679 den 1. kath. Pfarrer seit d. Reformation setzte.
	e	1795	
Fürstenberg . . .	k	1621	
Furtwangen	k	1724	St. Georgen ink.; Regularpf.
	e	1881	
Fützen	k	1640	1642 für Epfenhofen und Grimmelshofen.
Gaggenau	k	1786	vorher zu Rotenfels.
	e	1871	zu Gernsbach bis 1905.
Gaiberg	e	1750	
Gailingen	k	1654	
Gaisbach			vgl. Oberkirch.
Gallenweiler . . .	e	1778	
Gallmannsweiler . .	k	1643	
Gamburg	k	1609	
Gamshurst	k	1655	
Gauangelloch . . .	e	1675	
	k	1810	
Geiersnest			vgl. St. Ulrich.
Geisingen (Donauesch.)	k	1651	
Geisslingen	k	1815	
Gemmingen . . .	e	1694	
Gengenbach . . .	k	1625	Klosterpfarrei.
	e	1866	
Gerchsheim . . .	k	1616	
Gerichtstetten . . .	k	1686	
Gerlachsheim . . .	k	1728	1675 d. Prämonstrat.-Kl. G. ink.
Gernsbach	e	1579	
	k	1661	1640 Gegenreformation.
Gersbach	e	1659	
Giedensbach . . .			vgl. Oberkirch.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Gissigheim	k	1612	neuerr. durch d. Gegenref.
Glashofen	k	1819	
Glottertal	k	1714	
Gochsheim	e	1660	1743—1855 K.-B. von Bahnbrücken.
Göbrichen	e	1565	mit Series par.
Göggingen	k	1663	T, To 1665, E. 1706.
Goldbach			vgl. Überlingen.
Gölshausen	e	1691	
Gommersdorf . . .	k	1598	damals err.; v. Kl. Schöntal pastoriert.
Gondelsheim . . .	e	1698	
Görwihl	k	1596	T für G., Burg, Segeten, Hammer, Tiefenstein, Hartschwand und Oberwihl; 1648 T, E, To, Firm.; 1788 ff. Familienbuch.
Göschweiler . . .	k	1781	
Gottenheim	k	1759	err. 1816.
Gottmadingen . . .	k	1701	
Götzingen	k	1652	
Graben	e	1645	
Grafenhausen (Ettenh.)	k	1686	1435 d. Kloster Ettenheim-Münster ink.; 1636 Ort u. K.-B. verbrannt.
Grafenhausen (Bonnd.)	k	1639	für G. u. Birkendorf.
Gremmelsbach . . .	k	1791	1787 err.
Grenzach	e	1599	mit Series par.
Griessen (Waldshut)	k	1647	St. Blas. ink.
Griesheim (Offenburg)	k	1726	
Grimmelshofen . .			vgl. Fützen.
Grissheim (Staufen) .	k	1614	Joh. Heitersheim ink.; 1809 selbst.
Grombach	k	1639	für G.; 1764 für Kirchardt.
	e	1711	T u. To mit Angaben aus d. Jahren 1686 u. 1704; 1736 E.
Grosseicholzheim . .	e	1787	
Grossrinderfeld . .	k	1596	
Grosssachsen . . .	e	1730	
Grossschönach . .	k	1720	
Grossweier			vgl. Unzhurst.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Grossweier (Achern)	k	1704	(nach Mitteil. 12; Angabe d. Pfarramts: 1761).
Grötzingen	e	1636	
Grunern	k	1646	1384 St. Trudpert ink. Regularpfarrei.
Grüningen	k	1800	
Grünsfeld	k	1654	
Grünwettersbach	e	1649	
Grünwinkel	k	1844	vgl. Karlsruhe-Mühlburg.
Gundelfingen	e	1634	1666 Series par.
Gündelwangen	k	1640	1606 St. Blas. ink.
Gündlingen	k	1659	
Günterstal	k	1730	K.-B. des Frauenstiftt mit Personalstatus des Konvents; Pfarrei d. Stift ink.
Gurtweil	k	1738	err. 1612; Regularpfarrei v. St. Blas.
Gutach	e	1716	
Gutenstein	k	1677	
Gutmadingen	k	1742	15. Jahrh. err.
Gütenbach	k	1614	Kollegiatstift Waldkirch ink.
Guttenbach			vgl. Neckargerach.
Güttingen	k	1800	Domkap. Konstanz ink.
Haag	e	1650	
Häg	k	1780	damals err.
Hagnau	k	1571	1348 Domst. Konst. ink.
Hagsfeld	e	1594	für H. u. Rintheim.
Hainstadt	k	1608	Bened.-Kl. Amorbach ink.
Haltingen	e	1585	
Hambrücken	k	1686	
Handschuhsheim	e	1694	1681 von Melac verbrannt.
	k	1651	
Hänner	k	1672	err. zwischen 1660/70.
Hardheim (Buchen)	k	1642	Mit Generalrepertorium bis zum Ende des 18. Jahrh. 1692 ff. K.-B. für Domberg, Rütschdorf, Wettersdorf, Volmersdorf; 1796 u. 99 Seelenbeschreibtabelle von Hardheim, Rüdental und Steinsfurt.
Harpolingen			vgl. Obersäckingen.

Ort	Konfess.	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Hartheim (Messkirch)	k	1737	1695 err.
Hartheim (Staufen) .	k	1811	
Hasel	e	1637	
Haslach i. K. . . .	k	1598	
Haslach			vgl. Freiburg k u. e.
Hasselbach			vgl. Adersbach.
Hassmersheim . . .	e	1649	
	k	1698	
Hattingen	k	1646	T, E u. To 1682; Seelbuch 1658. Domst. Konst. ink.
Haueneberstein . .	k	1729	T, E, To, Familienbuch; 1350 Kl. Lichtental ink.
Hauingen	e	1604	
Hausach	k	1645	
Hausen (Schopfheim)	e	1740	
Hausen a. d. Aach .	k	1812	err. 1796; vorher zu Singen.
Hausen i. Tal . . .	k	1707	
Hausen v. Wald . .	k	1693	
Heckfeld	k	1666	
Hecklingen	k	1662	
Heddesbach . . .	e	1767	1666 für Brombach (Heidelb.)
Heddesheim . . .	e	1653	
	k	1784	
Hegne			vgl. Allensbach.
Heidelberg	e		I. bei der reformierten Pfarrei;
			a)
		1592—1692	T der Kirche z. Barfüsserkl.
		1794—1807	Desgl.
		1593—1692	E derselben.
		1633—1692	To aus d. Oberen Quartier.
		1707—1807	E » » Klosterquartier.
			b)
		1649—76	T d. ev. u. luth. Gem. H.
		1669, 1690/1	To « » » » » »
			c)
		1676—91	T der ev. Heiliggeistk.-Gem.
		1649—91	E » » » »
		1692—1761	T u. E » » »
		1704—1760	To » » »
		1761	K.-B. der reform., später ev.-prot. Gemeinde z. Heiligen Geist.

Ort	Konfess.	Anfangsjahr	Bemerkungen.
			d)
Heidelberg	e	1650-53	E der Spitalkirche.
		1685—87	E der luth. Kirche.
			e)
		1711—1819 1739—1817 1736—1819	T, E, To der wallonischen Kirchengemeinde Heidelberg (»Noms des enfants baptisés pendant le ministère de Maurice Zeller, bourgeois du louable Canton de Zuric, pasteur de l'Eglise vallone de Heidelberg et de celle de Friedrichsfeldt«).
			II. bei der ev.-luth. Pfarrei [1]:
			f)
		1695	T (z. T. E u. To) der ev.-luth. Kirche.
			g)
		1705—72	K.-B. der Vor- oder Neustadt.
			III. kathol. Kirchenbücher.
			h)
	k	1623	K.-B. der Gemeinde (nach Mitteilung des Pfarramts erst 1691).
		1695	K.-B. der Garnison.
Heidelberg-Neuenheim	k	1810	vorher zu Handschuhsheim.
	e	1818	vorher zu Ziegelhausen und Handschuhsheim.
Heidelsheim . . .	e	1650	bis 1689 ref., seit 1730 luth. 1781 ff. luth. K.-B. der Gemeinde Helmsheim.
	k	1699	
Heidenhofen . . .		1593	

[1]) In der Pfalz ist die getrennte Registerführung für die Reformierten und Lutheraner seit 1697 zu beachten. In den Vergleichsverhandlungen des kurpfälzisch-reformierten Kirchenrats mit der lutherisch-evangelischen Partei von 1697 wurde verabredet: § 1. Stehet jedem Theil frey, seine eigene Kirchenbücher zu halten, worüber auch noch wegen eines absonderlichen Hauptkirchenbuches zu Heidelberg (?) hiernächsten zu reden. (Struwe, Pfälzische Kirchenhistorie 1721, S. 1143). Vgl. Heidelberg, Mannheim, Nussloch, Wiesloch, Zuzenhausen. Ähnlich in Karlsruhe.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Heiligenberg . . .	k	1668	
Heiligenzell . . .			vgl. Friesenheim.
Heiligkreuzsteinach .	k	1699	
	e	1729	
Heimbach	k	1679	
Heinsheim	e	1593	
	k	1835	vorher in d. evgl. K.-B.
Heinstetten	k	1707	
Heitersheim . . .	k	1612	dem Joh.-Orden H. ink.
Helmsheim	k	1699	von den Kapuzinern in Bruchsal bei Wiederaufnahme der Pfarrei angelegt. e vgl. Heidelsheim.
Helmstadt	e	1670	
Hemmenhofen . . .	k	1627	Cisterzienser-Frauenkl. Feldbach (Schweiz) ink.
Hemsbach (Weinheim)	e	1652	
	k	1694	
Hepbach	k	1859	1858 err.; älteres in Theuringen in Württemberg.
Herbolzheim (Ettenh.)	k	1596	e vgl. Kenzingen.
Herbolzheim (Mosbach)	k	1595	
Herdern			vgl. Freiburg.
Herdwangen . . .	k	1667	Kl. Petershausen ink.
Herrenwies	k	1752	wurde von d. Franziskanern auf dem Fremersberg pastoriert; 1818 selbständig.
Herrischried . . .	k	1756	1787 Geburtsb. für Hornberg; 1694 err.
Herten	k	1688	D.-Ordenskomm. Beuggen ink.
Hertingen . . .	e	1642	
Hesselbach			vgl. Oberkirch u. Offenburg.
Hesselhurst	e	1765	
Hettingen	k	1639	1353 err.
Hettingenbeuren . .	k	1789	v. Kl. Amorbach exkurrent versehen.
Heudorf (Messkirch) .	k	1586	St. Blasien ink. vgl. Rohrdorf.
Heudorf (Stockach) .	k	1664	
Heuweiler	k	1687	Stift Waldkirch ink.
Hierbach	k	1845	vorher Unteralpfen.
Hilsbach	e	1655	für H. und Weiler; 1768 für H.
	k	1699	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Hilzingen	k	1757	Kl. Petershausen ink.
Hindelwangen . . .	k	1697	
Hinterzarten . . .	k	1648	
Hirschlanden . . .	e	1641	
Hochdorf	k	1763	err. 1790.
Hochemmingen . .	k	1659	12. Jahrh. St. Blas. (Berau) ink.
Höchenschwand . .	k	1687	St. Blas. ink. u. exkurrent versehen; 1787 neuerr.
Hochhausen (Tauberb.)	k	1688	
Hochhausen (Mosbach)	e	1602	
Hochsal	k	1608	
Hochstetten . . .	e	1770	
Hockenheim . . .	k	1728	1744 für Reilingen (k); 1498 err.
	e	1804	1699—1804 bei Reilingen (e).
Hödingen	k	1807	1758 err.
Hoffenheim	e	1652	
Hofsgrund	k	1810	vgl. St. Ulrich. err. 1810.
Hofweier	k	1642	
Hohensachsen . . .	e	1650	1647 zerstört.
	k	1779	
Hohenstadt	e	1637	
Hohentengen . . .	k	1627	Domst. Konstanz ink
Hohenwettersbach .	e	1714	
Hohnhurst			vgl. Eckartsweier.
Hollerbach	k	1604	1460 Kl. Amorbach ink.
Höllstein	k	1848	
Holzen	e	1591	K.-B. von Riedlingen; 1739 von Holzen.
Holzhausen (Emmend.)	k	1654	
Homberg			vgl. Oberhomberg.
Honau	k	1731	damals err.; vorher zu Wanzenau i. E.
Hondingen	k	1613	
Honstetten	k	1579	
Höpfingen	k	1649	1613 wiedererr.
Hoppetenzell . . .	k	1673	Joh.-Komm. Überlingen ink.
Horben	k	1784	1792 err.
Hörden	k	1795	
Horheim	k	1595	vgl. Schwerzen.
Horn	k	1627	
Hornberg (Stadt) . .	e	1635	
	k	1882	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Hornberg (Säckingen)			vgl. Herrischried.
Horrenberg			vgl. Balzfeld.
Hubertshofen . . .	k	1799	bis 1808 zu Bräunlingen.
Huchenfeld	e	1611	
Hüffenhardt	e	1588	
Hüfingen	k	1597	
Hügelheim	e	1643	
Hügelsheim	k	1707	
Hugstetten	k	1680	für H., Buchheim u. Hochdorf; ein älteres K.-B. verloren.
Hugsweier	e	1652	
Hundheim	k	1729	
Hüngheim	k	1701	
Huttenheim	k	1692	1758 selbständig; vorher Knaudenheim a. Rh. genannt.
Ichenheim	k	1680	1464 Gengenbach ink. 1680 neuerr.
Ichenheim u. Dundenheim	e	1633	bis 1700 K.-B.; 1772 T, To; 1757 E, 1779 Kommunionbuch; bis 1810 gemeinsam, seitdem getrennt.
Iffezheim	k	1679	sehr alte Pfarrei.
Ihringen	e	1639	
Illenau	k	1845	
	e	1850	seit 1842 Einträge beim kath. Pfarramt Achern.
Illingen			vgl. Elchesheim.
Illmensee	k	1716	
Ilmspan	k	1619	
Ilvesheim	e	1651	
	k	1734	1685 wiedererrr. durch die Gegenref.
Immendingen . . .	k	1663	
	e	1884	für I., 1885 für Engen.
Impfingen	k	1657	
Inzlingen	k	1618	
Ippingen	k	1732	1720 von Fürstenberg fundiert.
Ispringen	e	1644	mit Series par.

Ort	Konfess.	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Istein	k	1585	
Ittendorf	k	1655	
Ittersbach	e	1569	mit Series par.
Ittlingen	e	1625	
Jechtingen	k	1647	1635 verbrannt.
Jestetten	k	1602	T, 1611 To u. E. 1748 d. Kl. Rheinau ink.
Jöhlingen	k	1642	1845 ff. Familienbücher der israelitischen Gemeinde.
Kadelburg	k	1809	Taufen von 1701 an im Auszug aus d. Taufbuch von Zurzach (Schweiz), dem K. ink. war bis 1809.
	e	1812	
Käfertal-Mannheim	e	1663	vgl. Feudenheim.
	k	1690	(nach Mitteilung des Pfarramts erst 1783),
Kälbertshausen	e	1646	
Kaltenbronn			vgl. Allensbach.
Kandern	e	1594	
	k	1822	vorher v. d. Propstei Bürglen pastoriert.
Kappel (Neustadt)	k	1628	
Kappel (Freiburg)	k	1645	
Kappel a. Rh.	k	1699	
Kappelrodeck	k	1664	err. 1447.
Kappelwindeck	k	1695	
Karlsdorf	k	1773	für Dettenheim u. Altenburg (= Karlsdorf seit 1813).
			a)
Karlsruhe	e	1638—1709	T des Hofs u. der Hofdienerschaft.
		1697—1709	E desgl.
		1709—23	T der Schlosskirche in Durlach.
		1709—15	E u. To desgl.
		1715—43	To der Hofdienerschaft.
			b)
		1715—38	T der Stadt Karlsruhe.
		1717	E desgl.
		1722	T u. To der reform. Kirche.
		1723	E desgl.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Karlsruhe	e	1738	T der Stadt Karlsruhe (mit der Bemerkung: 1. Kinder kath. Eltern müssen von 1742 an in einem besonderen Buch des Pfarrvikars geführt werden. 2. Seit 1753 wird für Hofbediente und Soldaten ein eigenes Buch geführt).
		1738	To der Stadt K'he (mit der Bemerkung: von 1742 an wird ein besonderes Buch für die katholisch Verstorbenen vom Pfarrvikar geführt).
			c)
		1754	T der Militärgemeinde.
		1763	E » »
		1793	K.-B. des badischen Bataillons im Dienst Georgs III. von England.
		1799	To der Militärgemeinde.
			d)
		1822	To der vereinigten ev.-prot. Kirche.
			e)
	k	1720	K.-B. Pfarrei err. 1804.
Katzental			vgl. Waldmühlbach.
Kehl (Dorf) . . .	e	1560	
(Stadt) . . .	k	1717	
Kembach	e	1700	vgl. Wertheim.
Kenzingen	k	1682	1632 u. 76 verbrannt.
	e	1882	1885 für Herbolzheim.
Keppenbach . . .	e	1648	= Pfarrei des Freiamts: Keppenbach, Reichenbach, Musbach, Brettenbach.
Ketsch	k	1704	
Kiechlinsbergen . .	k	1646	T u. Familienbuch; 1679 E u. To. Tennenbach ink· Regularpfarrei.
Kieselbronn . . .	e	1698	
Kippenhausen . . .	k	1614	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Kippenheim . . .	e	1642	bis 1720 K.-B. der Gemeinde Ottenheim, 1681—93 Kommunikantenverzeichnis, 1600—1771 Familienbuch v. K. u. Sulz.
	k	1731	
Kirchart	e	1650	
	k		vgl. Grombach.
Kirchdorf	k	1658	1784—1804 auch für Rietheim.
Kirchen (Lörrach) .	e	1583	mit Series par.
Kirchen (Engen) . .	k	1633	T, 1655 E, 1727 To.
Kirchheim	e	1796	
Kirchhofen	k	1731	1633 Kirche zerstört von den Schweden.
Kirnbach	e	1704	
Kirchzarten	k	1646	K.-Bücher u. Familienregister.
Kirrlach	k	1669	
Kleinkems	e	1582	mit Series par.
Kleinlaufenburg . .	k	1784	neuerr. nach Loslösung von d. Pfarrei Grosslaufenburg.
Kleinsteinbach . . .			vgl. Singen
Klepsau	k	1628	1668 err.
Kluftern	k	1577	
Knielingen	e	1750	
Köndringen	e	1594	mit Series par.
Königheim	k	1577	1795 status parochiae.
Königsbach . . .	e	1695	1811 ff. israel. Standesbücher.
Königsfeld		1808	(Herrnhuter Brüdergemeinde).
Königshofen . . .	k	1611	
Kommingen . . .	k	1640	1787 als Lokalkaplanei err., 1816 Pfarrei.
Konstanz	e	1531	
	k	1575	St. Stephan T. (Kollegiatstift.
		1576	St. Johann T u. E. (Chorstift).
		1603	St. Paul.
Korb	e	1654	
Kork	e	1636	
Krautheim	k	1590	
Kreenheinstetten . .	k	1617	
Krenkingen	k	1645	1722 selbständig.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Krensheim	k	1760	
Kronau.	k	1675	
Krozingen	k	1687	St. Trudpert ink.; Regularpfarrei.
Krumbach	k	1657	
Kuhbach	k	1838	vorher zu Seelbach.
Külsheim	k	1620	
Kuppenheim . . .	k	1692	
Kupprichhausen . .	k	1637	
Kürnbach	e	1555	von 1633—1640 Lücke.
Kürzell	k	1650	Schuttern ink.
	e	1660	
Kützbrunn	k	1810	
Ladenburg	k	1646	T, 1678 E, 1687 To, 1700 Firmbuch.
	e	1649	reform.; 1693 loth.
Lahr	e	1769	bis 1852 Kommunikantenbuch; 1870 ff. K.-B.; 1878 Familienbuch. 1857—70 Standesbücher der Israeliten.
	k	1849	
Landshausen . . .	k	1649	auch für Tiefenbach.
Langenalb	e	1685	
Langenbrand . . .	k	1826	vorher zu Weisenbach.
Langenbrücken . .	k	1660	
Langenhard . . .			vgl. Sulz.
Langenrain	k	1655	
Langensteinbach . .	e	1769	(1752).
Langenwinkel . . .			vgl. Dinglingen.
Lauda	k	1624	1584 d. Juliusspital in Würzburg ink.
Laudenbach . . .	e	1653	
Lauf	k	1797	neuerr. Vorher (seit 1697) zu Sasbach.
Laufen u. St. Ilgen .	e	1630	
Lausheim	k	1604	St. Blasien ink.
Lautenbach	k	1811	vgl. Oberkirch; 1815 selbständig.
Legelshurst	e	1616	
Lehen	k	1731	
Leibertingen . . .	k	1706	Augustinerchorherrnstift Beuron ink.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Leibenstadt	e	1660	
Leimen	e	1694	reform.; 1778 luth.; 1685 neuerr. »nach dem französ. Brand«.
	k	1699	errichtet von Franziskanermissionären für die Orte Nussloch, L., Sandhausen, St. Ilgen, Rohrbach und Kirchheim.
Leipferdingen . . .	k	1650	
Leiselheim	e	1652	1650 ff. Series par.
Lembach	k	1810	1606 St. Blas. ink.
Lenzkirch	k	1730	(in tabell. Form; 1813 ff. in protokoll. Form).
Leopoldshafen . . .	e	1779	für Älteres Eggenstein.
Leopoldshöhe . . .	k	1905	
Leutershausen . . .	e	1675	
	k	1724	
Leutesheim	e	1716	vorher zu Auenheim.
Leutkirch (Überl.) .	k	1587	1210 Salem ink.
Lichtenau	e	1565	
Lichtental	k	1783	vgl. Baden.
Liedolsheim . . .	e	1734	
Liel	k	1714	
Lienheim	k	1700	Domstift Konstanz ink.
Liggeringen . . .	k	1648	
Limbach	k	1687	
Limpach	k	1622	
Linkenheim . . .	e	1591	
Linx	e	1603	
Linz	k	1653	
Lippertsreute . . .	k	1653	
Liptingen	k	1660	
Litzelstetten . . .	k	1828	err. 1826, vorher zu Dingelsdorf.
Lobenfeld	k	1858	für L., Mönchzell, Waldwimmersbach; vorher alle zu Zuzenhausen.
Löffingen	k	1624	
Lohrbach	k	1679	
Lörrach	e	1595	
	k	1867	

Ort	Konfess	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Lottstetten	k	1631	To, 1639 T, 1656 Firmbuch.
Ludwigshafen (= Sernatingen)	k	1611	
Luttingen	k	1645	
Mahlberg	e	1810	vorher zu Kippenheim.
	k	1810	1651 Filial v. Kippenheim; 1804 err.
Mahlspüren i. T. . .	k	1674	nachträglich ergänzt bis 1601.
Mainwangen . . .	k	1663	
Malsch (Wiesloch) .	k	1582—1598	als Anhang einer Speyrer Agende; dann erst von 1682 ab.
Malsch (Ettlingen) .	k	1680	1603 an Baden; e vgl. Durmersheim.
Malschenberg . . .	k	1785	vorher zu Malsch.
Malterdingen . . .	e	1651	
Mannheim	e		I. Konkordienkirche.
		1621—1821	hochdeutschreform. K.-B.
		1651—1821	französischreform.
		1651—1699	Abschrift des »in Magdeburg befindlichen Geburtsbuches«[1]).
		1733—1860	K.-B. der Mennoniten.
		1770	K.-B. der Gesamtgemeinde.
			II. Trinitatiskirche.
		1685—1710	K.-B. der ev.-luth. Gemeinde in Friedrichsburg.
		1710	für Mannheim. 1721—29 für Friesenheim.
	k		III. Jesuitenkirche.
		1666—1795	K.-B. der Parochia aulica (Abschrift des Originals in München).
		1685	K.-B. der Gemeinde.
		1740—63	Journal zu einem Militärkirchenbuch.
		1764—1810	K.-B. der Garnisonspfarrei, darin 1795—99 Einträge über französ. und österr. Soldaten.
			vgl. auch Neckarau.

[1]) Angabe in Mitt. 13, S. 21.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Mappach	e	1582	für M. und (getrennt) für Winterweiler.
Markdorf	k	1606	1696 dem Domstift Konstanz ink.; e vgl. Salem.
Markelfingen . . .	k	1717	1720 ff. Familienbuch mit Series par.
Marlen	k	1818	beim Pfarrhausbrand 1818 ein älteres K.-B. verloren.
Mauenheim	k	1720	
Mauer (Hdbg.) . .	e	1670	
	k	1779	auch für Meckesheim; vgl. auch Zuzenhausen. 1779 err.
Maulburg	e	1591	
Meckesheim . . .	e	1658	für Mönchzell.
		1665	reform. K.-B für Meckesheim. k vgl. Mauer u. Zuzenhausen.
Meersburg	k	1686	1662 Seelbuch.
	e	1860	
Meissenheim . . .	e	1568	
Memprechtshofen . .	e	1792	
Mengen	e	1651	
Menningen	k	1692	
Menzenschwand . .	k	1741	err. 1787 vorher St. Blas. ink.
Menzingen	e	1605	
Merchingen	e	1647	
Merdingen	k	1641	War Regularpfarrei, dem D.-Orden Freiburg ink.
Merzhausen . . .	k	1603	älteres verloren (nach Mitteilungen 15 beginnen die K.-B. 1594).
Messelhausen . . .	k	1665	
Messkirch	k	1619	
	e	1857	
Michelbach (Rastatt) .	k	1772	
» (Eberbach)	e	1634	
Michelfeld	e	1656	
Mietersheim . . .			vgl. Dinglingen.
Mimmenhausen . .	k	1646	1630 err.
Mingolsheim . . .	k	1693	
Minseln	k	1698	
Mittelschefflenz . .	e	1650	
Möggingen	k	1852	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Möhringen	k	1628	Domstift Konstanz ink.; 1625 Seelbuch.
Mönchweiler . . .	e	1679	1646—73 Verzeichnis der in den Kriegszeiten auswärts Getauften.
Mönchzell			k vgl. Lobenfeld und Zuzenhausen. e vgl. Meckesheim.
Mondfeld	k		vgl. Boxtal u. Nassig.
Mörsch	e	1708	
Mosbach	k	1555	reform. u. luth.
	k	1668	
Mösbach	k	1811	bis 1862 zu Ulm bei Oberkirch gehörig.
Moos	k	1743	T = Auszug aus dem T. von Kloster Schwarzach bis 1803; von da an selbständig. 1809 ff. E u. To; damals err.
Moosbronn	k	1791	damals err.
Mückenloch . . .	e	1626	früher zu Dielsberg, dessen reform. K.-B. in M.
Mudau	k	1660	lückenhaft bis 1671. 1426 err.
Muggensturm . . .	k	1655	
Mühlbach	e	1640	
Mühlburg(-Karlsruhe)	e	1720	
	k	1870	1844 ff. für Grünwinkel.
Mühlenbach . . .	k	1643	
Mühlhausen a. d. Würm	k	1650	
	e	1823	
» (Wiesl.) .	k	1634	
» (Engen)	k	1784	
Mühlingen	k	1664	
Müllen	k	1700	
Müllheim	e	1639	
	k	1850	vorher Neuenburg.
Münchweier . . .	k	1674	1416 Ettenheimmünster ink.
Mundelfingen . . .	k	1712	
Mundingen	e	1659	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Münzesheim . . .	e	1656	von da an auch Standesbücher der Judenschaft. 1630 auch für Unteröwisheim (vgl. dies).
Munzingen	k	1649	
Murg	k	1619	
Mussbach			vgl. Keppenbach.
Nassig	e	1592	bis 1626 für N. und die damals noch luth., jetzt kathol. Orte Boxtal, Ebenheid, Mondfeld, Rauenberg, Wessental. 1626—54 fehlt. 1654 ff. K.-B. für N. und Sachsenhausen.
Neckarau	k	1736	mit Series par.; das K.-B. enthält in der 2. Hälfte des 18. sc. viele Trauungen v. Adligen u. Beamten aus Mannheim.
	e	1756	
Neckarbinau . . .	e	1772	
Neckarbischofsheim .	e	1562	
Neckarburken . . .	e	1652	
Neckarelz	e	1563	
	k	1750	
Neckargemünd . .	e	1635	
	k	1688	
Neckargerach . . .	e	1650	für N.; 1726—77 für Guttenbach.
	k	1686	err. 1686 von Würzb.
Neckarhausen . . .	k	1729	1783 err.
Neckarmühlbach . .	e	1632	
Neckarzimmern . .	e	1622	
Neibsheim	k	1654	T, 1749 E u. To; 1747 Kirchen-, Heiligen- und Familienbuch.
Neidenstein . . .			vgl. Eschelbronn u. Waibstadt.
Nenzingen	k	1683	
Nesselried	k	1835	err. 1891; vorher zu Nussbach.
Nesselwangen . . .	k	1667	Domkap. Konstanz ink.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Neudenau	k	1613	
Neudingen	k	1611	To, 1627 T. 1349 d. Frauenkloster Mariahof ink.
Neudorf	k	1714	1724 err.
Neuenburg	k	1675	1675 verbrannt; nachträglich bis 1640 ergänzt.
Neuenbürg			vgl. Oberöwisheim.
Neuenheim	e	1729	
	k	1810	
Neuenweg	e	1739	
Neuershausen . . .	k	1763	1763 descriptio status parochiae; 1791—1846 liber confirmatorum.
Neuhausen (Villingen)	k	1732	auch für Obereschach.
Neuhausen (Pforzh.) .	k	1663	
Neukirch	k	1621	St. Peter ink. Regularpfarrei.
Neulussheim . . .	e	1726	
Neunkirchen . . .	e	1569	
	k	1690	damals neuerr.; 1719 ff. Firmbuch.
Neunstetten . . .	e	1613	
Neusatz	k	1774	1783 err.; zum Jesuitenrektorat Ottersweier gehörig.
Neustadt	k	1619	1561—1758 Series par.
	e	1870	
Neuthard	k	1696	für N. und Altenburg; vgl. Karlsdorf.
Neuweier (Bühl) . .	k	1810	bis 1861 zu Steinbach.
Niederbühl	k	1704	1453 Coll. Baden ink.
Niedereggenen . .	e	1697	
Niedereschach . . .	k	1650	St. Georgen (Villingen) ink.
Niederrimsingen . .	k	1685	T, E, Familienbuch.
Niederschopfheim . .	k	1595	
Niederwasser (Triberg)	k	1786	damals err.
Niederwihl	k	1717	1697 err.
Niefern	e	1608	auch für Enzberg.
Niklashausen . . .	e	1619	
Nimburg mit Bottingen	e	1651	
Nöggenschwihl . .	k	1674	Regularpfarrei v. St Blasien.
Nollingen	k	1659	
Nonnenweier . . .	e	1642	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Nordrach	k	1608	damals err.
Nöttingen	e	1696	1590 ff. Series par.
Nussbach (Triberg) .	k	1705	
» (Oberkirch)	k	1638	
Nussbaum	e	1695	für N. u. Sprantal; 1705 Familienbuch desgl.; 1756—1805 desgl.
Nussloch	e	1696	
	k	1697	reform. 1778—1811 luth.
Oberachern . . .	k	1624	
Oberacker	e	1567	T, E, To.
Oberbalbach . . .	k	1722	Bruchstücke von älteren erhalten. 1754 lib. confirm.
Oberbaldingen . . .	e	1812	für O., Biesingen und Sunthausen; vorher zu Öfingen.
Oberbergen	k	1700	T, E, To, Firm. für O. und Vogtsburg.
Oberbiederbach . .	k	1716	
Obereggenen . . .	e	1638	
Obereggingen . . .	k	1785	
Obereschach . . .			vgl. Neuhausen.
Obergimpern . . .	e	1650	
	k	1705	
Obergrombach . . .	k	1656	
Oberharmersbach . .	k	1727	
Oberhausen (Herbolzh.)	k	1649	
Oberhausen (Bruchsal)	k	1729	für O. u. Rheinhausen.
Oberhomberg . . .	k	1705	E. u. To, 1715 T mit Fragmenten von 1681 an.
Oberkirch	k	1647	T u. E; 1722 To für O, Gaisbach, Wolfsberg, Winterbach, Butschbach, Hesselbach, Ösbach, Giedensbach, Wälden, Sendelbach; seit 1811 getrennt für jeden Ort. (Sendelbach u. Winterbach jetzt zu Lautenbach). Fernbach hatte bis zur Vereinigung mit O. (1872), eigene K.-B. O. war d. Kl. Allerheiligen ink.
	e	1862	vorher zu Legelshurst u. anderen Hanauerorten.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Oberlauchringen . .	k	1622	T, 1635 E mit Series par., 1655 To; err. 1622.
Oberlauda	k	1625	
Obermünstertal . .			vgl. St. Trudpert.
Oberöwisheim . . .	e	1653	für O. und Neuenbürg;
	k	1716	mit Nachträgen bis 1691.
Oberprechtal . . .	k	1672	e vgl. Prechtal.
Oberried	k	1787	vorher zu Kirchzarten.
Oberrimsingen . . .	k	1659	
Oberrotweil	k	1651	
Obersäckingen . . .	k	1624	für O., Harpolingen, Rippolingen u. Egg. Dem Damenstift Säckingen ink.
Oberschaffhausen . .			vgl. Bötzingen.
Oberschefflenz . . .	k	1688	damals err.
	e	1650	
Oberscheidental . .	k	1839	vorher zu Mudau.
Oberschopfheim . .	k	1734	Schuttern ink.; 1701 zerstört.
Oberschwörstadt . .	k	1679	
Obersimonswald . .	k	1789	err. 1785.
Oberspitzenbach . .	k	1788	damals err.
Oberweier (Rastatt) .	k	1690	
» (Lahr) . .	k	1699	
Oberwinden . . .	k	1639	für O.; 1652 ff. für Niederwinden.
Oberwittstadt . . .	k	1577	
Oberwolfach . . .	k	1661	
Obrigheim	e	1650	
	k	1750	err. 1863.
Ochsenbach . . .			vgl. Gauangelloch.
Odenheim	k	1695	d. Benediktinerkl. O. ink.
Offenburg	k	1608	31 Bände für O. u. Elgersweier, Ortenberg, Zell, Hesselbach, Weiersbach, Rommersweier, Bohlsbach, bis zu deren Lostrennung (1790).
	e	1847	
Öfingen	e	1566	T unvollständig; 1617 ff. T, 1651 To u. E.
Öflingen	k	1729	T, 1784 E u. To; err. 1811, vorher zu Schwörstadt.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Oftersheim	e	1697	
	k	1810	
Ohlsbach	k	1881	vorher zu Gengenbach; 1800 ff. Familienbuch.
Öhningen	k	1611	
Önsbach	k	1792	err. 1808, 1792 Lokalkaplanei;
Oos	k	1748	v. d. Kapuzinern in Baden bis 1757 besorgt.
Opfingen	e	1628	1559 Series par.
Oppenau	k	1628	
Orsingen	k	1650	err. 1545.
Ortenberg	k	1788	damals err.; vgl. auch Offenburg.
Öschelbronn . . .	e	1556	
Osterburken . . .	k	1640	
Östringen	k	1628	
Ötigheim	e	1766	
Ötlingen	k	1739	1788 ff. Familienregister.
Ottenau	k	1793	damals err.
Ottenheim	k	1686	wiedererr. nach Zerstörung durch d. Franzosen.
	e	1720	vgl. auch Kippenheim.
Ottenhöfen	k	1828	err. 1823; vorher zu Waldulm und Kappelrodeck.
Ottersdorf	k	1700	1415 der Abtei Sulz i. Elsass ink.
Ottersweier	k	1641	1679 dem Jesuitenrektorat O. ink.
Ottoschwanden . .	e	1651	
Owingen	k	1629	
Palmbach	e	1689	angelegt auf der Wanderung der Waldenser.
Peterthausen . . .	k	1620	
Peterstal	k	1801	damals err.; seit 1763 vom Kl. Allerheiligen pastoriert.
Pfaffenweiler (Villingen)	k	1633	T, 1669 To, 1810 E; 1772 ff. E für Häringshöfe. War St. Georgen in Villingen ink.; Regularpfarrei.
Pfaffenweiler (Staufen)	k	1647	
Pfohren	k	1671	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Pforzheim	e	1607	bis 1646 T, 1659 T, E, To.
	k	1784	vgl. auch Brötzingen u. Würm.
Pfullendorf	k	1612	
Philippsburg . . .	k	1581	mit zahlr. Einträgen über Adelsgeschlechter aus der Zeit des Fürstbischofs Eberhard v. Dienheim zu Udenheim (= Ph.), sodann aus der Festungszeit über Garnisonsangehörige.
	e	1870	
Plankstadt	e	1687	
	k	1690	bis 1723 lückenhaft.
Plittersdorf	k	1780	damals err.
Poppenhausen . . .	k	1705	
Prechtal	e	1704	k vgl. Oberprechtal.
Prinzbach	k	1651	
Pülfringen	k	1726	1696 Fa, 1739 u. 43 Seelenbeschrieb. v. Kloster Amorbach pastoriert; err. 1620 von Bischof Julius von Würzburg.
Radolfzell	k	1597	dem Kollegiatstift R. ink.; Nekrologien v. 1052—1542.
	e	1884	
Raithaslach	k	1682	dem Domkap. Konstanz ink.
Randegg	k	1704	err. 1683; dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen ink.
Rappenau	e	1731	1654—1730 Familienbuch.
Rast	k	1660	der Deutschordenskommende Mainau ink.
Rastatt	k	1648	
	e	1775	
Rauenberg (Wiesloch)	k	1698	
» (Wertheim)	k	1861	damals err.; vgl. Nassig.
Reichardshausen . .	e	1600	
Reichenau Mittelzell .	k	1598	
Niederzell	k	1811	
Oberzell .			vgl. Donaueschingen.
Reichenbach (Lahr) .	k	1826	vorher Kl. Gengenbach ink.; e vgl. Keppenbach.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Reichenbach (Ettlingen)	k	1843	damals err.
Reichental	k	1826	vorher zu Weisenbach.
Reicholzheim . . .	k	1673	vgl. Brombach.
Reihen		1650	vgl. Sinsheim; k vgl. Sinsheim u. Steinsfurt.
	e		
Reilingen	e	1699	bis 1804 für R. u. Hockenheim.
		1749	Verzeichnis der Getrauten, Getauften, Gestorbenen u. Konfirmierten nach Abtrennung von Walldorf.
		1804	K.-B. für R. u. Wersauerhof.
		1802—3	Seelenverzeichnis.
	k	1744	vorher zu Hockenheim.
Reiselfingen . . .	k	1726	1816 selbständig.
Renchen	k	1654	1453 err.
Rettigheim	k	1811	
Reute (Emmendingen)	k	1761	
Rheinau	k	1899	vorher zu Neckarau.
	e	1896	
Rheinbischofsheim .	e	1581	
Rheinfelden . . .	k	1900	vorher zu Nollingen.
	e	1898	
Rheinhausen . . .	k	1720	vorher zu Oberhausen.
Rheinheim	k	1649	dem Kl. Rheinau ink.
Rheinsheim	k	1692	
Richen	e	1650	
	k	1683	
Rickenbach	k	1654	D.-Ordenskom. Beuggen ink.
Riedböhringen . . .	k	1750	
Riedern am Wald .	k	1693	Kl. Kreuzlingen ink.
Riedheim	k	1640	selbständig 1808.
Riedlingen			vgl. Holzen.
Riedöschingen . . .	k	1669	
Riegel	e	1899	
	k	1650	T; 1677 E u. To.
Rielasingen	k	1591	
Rietheim			vgl. Kirchdorf.
Ringsheim	k	1679	dem Kl. Ettenheimmünster ink. Lücke 1738—85.
Rinklingen	e	1651	für R., 1682 für Ruith. k vgl. Bretten.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Rintheim(-Karlsruhe) .			vgl. Hagsfeld.
Rippberg	k	1636	1594 err.
Rippoldsau	k	1658	Priorat v. St. Georgen; 1822 neuerr.
Rippolingen . . .			vgl. Obersäckingen.
Rittersbach	k	1699	
Roggenbeuren . . .	k	1585	T, 1609 E, 1616 To, 1720 Kommunikantenbuch; Domstift Konstanz ink.
Rohrbach (Eppingen)	k	1661	vgl. Sinsheim.
» (Heidelberg)	k	1772	
	e	1796	
» (Triberg) .	k	1790	damals err.
Rohrdorf	k	1759	für Heudorf 1586.
Röhrenbach . . .	k	1767	
Rorgenwies	k	1659	
Rosenberg	k	1672	
	e	1725	
Rot	k	1724	
Rotenberg	k	1662	
Rotenfels	k	1614	bis 1785 auch für Bischweier u. Gaggenau, von da an getrennt für d. Orte R. u. B., Gaggenau selbständig.
Rötenbach	k	1781	selbständig 1862?
Rötteln	e	1679	
Ruchsen	e	1580	
Ruith			vgl. Rinklingen.
Rüppurr(-Karlsruhe) .	e	1692	1764 Haus- u. Seelenregister.
	k	1909	
Russheim	e	1692	
Rust	k	1674	dem Kl. Ettenheimmünster ink.
Sachsenhausen . .			vgl. Nassig.
Säckingen	k	1592	1345 d. Damenstift S. ink.
Saig	k	1713	
Salem	k	1668	dem Stift S. ink.
	e	1859	1876 ff. für Markdorf.
Sand	e	1721	
Sandhausen . . .	e	1780	
	k	1820	1863 selbständig.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Sandhofen	e	1577	mit Series par. 1819 wurde ein Familienregister angelegt, das bis 1577 zurückgeht und auch kath. Familien enthält. 1781 ff. luth. K.-B.
	k	1771	damals wiedererr.
Sandweier	k	1679	1594 err, dann Filial von Iffezheim; neuerr. 1769.
St. Blasien	k	1606	1782 ff. Familienbuch; 1791—94 Status animarum incolarum St. Blasiensis; Regularpfarrei.
	e	1864	
St. Georgen (Freiburg)	k	1683	
St. Georgen (Villingen)	e	1704	
	k	1884	
St. Ilgen			vgl. Laufen.
St. Leon	k	1701	mit Nachtrag bis 1697.
St. Märgen	k	1677	Regularpfarrei; 1317—1808 Necrologium canonicorum S. Augustini et confoederatorum in Marbach, Beyren, Petershausen, Öhningen, St. Peter, Kreuzlingen, Waldsee und Waldkirch.
St. Peter	k	1656	Regularpfarrei.
St. Roman	k	1784	damals err. an Stelle einer eingegangenen Pfarrei des 16. sc.
St. Trudpert . . .	k	1650	1632 verbrannt; Regularpfarrei.
St. Ulrich	k	1614	T, 1714 E, To; 1700 Familienbücher von St. Ulrich, Geiersnest, Bollschweil, Ehrenstetten, Waldhöfen und Hofsgrund; 1611 verbrannt.
Sasbach (Achern) . .	k	1697	1325 Schuttern ink. (nach Mitteilung des Pfarramts erst seit 1782 Kirchenbücher).
Sasbach (Breisach) .	k	1657	
Sasbachwalden . . .	k	1810	bis 1844 zu Sasbach.

Ort	Kon-fession	An-fangs-jahr	Bemerkungen.
Sauldorf	k	1650	Petershausen ink.
Schallbach	e	1574	mit Series par.
Schapbach	k	1640	
Schatthausen . . .	e	1662	k vgl. Zuzenhausen.
Schelingen	k	1700	
Schellbronn	k	1765	damals err.
Schenkenzell . . .	k	1698	
Scherzheim	e	1746	
Scherzingen . . .	k	1648	K.-B. und Familienregister; Regularpfarrei v. St. Märgen.
Schielberg	k	1908	vorher zu Burbach.
Schienen	k	1591	1452 Reichenau (Konst.) ink.
Schillingstadt . . .	e	1674	
Schiltach	e	1656	
Schlageten	k	1832	
Schlatt	k	1608	Joh. Heitersheim ink.
Schliengen	k	1636	
Schlierstadt	k	1669	
Schlossau	k	1839	vorher zu Mudau.
Schluchsee	k	1700	St. Blasien ink.
Schluchtern	e	1652	reform., 1726 ff. luth.
	k	1699	
Schmieheim . . .	e	1723	
Schöllbronn	k	1613	
Schollbrunn	e	1650	
Schonach	k	1604	1782 Seelenbeschrieb.
Schönau (Heidelberg)	e	1650	
	k	1739	neuerr. 1737.
Schönau i. W. . .	k	1639	Regularpfarrei v. St. Blasien.
Schönenbach . . .	k	1639	
Schönfeld	k	1640	
Schönwald	k	1627	ein älteres T ist verloren.
Schopfheim	e	1605	
	k	1888	
Schriesheim . . .	e	1650	
	k	1754	
Schuttern	k	1650	Regularpfarrei.
Schuttertal	k	1669	bis 1732 Kaplanei zu Seelbach.
Schutterwald . . .	k	1681	
Schwandorf	k	1649	
Schwaningen . . .	k	1643	
Schwarzach	k	1612	Klosterpfarrei seit 1218.

Ort	Anfangsjahr	Konfession	Bemerkungen.
Schwarzenbrunn . .			vgl. Buch a. Ahorn.
Schweigern	e	1568	
Schweighausen . .	k	1616	d. Kl. Ettenheim ink.
Schweinberg . . .	k	1650	
Schwenningen . . .	k	1626	Petershausen ink.
Schwerzen	k	1596—	bis 1631 T, 1616–29, 1678–1803 To, 1595–1632, 1678–1811 E; St. Blas. (Berau) ink.
Schwetzingen . . .	e	1661	
	k	1753	1685 dem Jes.-Koll. Heidelberg übertragen.
Seckach	k	1638	
Seckenheim . . .	e	1644	
	k	1651	
Seefelden (Überlingen)	k	1647	Domkap. Konstanz ink.
Seelbach (Lahr) . .	k	1739	
Selbach (Rastatt) . .	k	1740	1369 err.
Sendelbach			vgl. Oberkirch.
Sennfeld	e	1662	
Sentenhart	k	1659	
Sexau	e	1650	
Sickingen	k	1654	T (tabellarische Zusammenstellung), vollständig erst von 1751 an, E u. To 1730 ff..
Siegelau	k	1633	seit dem 14. Jahrh. d. Stift Waldkirch ink.
Siegelsbach	e	1658	
	k	1704	
Sindolsheim . . .	e	1600	
Singen (Durlach) . .	e	1743	für S.; 1734 ff. für Kleinsteinbach.
Singen (Konstanz) .	k	1654	dem Hochstift Konstanz ink.
	e	1863	
Sinsheim a. d. E. .	e	1689	K.-B. reform. für S. u. Rohrbach; 1736 ff. ev.-luth. K.-B. für S. u. desgl. für Reihen;
	k	1699	für S., Steinsfurt, Reihen.
Sinzheim (Baden) .	k	1623	
Sipplingen	k	1667	T, E u. K. für Saulgau; 1753 für S.; Domkap. Konstanz ink.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Sölden	k	1648	1588 St. Peter ink.; Regularpfarrei.
Söllingen (Durlach) .	e	1623	
Söllingen (Rastatt) .	k	1708	1453 schon Pfarrei, dann zu Stollhofen; 1805 nenerr.
Spechbach	k	1699[1])	vgl. Zuzenhausen u. Epfenbach (nach den Mitteilungen erst 1734).
Spessart	k	1663	
Spöck	e	1667	auch für Staffort.
Sprantal			vgl. Nussbaum.
Stadelhofen	k	1864	
Staffort			vgl. Spöck.
Stahringen	k	1773	
Staufen	k	1677	
	e	1900	
Stebbach	e	1675	
Stein (Bretten) . . .	e	1654	1792 Kommunikantenverz.
Stein (Mosbach) . .	k	1778	damals err.; 1811 ff. israel. Standesbücher; 1778 ff. Familienregister.
Steinach	k	1676	
Steinbach (Bühl) . .	k	1696	
Steinbach (Buchen) .	k	1810	vorher zu Hollerbach.
Steinen	e	1585	
Steinenstadt . . .	k	1759	
Steinmauern . . .	k	1689	vgl. Elchesheim.
Steinsfurt	k	1810	für St., Rohrbach u. Reihen; e vgl. Rohrbach b. Hdbg.; 1663 neuerr.
Steisslingen	k	1621	1515 dem Domstift K. ink.
Stetten (Engen) . .	k	1810	
Stetten a. k. M. . .	k	1621	
Stettfeld	k	1699	der Domcustodie Speier ink.
Stockach	k	1690	
	e	1864	

[1]) Dr. F. Heidelberger teilt mir mit, dass er ein älteres Kirchenbuch (T), das 1699 beginnt, unter den Archivalien gefunden habe. Das Buch besteht aus lose gehefteten Blättern.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Stollhofen	k	1629	1218 Schwarzach ink.
Strümpfelbrunn . .	e	1650	
	k	1699	
Stühlingen	k	1664	
Stupferich	k	1664	1652—62 für Ettlingenweier.
Sulz (Ettenheim) . .			vgl. Kippenheim.
Sulz (Lahr)	k	1707	für S. und Langenhard.
	e	1772	
Sulzbach (Rastatt) .	k	1811	
Sulzbach (Mosbach) .	e	1710	
	k	1810	
Sulzburg	e	1599	
Sumpfohren . . .	k	1635	
Sunthausen	k	1648	1359 d. Kl. Amtenhausen ink.
Tannenkirch . .	e	1650	
Tannheim	k	1806	vorher zu Kirchdorf.
Tauberbischofsheim .	k	1579	
	e	1866	
Tegernau	e	1612	
Tengen (Dorf) . .	k	1640	(nach Mitteilung des Pfarramts erst 1705).
	e		
Teningen	e	1594	1632—44 Lücke.
Tennenbronn . . .	e	1638	
	k	1788	damals err. als Lokalkaplanei. 1810 Pfarrei.
Teutschneureut . .	e	1721	
Tiefenbach	k	1655	vgl. Landshausen.
Tiefenbronn . . .	k	1653	
Tiengen (Freiburg) .	e	1651	1558 ff. Series par., 1695 Familienverzeichnis.
Tiengen (Waldshut) .	k	1620	T, 1646 E u. To.
Tiergarten	k	1864	
Todtmoos	k	1710	St. Blas. ink.; Regularpfarrei. (1325—1820 catalogus plebanorum).
Todtnau	k	1689	St. Blas. ink.
	e	1887	
Todtnauberg . . .	k	1794	damals err. als Lokalkaplanei, 1811 Pfarrei.
Treschklingen . . .	e	1731	für Tr. u. Babstadt.
Trieberg	k	1620	1564 err.
	[illegible]	1886	
Tüllingen	[illegible]	1672	ein älteres K.-B. (von 1556 an) verloren.

Ort	Konfess.	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Tunsel	k	1703	1350 St. Trudpert ink. Regularpfarrei.
Tutschfelden	e	1707	für T. u. Wagenstadt; seit 1811 getrennt für beide Orte.
Ubstadt	k	1699	
Überlingen Stadt	k	1563	bis 1593, 1598—1654 E, 1597 To; T, E und To von 1630 an; 1618—1812 T, E und To für Goldbach, 1751—1806 To von Aufkirch, 1869—77 Familienbuch. — War dem Kollegiatstift Ü. ink. — Register zum Seelbuch (1488).
	e	1859	
Überlingen im Ried	k	1691	1798 err.
Uiffingen	e	1578	
Uissigheim	k	1730	
Ulm (Oberkirch)	k	(1606[1]) 1655	T u. E, 1723 To; Domstift Strassburg ink.
Ulm (Lichtenau)	k	1809	vorher zu Schwarzach.
Umkirch	k	1648	
Unadingeu	k	1659	
Unteralpfen	k	1709	
Unterbalbach	k	1656	
Unterbaldingen	k	1671	damals err.
Untergrombach	k	1604	
Unteribach	k	1747	St. Blas. ink., 1787 neuerr.
Unterkirnach	k	1784	1784 Lokalkapl. 1814 Pfarrei.
Untermettingen	k	1688	Neuerr., nachdem d. Ort im 30j. Krieg untergegangen.
Unteröwisheim	e	1577	1630 u. 1689—94 Lücken; in ersterem Jahr einige Monate die Einträge in Münzesheim[2]). 1577 ff. Pfarrerverzeichnis.

[1]) Nach Realschematismus 1863 beginnen die K.-B. 1606, nach Mitteilungen erst 1655. — [2]) Dies Kirchenbuch hat eigenartige Schicksale durchgemacht; 1734 wurde es bei einer Plünderung des Ortes durch die Franzosen geraubt. Da bot es drei Jahre später ein französischer Sergeant in Strassburg einem dortigen Bürger für 15 Gulden zum Kauf an; dieser erwarb es, da er Verwandte in Unteröwisheim hatte, und stellte es der Gemeinde zu. Vgl. Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde (Herold) XXVII, 1899, S. 336—42.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Unterschüpf . . .	e	1610	
	k	1713	
Untersiggingen . .	k	1698	
Untersimonswald . .	k	1660	1441 Stift Waldkirch ink.
Unterwittighausen . .	k	1677	
Unzhurst u. Grossweier	k	1676	
Urach	k	1619	
Urberg	k	1756	1780 und 1787 Status animarum. St. Blas. ink.
Urloffen	k	1651	bis 1790 zu Zimmern.
Urnau	k	1660	Salem ink.
Vilchband	k	1605	
Villingen	k	1576	T, 1620 E, 1700 To.
	e	1862	
Vimbuch	k	1650	1413 Schwarzach ink.[1]).
Vogelbach	e	1574	
Vogtsburg			vgl. Oberbergen.
Vöhrenbach . . .	k	1585	T, 1591 To u. E; 1638—85 Fi.
Völkersbach . . .	k	1726	
Volkertshausen . .	k	1763	
Vörstetten	e	1651	
Wagenschwend . .	k	1838	
Wagenstadt	k	1684	e vgl. Tutschfelden.
Waghäusel			vgl. Wiesental.
Wagshurst	k	1780	bis 1783 zu Renchen.
Wahlwies	k	1735	
Waibstadt	k	1675	1718 ff. für Neidenstein; 1518—1819 Series par.
Waldangelloch . . .	e	1647	
Waldau	k	1765	Geburts- u. Taufauszüge.
		1787	K.-B.; 1809—15 Seelenreg.; err. 1787 als Lokalkapl. 1807 Pfarrei.
Waldenhausen . . .			vgl. Wertheim.
Waldhausen . . .	k	1826	vorher zu Limbach.
Waldhof(-Mannheim)	k	1866	
	e	1899	

[1]) 1523 Seelbuch. — Das Kirchenbuch enthält von 1650 an ein Familienbuch mit Stammbäumen sämtlicher zur Pfarrei gehörigen Ortschaften. — 1431—1790 Series parochorum in der Chronik der Gemeinde von 1790 (im Pfarrarchiv). Mitteilungen nr. 9.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Waldkatzenbach . .	e	1733	
Waldkirch (Stadt) . .	k	1712	
	e	1870	vorher zu Denzlingen.
Waldkirch (Waldshut)	k	1732	
Waldmühlbach . . .	k	1700	auch für Katzental; vgl. Billigheim.
Waldshut	k	1578	T, E, To, Konfirm.; St. Blas. ink.
	e	1860	vorher zu Säckingen.
Waldstetten . . .	k	1679	1652 ff. Familienbuch; 1763 Seelenbeschrieb; err. 1613.
Waldulm	k	1617	nach Mitteilung des Pfarramts erst 1729.
Waldwimmersbach .	e	1774	früher zu Epfenbach u. Haag; vgl. Lobenfeld.
Wallbach	k	1739	
Walldorf	e	1651	
	k	1695	
Walldürn	k	1586	mit Lücken.
Wallstadt	k	1810	vorher zu Feudenheim.
	e	1821	
Waltershofen . . .	k	1602	
Waltersweier . . .	k	1790	damals err.; vorher zu Offenburg.
Wangen	k	1603	
Warmbach	k	1668	
Wasenweiler . . .	k	1650	war Regularpfarrei, dem D.-orden Freiburg ink.
Watterdingen . . .	k	1708	
Wehr	k	1643	
Weier (Offenburg) .	k	1775	err. 1785; vorher zu Bühl.
Weiersbach			vgl. Offenburg.
Weiher (Bruchsal) .	k	1696	
Weil (Lörrach) . .	e	1639	To, 1642 T.
Weildorf (Überlingen)	k	1625	1291 Salem ink.
Weiler (Sinsheim) .			vgl. Hilsbach.
Weiler (Pforzheim) .	e	1648	mit Series par.
Weiler(-Fischerbach) .	k	1696	
Weiler (Villingen) .	e	1645	
Weiler (Konstanz) .	k	1760	err. 1816.
Weilersbach (Villingen)	k	1619	für Kappel, 1649 für W.
Weilheim	k	1608	1746 Familienregister, 1804 Seelenbeschrieb.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Weingarten (Durlach)	e	1665	1812—70 isr. Standesbücher.
	k	1699	
Weingarten (Offenburg)	k	1787	vorher zu Offenburg.
Weinheim	e	1651	»K.-B. der Klosterkirche«; 1686 ff. luth., 1693 ff. ref. K.-B. bei der Altstadtpfarrei.
	k	1722	1707 neuerr.
Weisenbach . . .	k	1588	T, E, To.
Weisweil	k	1595	
Weitenau	e	1654	
Weitenung	k	1810	vorher zu Steinbach.
Weiterdingen . . .	k	1657	
Weizen	k	1728	(jetzt bei d. Pfarrei Stühlingen, von wo die Pfarrei W. verwaltet wird). Wurde 1727 wiedererr. nachdem im 30j. Krieg d. Pfarrei untergeg.
Welschensteinach . .	k	1682	
Welschingen . . .	k	1759	1519 err.
Welschneureuth . .	e	1699	
Wenkheim	k	1666	Domkapitel Würzburg ink.
	e	1792	
Werbach	k	1673	nachträgl. ergänzt bis 1601.
Werbachhausen . .	k	1674	
Wertheim	e	1656	1679 für Waldenhausen.
	k	1640	Im Archiv des Chorstifts. Seelenregister v. Kembach u. Dietenhan.
Wessental			vgl. Nassig.
Wettelbrunn . . .	k	1639	
Wieblingen	e	1698	früheres unvollständig.
	k	1699	
Wiechs a. R. . . .	k	1694	
Wieden	k	1811	damals err.
Wiehre			vgl. Freiburg.
Wies	e	1778	
Wiesenbach . . .	k	1766	damals neuerr.
Wiesental	k	1780	für W.; 1732 für Waghäusel.
Wiesleth	e	1665	
Wiesloch	k	1715	vorher Walldorf.
	e	1698	reform., 1746 ff. luth.

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Wilferdingen . . .	e	1696	1689 verbrannt.
Wilhelmsfeld . . .	e	1812	
Willstätt	e	1608	
Wimmersbach . . .			vgl. Zuzenhausen.
Windischbuch . . .	k	1745	
Windschläg	k	1703	
Wintersdorf	k	1717	err. 1807, vorher zu Ottersdorf.
Winterspüren . . .	k	1650	
Winzenhofen . . .	k	1590	
Wittenweier . . .	e	1603	
Wittichen	k	1664	dem Klarissenkl. W. ink.
Wittlingen	e	1583	
Wittnau	k	1784	
Wolfach	k	1595	
	e	1888	bis 1901 zu Kirnbach.
Wolfartsweier . . .			vgl. Durlach.
Wolfenweiler . . .	e	1655	1612 ff. Series par.
Wollbach	e	1586	
Wollenberg			vgl. Bargen.
Wollmatingen . . .	k	1632	
Wolterdingen . . .	k	1594	
Worblingen	k	1715	1617 err.
Worndorf	k	1675	Petershausen ink.
Wöschbach	k	1727	1414 err.
Wössingen	e	1690	bis 1738 für Oberwössingen; 1738—78 f. O. u. Dürrenbüchig; 1779 ff. für O.; 1691—1771, 1789—1822 für Unterwössingen.
Würm(-Pforzheim) .	k	1739	e vgl. Pforzheim.
Wyhl (Emmendingen)	k	1689	ergänzt bis 1649 zurück. Regularpfarrei v. St. Märgen.
Wyhlen (Lörrach) . .	k	1605	D.-Ordenskom. Beuggen ink.
Yach	k	1789	K.-B. u. Familienbuch.
Zähringen	k	1646	vgl. Freiburg; ehem. Regularpfarrei v. St. Märgen.
Zaisenhausen . . .	e	1566	
Zell a. Andelsbach .	k	1758	
Zell a. Harmersbach .	k	1654	Gengenbach ink., 1819 selbständig.
Zell i. Wiesental . .	k	1768	
	e	1886	

Ort	Konfession	Anfangsjahr	Bemerkungen.
Zell-Weierbach . .			vgl. Weingarten (Offenburg).
Zeutern	k	1692	
Ziegelhausen . . .	k	1705	v. d. Kapuz. in Heidelberg pastoriert.
Zimmern (Tauberb.) .	k	1643	err. im 13. Jahrh.
Zimmern (Engen) .	k	1732	err. 1732, vorher zu Kloster Amtenhausen, dessen K.-B. 1650 begann.
Zizenhausen . . .	k	1697	
Zunsweier	k	1786	K.-B. und Familienbuch; Schuttern ink.
Zuzenhausen . . .	e	1659	reform., 1730 ff. luth.
	k	1699	für Z., Lobenfeld, Mauer, Angelloch, Spechbach, Meckesheim, Mönchzell, Schatthausen, Daisbach, Wimmersbach.

Anhang.

Verzeichnis der Seelbücher in Baden bis 1500.

(Nach den Angaben der Archivverzeichnisse in den Mitteilungen der historischen Kommission.)

Breitnau 1452.
Donaueschingen 1421.
Engen 1486 (»liber vitae vulgus«).
Heitersheim 1460.
Immenstadt Ende des 15. Jahrhunderts.
Kirchen (Engen) 1330.
Ittersdorf 1426.
Kluftern 1492.
Malsch (Ettlingen) 1453.
Oberhomberg 1191.
Pfullendorf 1450.
Überlingen 1488 (nur noch ein späteres Register davon erhalten).
Watterdingen 1492.
Das einzige evangelische: Bodersweier 1507 (für B. und Zierolshofen).

Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. von Eberhard Gothein. (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge 10.) Gr. 8°. M. 1.20.

Die Anfänge des Christentums bei den Burgundern von Hans von Schubert. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Philosophisch-historische Klasse. Jahrgang 1911. 3. Abhandlung.) Gr. 8°. M. 1.10.

Die Anfänge des Christentums und der Kirche in Baden. Von Joseph Sauer. (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. Heft 14.) Gr. 8°. M. 1.20.

Die Reiseordnung der Gesellschaft Jesu im XVI. Jahrhundert. Von Hermann Stoeckius. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Philosophisch-historische Klasse. Jahrgang 1912. 2. Abhandlung.) Gr. 8°. M. 1.50.

Sir Francis Walsingham und seine Zeit. Von Karl Stählin, Privatdozent an der Universität Heidelberg. I. Band. Mit einem Porträt. Gr. 8°. Geheftet M, 17.—. In Halbfranz gebunden M. 20.—.

Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. I. Teil. Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebietes im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. Von Julius Cahn. Gr. 8°. Mit 10 Tafeln und 1 Karte. Geheftet M. 17.50.

Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reiche der Karolinger. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Weltanschauung. Von Heinrich Lilienfein. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 1.) Gr. 8°. Geheftet M. 4.—.

Friedrich II. von der Pfalz und die Reformation. Von Hans Rott. (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 4.) Gr. 8°. Geheftet M. 4.—.

Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.



